Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung "Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

12. JAHRGANG

Abbandlungen

BERLIN, Juni/Juli 1936

NUMMER 3/4

INHALT:

··	
Die Organisation des Gesellenwanderns. Von Hauptstellenleiter Petersen	133
Kleinere Beiträge	
Wandlungen in der Berufszugehörigkeit der westfälischen Wanderer. Von Diplomvolks- wirt Decking Der Reichsberufswettkampf der Volkspflegerinnen. Von Annemarie Pissel	135
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe Aus der NSV. — Bedeutung der Nationalsozialistischen Ausbildungsstätte Reichsseminar der NSV. in Rheinsberg — Arbeitstagung des Reichsfrauenbundes des Deutschen Roten Kreuzes — Fortbildungslehrgänge des Evangelischen Gesundheitsdienstes in Berlin	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	153
Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 7 der Wiesbadener Vereinbarung — Unterstützungspraxis in den Stadtkreisen Gesamtschlesiens und in den oberschlesischen Landkreisen — Arbeitsfürsorge der Stadt Essen — Geschäftsanweisung für den Bezirksfürsorgeverband München-Stadt — Wohnungsfürsorge — Richtlinien für die Gewährung von Wohnbeihilfen an kinderreiche Familien	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)	
Lehrstellenvermittlung — Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in Fleischereibetrieben — Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes — Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung — Bestimmungen über den vertrauensärztlichen Dienst in der Krankenversicherung — Unterstützung von Kriegerwaisen — Kosten für Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung — Kosten der im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Desinfektionen — Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts — Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare — Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer zugunsten der Wohnungsinhaber im Falle der Gewährung von Familienunterstützung	
Umschau	183
Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen — Erhebungen über das Ableben der Kriegsbeschädigten — Nachprüfung rechtskräftiger Bescheide in Versorgungssachen — Krankenhilfe für Landjahrpflichtige — Reichsarbeitsdienstversorgung — Feststellung der Abstammung — Blinden- und Krüppelfürsorge — Innungskrankenkassen — Neuregelung des Mieterschutzes — Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit	
Aus Zeitschriften und Büchern	189
Fürsorgeordnung — Kosten des Arbeitsdienstes — Die örtliche Gliederung der häufigeren anzeigepflichtigen Krankheiten im Deutschen Reich im Jahre 1935 — Berufliche Umschulung der Arbeitslosen in Frankreich — Arbeitslosigkeit in Großbritannien — Buchbesprechungen	
Zeitschriften-Bibliographie	201
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5, — RM. (Ausgabe A), mit "Zentralblat für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7, — RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeter zeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug de Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der "Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nach druck von Abhandlungen und Notizen nur mit genaue Quellenangabe gestattet.



SIND DEINE BESTEN FREUNDE



Dort sollst Du den Kindern Freiplätze geben! Kilfswerk Mutter und Kind.

Wichtige Bucherscheinungen auf den Seiten nach Textschluf

fotokopien

Urkunden, Verträge, Protokolle, Sitzungsberichte usw. werden innerhalb kürzester Zeit von uns angefertigt. Die Fotokopie hat die Genauigkeit jeder photographischen Aufnahme, gibt also das Original in allen Einzelheiten mit Unterschriften, Stempel, Liniaturen, Handzeichen, Rasuren usw. wieder. Verlangen Sie bitte unseren neuen Prospekt!

FOTODRUCK

BERLIN W 8 · MAUERSTRASSE 43 FERNSPRECHER: A 2 FLORA 7381

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung "Das Fürsorgerecht"

herausaegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter

Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP. Fritz RUPPERT

Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

12. JAHRGANG

BERLIN, JUNI/JULI 1936

NUMMER 3/4

Die Organisation des Gesellenwanderns.

Von W. Petersen, Hauptstellenleiter, Berlin.

In den letzten Tagen des April sind die ersten Wandergesellen dieses Jahres in einer Feierstunde von ihren Heimatgauen verabschiedet worden, um ihre Wanderschaft auf zwei Monate zu beginnen. Damit hat das diesjährige Gesellenwandern seinen Auftakt erhalten, und es werden, wie im vergangenen Jahre, wieder auf allen Straßen Deutschlands Handwerksgesellen, die in Verbindung mit der Deutschen Arbeitsfront wandern, zu treffen sein. Die Erfahrungen des Jahres 1935 veranlaßten die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk, hinsichtlich der Durchführung des Gesellenwanderns verschiedene weitgehende Verbesserungen zu treffen.

Die Organisation wurde in diesem Jahr, besonders im Hinblick auf die größere Anzahl Wandergesellen, bedeutend ausgebaut. Neben einer Abteilung Gesellenwandern und -austausch in der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk, welche mit der Durchführung des Gesellenwanderns beauftragt ist und alle näheren Anweisungen erläßt, sowie einer solchen Abteilung innerhalb der Gaubetriebsgemeinschaften sind noch weitere Dienststellen der RBG. Handwerk im ganzen Reich eingeschaltet worden. In jeder Kreisbetriebsgemeinschaft ist ein Referent für das Gesellenwandern eingesetzt, ja sogar die Ortsbetriebsgemeinschaftswalter in größeren Landgemeinden sind mit in diesen Aufgabenkreis einbezogen worden. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß die Betreuung, aber auch die Kontrolle der Gesellen auf der Landstraße einen bedeutend größeren Personenkreis umfaßt und damit auch wesentlich erweitert ist. Außer den Dienststellen der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk und ihrer untergeordneten Gebietsgliederungen sind auch die Wanderwarte der NSG. "Kraft durch Freude", Amt für Reisen, Wandern und Urlaub, in die Betreuungs- und Kontrollmöglichkeiten eingeschaltet. Nicht zuletzt werden auch die wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks, wie z. B. die Innungen, es sich zur Ehre machen, dem wandernden Handwerksgesellen jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Man sieht also, daß ein Wandergeselle zu jeder Zeit und in jedem Falle eine Stelle findet, die bereit ist, ihm zu helfen. Zum anderen können aber auch eventuell auftretende Schwierigkeiten sofort bereinigt werden.

Wie ich bereits in meinem letzten Aufsatz¹) ausführte, handelt es sich bei dem Gesellenwandern der RBG. Handwerk nicht um eine ziel- und planlose Wanderschaft, sondern diese wird im Austauschverfahren durchgeführt.

Obwohl also ein Ziel vor Augen und von den verschiedensten Stellen betreut, wird der Geselle auf der Landstraße manchem Erlebnis entgegen gehen, das ihn zu selbständigem Denken und Handeln zwingt. Es wird sich sehr oft die Gelegenheit ergeben, daß zwei Handwerksgesellen zusammen durch Deutschlands Gaue ziehen. Dabei entwickelt sich ein kameradschaftliches Verhältnis, welches durch die gemeinsame Überwindung unerwarteter Ereignisse nur noch gefestigter wird. Die Wanderschaft soll die Gesellen nicht verwöhnen und verweichlichen, sondern abhärten. Sie ist somit auch ein Faktor in der Erziehung des handwerklichen Nachwuchses zu charakterfesten und selbständigen Volksgenossen.

Wesentliche Bedeutung bei der Durchführung des Gesellenwanderns besitzt die Frage der Übernachtung. Im vergangenen Jahre mußte ein größerer Teil der Gesellen in Gasthäusern übernachten. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck des Gesellenwanderns. Aus diesem Grunde ist für 1936 der Grundsatz erhoben, daß der Wandergeselle im Meisterhause Unterkunft findet. Die jeweilige Dienststelle der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk (vor allem die Kreisbetriebsgemeinschaften) sind in der Lage, dem Wandergesellen eine Anzahl Meister seines Handwerkszweiges zu benennen, bei welchen er wegen Übernachtung oder Verpflegung vorsprechen kann. Durch diese Vorsprache soll nicht irgendeine wilde Bettelei veranlaßt werden. Durch den Aufenthalt im Meisterhause lernt der Geselle die Nöte und Wünsche des Meisters kennen und verstehen; er erkennt, daß der einzelne Volksgenosse nicht für sich allein bestehen kann, sondern daß die Zusammenarbeit aller schaffenden Kräfte für die Erhaltung des Volkes notwendig ist. Aber auch jenes Vertrauensverhältnis zwischen Meister und Gesellen, welches in früheren Zeiten im Handwerk vorbildlich war und durch Marxismus und Liberalismus nicht restlos zerstört werden konnte, wird durch den Aufenthalt des Gesellen im Meisterhause vertieft.

Da aber mit Rücksicht auf die Struktur der einzelnen Handwerkszweige, welche am Gesellenwandern beteiligt sind, und die wirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eine Unterbringung der Wandergesellen im Meisterhause nicht immer restlos möglich sein wird, wurden in diesem Jahre die Jugendherbergen als weitere Unterkunftsgelegenheit für die Wandergesellen eingeschaltet. Durch ein Abkommen zwischen dem Reichsverband für deutsche Jugendherbergen und der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk Abtl. Gesellenwandern und -austausch ist den Wandergesellen die Möglichkeit gegeben, in einer Jugendherberge zu übernachtet und dort, wie der Name schon sagt, fast ausnahmslos Jugend übernachtet und die an der Wanderschaft beteiligten Gesellen auch größtenteils im entsprechenden Alter sein werden, wird hierdurch eine Brücke zwischen der berufstätigen und der Jugend aus anderen Organisationen geschaffen.

Um auch den geringsten Anlaß zu einer wilden Bettelei, welche der Würde eines Wandergesellen vollkommen widerspricht, von vornherein zu nehmen, erhält jeder in Verbindung mit der Deutschen Arbeitsfront Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk wandernde Handwerksgeselle von dieser ein Gutscheinheft, enthaltend 60 Gutscheine à 50 Pfennig. Da die Wanderschaft zwei Monate dauert, hat er also pro Tag einen Gutschein im Betrage von 50 Pfennig. Die Einlösung derselben geschieht durch die Kreisbetriebs-

¹⁾ DZW. XI S. 686.

gemeinschaften Handwerk, welche auf der Wanderschaft berührt werden, wobei diese pro Tag und Geselle nicht mehr als drei Gutscheine einlösen dürfen.

Die Gesellen sind also praktisch gezwungen, sich während ihrer Wanderzeit jeden Tag auf der zuständigen Dienststelle zu melden. Diese wird dann nicht nur den Gutschein einlösen, sondern auch gleichzeitig die Frage der Übernachtung regeln und darüber hinaus sehr oft in der Lage sein, dem wandernden Handwerker eine, wenn auch nur vorübergehende, Arbeitsmöglichkeit zu beschaffen. Durch diese Beschäftigung bei dem Meister seines Handwerkszweiges für kurze Zeit kann er sich das Zehrgeld für die darauffolgenden Tage seiner Wanderschaft selbst verdienen.

Die NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude", welche hinsichtlich des Gesellenwanderns auf das engste mit der RBG. Handwerk zusammenarbeitet, wird ebenfalls zur Betreuung der Wandergesellen wesentlich beitragen. Die Wanderwarte dieser Organisation werden den Gesellen bei der Aufstellung ihres Wanderplanes behilflich sein und ihnen aus ihren Erfahrungen die schönsten Wege und Plätze vermitteln. Zu KDF.-Veranstaltungen werden Freikarten zur Verfügung gestellt; aber auch in die sonstige Betreuung und die Kontrolle der Wandergesellen auf der Landstraße wird die NS.-Gemein-

schaft "Kraft durch Freude" weitgehendst eingeschaltet.

Wir sehen also, daß die organisatorischen Maßnahmen und Vorbereitungen für das Gesellenwandern in diesem Jahre so getroffen wurden, daß ihm ein voller Erfolg beschieden sein wird. Erziehung zur Selbständigkeit und Kameradschaft, Vertiefung der Betriebs- und Volksgemeinschaft, Liebe zu Volk und Vaterland, Schaffung eines hochwertigen beruflichen Nachwuchses im Handwerk sind die Ziele, welche durch die Wanderschaft der Handwerksgesellen zum Wohle des Deutschen Volkes erreicht werden sollen. Auch das Gesellenwandern ist ein Baustein im großen Aufbauwerk unseres Führers Adolf Hitler.

Kleinere Beiträge

Wandlungen in der Berufszugehörigkeit der westfälischen Wanderer.

Die Wandererbewegung im Spiegel der Statistik.

Von Diplomvolkswirt B. M. Decking, Münster.

Im Juniheft 1935 dieser Zeitschrift hatten wir eine nähere Aufteilung des westfälischen Wandererstroms nach dem Alter der Wanderer versucht. Für den Zeitraum von drei Jahren hatten wir im Vergleich der einzelnen Monate die mengenmäßigen Schwankungen im Altersaufbau der Wandererbewegung untersucht, wie sie durch Konjunktur und Saison, Witterungswechsel und Jahreszeit verursacht worden sind.

Im folgenden soll zur Frage nach der Berufszugehörigkeit der westfälischen Landstraßenwanderer ein Beitrag geliefert werden, und zwar soll die Monatsbelegung der westfälischen Wanderarbeitsstätten in ihrer beruflichen Gliederung - wiederum im Vergleich mehrerer Jahre — verdeutlicht werden. Unsere Sondererhebung hat den Sinn, an Stelle der bisherigen Stichproben durch eine laufende Zählung einwandfreiere Vergleichsmöglichkeiten zu sichern und damit eine weitere Vorarbeit zu liefern für die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Wandererwesens. Wir haben unsere Statistik begonnen mit dem Jahr 1932 als letztem Jahr des vergangenen Systems, um im Vergleich hierzu die Wandlungen im Wandererwesen seit dem politischen Umschwung sichtbar zu machen.

Einleitend ist über den Wert unseres statistischen Materials folgendes zu sagen: Die Zahlenangaben sind siehen Schlüssel-Wanderarbeitsstätten entnommen, so daß rund 105 000 Wanderer, d. h. 23% der Belegschaft, durchgezählt worden sind. Wir konnten dieses Teilergebnis unbedenklich auf die jährliche Gesamtbelegung der 27Wanderarbeitsstätten Westfalens übertragen, da derselbe Wanderer durchweg mehrere Wanderarbeitsstätten durchwandert. Wenn somit die absoluten Zahlen unserer Statistik nicht die wirkliche Zahl der Wanderer treffen, sondern die Wanderer mehrfach erfassen, so müssen trotz dieser Inkongruenz zwischen der statistischen und der tasächlichen Zahl die quantitativen und qualitativen Unterschiede der Wandererbewegung darin zum Ausdruck kommen. Schließlich ist noch auf eine Fehlerquelle hinzuweisen, die sich daraus ergibt, daß man bei den Erhebungen über die Berufszugehörigkeit der Wanderer auf das Befragen der Wanderer selbst angewiesen ist. Erfahrungsgemäß gibt der Wanderer teils den zuletzt ausgeübten, teils einen früher erlernten Beruf an; mit Vorliebe jedoch bezeichnet er sich als Arbeiter, um unter dieser allgemeinen Angabe sich eher berufsfremder Arbeit anpassen zu können.

Unsere Zählergebnisse wollen darstellen, wie die Lage des Arbeitsmarktes auch das Bild des wandernden Menschen auf der Landstraße mannigfachen Änderungen unterwirft. Neben mancherlei persönlichen Gründen, die die Abwanderung bewirken, kommen objektive Momente in Betracht, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen ihre letzte Erklärung finden. Weil somit ein wesentlicher Zusammenhang zwischen der jeweiligen Wirtschaftslage und dem Wanderungsverlauf besteht, so muß sich dieser in den Schwankungen der Menge von Wanderern innerhalb der jeweiligen Konjunkturlage widerspiegeln. Diesen Zusammenhängen zwischen Konjunktur und Wanderung wollen wir im folgenden nachgehen, indem wir die Berufszugehörigkeit

der Wanderer für einen Konjunkturkreis untersuchen.

Allgemein ist zu sagen, daß der Wirtschaftsraum Westfalen kein einheitliches Gebilde ist und somit die Arbeitsmarktverhältnisse hier ganz verschieden gelagert sind. Die Randgebiete der Provinz sind beherrscht von industriellen Großbetrieben, während wir in der Mitte der Provinz vorwiegend landwirtschaftlich orientierte Bezirke vorfinden. Die Spannungen im industriellen Wirtschaftsleben, ansteigende Konjunkturen und Krisenzeiten saugen dauernd Arbeitskräfte auf und stoßen sie wieder ab, und somit treiben ständig zahlreiche Menschen auf die Landstraße ab. Auch die landwirtschaftlichen Unternehmungen sind sehr stark Saisonbetriebe, die im Winter die Arbeiter wieder entlassen. Gerade Westfalen als ein den Konjunktureinflüssen besonders ausgesetztes Gebiet reizt deswegen zu einer näheren Erörterung.

In den nebenstehenden fünf Übersichtstafeln wollen wir, wie schon betont, den Wandererstrom im Spiegel von Konjunktur und Saison auf dem westfälischen Arbeitsmarkt veranschaulichen. Um genauer erkennen zu können, in welchem Umfang die Wirtschaftslage auf die Berufsgruppierung der Wanderer einwirkt, ist unserer Sondererhebung das Schema der offiziellen Berufsstatistik der Arbeitsämter zugrunde

gelegt.

Vorerst soll die allgemeine Entwicklung zum Ausdruck kommen, indem wir in Jahresergebnissen den Umfang der Beteiligung der 29 verschiedenen Berufsklassen an der westfälischen Wandererbewegung aufzeigen. Augenfällig dabei ist, daß in allen drei Jahren die Berufsgruppen Landwirtschaft und Arbeiter ohne nähere Berufsangabe jeweils über die Hälfte aller wandernden Erwerbslosen ausmachen — eine Tatsache, zu deren Bewertung wir auf das oben über die Befragung der Wanderer bereits Gesagte verweisen. Als die beiden nächsten am stärksten vertretenen Berufsgruppen erscheinen das Baugewerbe mit rund 7% und Maschinen und Werkzeuge mit etwa 9% der gesamten Jahresbelegung. Im übrigen lesen wir von unseren Zahlenbildern folgende wesentliche Verschiebungen innerhalb der drei Jahre ab: Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufe hat eine Minderung erfahren insofern, als sie von 19,0% im Jahre 1932 auf 15,1% im Jahre 1934 gesunken ist, ebenso Holzund Schnitzstoffe im gleichen Zeitraum von 4,5% auf 3,5%. Dieser Rückgang wird jedoch aufgeholt dadurch, daß die Besetzung der Berufsgruppen Bergbau von 2,5% im Jahre 1932 auf 3,1% im Jahre 1934, Bekleidung und Reinigung von 3,0% auf 3,8% und Buch- und Kunstdruck von 0,8% sogar auf 1,5% hinaufgeht.

Nunmehr bringen wir die Einzelentwicklung der verschiedenen Berufsklassen zum Ausdruck, indem wir die Monatskurven der wandernden Erwerbslosen miteinander vergleichen. Abgesehen von den schon herausgestellten quantitativen Unterschieden zeigen die beiden am stärksten vertretenen Berufsbranchen der Landwirtschaft und der Arbeiter ohne nähere Berufsangabe einen durchweg einheitlichen Zahlenverlauf; bei beiden erfolgt für alle drei Jahre ein anhaltendes Abflauen durchweg ab März und ein Erreichen des Jahrestiefstandes im August und September, worauf jeweils ein steiler Anstieg einsetzt. Bei beiden Zahlenreihen kommt der in Preußen mit dem Ministerialerlaß zur Bekämpfung des öffentlichen Bettels vom 1. Juni 1933 beginnende Gesundungsprozeß im Wandererwesen deutlich zum Ausdruck in einem schroffen Schwanken und Absinken der prozentualen Anfallziffern. Dagegen wird aus unseren Übersichtstafeln ersichtlich, daß die konjunkturempfindlichen, d. h. die Kapitalgüter oder Materialien dazu produzierenden Berufe in ihrer monatlichen

Besetzung eine weit unruhigere Entwicklung durchmachen.

Um den Nachweis der Zusammenhänge zwischen allgemeiner Wirtschaftslage und Landstraßenwanderung zu ermöglichen, haben wir ferner einen Vergleich mit den seßhaften männlichen Arbeitsuchenden im Landesarbeitsamtsbezirk Westfalen durchgeführt. Es ist im Rahmen dieses Gesamtüberblicks unmöglich, unser Zahlenmaterial auch nur annähernd erschöpfend auszudeuten. Wir müssen uns darum versagen, die Spiegelung des Konjunkturenwechsels in der monatlichen Bewegung unserer Zahlenreihen und damit die Wirkung des Arbeitseinsatzes im Dritten Reich auf die einzelnen Berufe darzustellen und begnügen uns mit der allgemeinen Feststellung, daß zwischen der Bewegung der Wandererzahl und der der Seßhaften — wiederum abgesehen von den Einwirkungen der Antibettelaktion ab Sommer 1933 — eine auffällige Übereinstimmung besteht und zugleich mit den Zahlenreihen der seßhaften Arbeitsuchenden auch diejenigen der wandernden Erwerhslosen — als Ganzes gesehen — ein getreues Barometer der allgemeinen Wirtschaftslage sind. Der jährlich im Spätherbst verstärkte Anstieg der Wandererbewegung wird erklärbar durch die über die Landstraße rückwandernden Saisonarbeiter (Östgänger) und dadurch, daß die eigentlichen Landstreicher beim Einbruch der kältern Witterung

in den Wanderarbeitsstätten zu überwintern pflegen. In deutlichem Gegensatz zu den sich fast um die Hälfte vermindernden Zahlen der seßhaften Arbeitsuchenden ist der absolute Jahresumfang der Belegung der 27 westfälischen Wanderarbeitsstätten für alle drei Jahre sozusagen konstant; er pendelt in geringen Ausschlägen um 150 000 jährlich herum. Zweifellos hat auch die Landstraßenwanderung durch die Förderungsmaßnahmen des Dritten Reiches in Verfolg der Wirtschaftsneubelebung und durch die Seßhaftmachung von Wanderern in den absoluten Ziffern eine beträchtliche Einengung erfahren. Jedoch mußten mit der systematischen Unterdrückung des freien Vagierens und des Abdrängens sowohl der sog. Selbstzahler der Christophorushäuser als auch der Asylisten der Polizeigewahrsame in die geordnete Fürsorge der Wanderarbeitsstätten deren Beleg-

ziffern notwendig ansteigen bzw. auf der früheren Höhe stehenbleiben.

Um die oben gewonnenen Erkenntnisse an einzelnen Berufsgruppen noch deutlicher zu machen, haben wir für zwei besonders umfangreich beteiligte Berufe, für die Landwirtschaft und das Baugewerbe — beides typische Saisonaußenberufe — die statistischen Daten für 1932 und 1934 herausgenommen. Trotz der absoluten Größenabstände zwischen Wanderer- und Seßhaftenzahlen ergeben sich hier unseren obigen Feststellungen entsprechende deutliche Parallelen beider, und zwar sowohl im Hinblick auf den monatlichen Kurvenverlauf als auch auf die Mengenunterschiede in beiden Jahren. Bei beiden Gruppen korrespondieren stets die unter und über dem Durchschnitt liegenden Saisonschwankungen; beispielsweise liegt für die landwirtschaftlichen Berufe der Jahreshöhepunkt der Arbeitslosigkeit jeweils im Dezember, der Tiefpunkt im Sommer und Herbst zur Erntezeit. Ebenso wird der bei den seßhaften Arbeitsuchenden der Landwirtschaft im Jahre 1934 erfolgte Rückgang in fast gleicher Stärke auch bei der entsprechenden Berufsgruppe der Wanderer deutlich.

Damit dürfte erwiesen sein, daß trotz des teilweisen Eindringens der bisher ungeordnet Wandernden in die Wanderarbeitsstätten der dezzeitige Wanderstrom in Westfalen in einem bisher nicht dagewesenen Umfang mit wertvollen Arbeitskräften — denen das Abwandern nichts anderes als eine Form der Selbsthilfe gegen die als unerträglich empfundene Arbeitslosigkeit ist — durchsetzt ist und damit im Interesse der Wirtschaft selbst die Notwendigkeit rechtzeitiger und umfassender

afsgliederung der westfällschen Wanderer 1932.

	7	H	М	٧	М	ı	r	4	s	0	z	D	Insgesamt absol. %	samt %
Landwirtschaft, Gartnerei	18,3	21,2	21,6	18,7	6,61	18,5	9,61	18,5	16,9	16,3	19,9	19,61	30 343	19,0
Fischerei	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	170	0,1
Berghau	2,5	4,2	2,0	0,0	1,2	0,0	2,0	1,5	2,2	8,0	1.7	0.8	1 621	1.0
Chemische Industria Earhan		0,0	2.0	0,0	0.1		0.5	0.2	0.5	0.5	0.3	0.2	380	0.3
Baugewerbe	5,4	6.1	6,9	6,8	7,8	8,0	8,0	8,5	5,7	6,7	7,1	9,7	11 160	7,0
	4,5	4,3	5,1	5,0	3,8	5,3	3,2	6,4	4,9	3,7	3,9	4,7	7 192	4,5
Beleuchtung und Heizung	9,1	2,4	1,1	1,3	2,1	1,2	2,3	1,0	1,8	1,2	8,0	1,7	2 435	1,5
Maschinen und Werkzeuge	7,9	5,7	5,6	9,6	8,5	11,2	7,3	8,5	11,5	0,1	2,0	9,1	13 735	9,0
Metallicarehoitung	6,0	2.0	1,0	1.7	1,0	2,5	1.7	2.1	2.8	3.5	2,1	2,1	3 133	2.0
Textilindustrie	0.3	0.3	0.2	6.0	0.4	0,4	8,0	0,5	0,8	0,4	0,2	0,3	269	0,5
Bekleidung und Reinigung	3,5	3,4	2,8	2,4	9,1	3,0	3,3	2,7	3,5	2,4	3,4	3,2	4 640	3,0
Nahrungs- und Genußmittel	5,1	4,0	4,1	3,6	3,4	2,8	4,1	2,8	5,1	6,7	5,9	8,0	7 265	9,6
Beherbergung und Erquickung .	0,2	0,2	0,0	0,1	0,0	9,0	0,3	9,0	0,2	0,3	0,2	2,0	430	5,0
Verkehrsgewerbe	1,9	1,2	6,2	6,0	0,0	0,0	1,0	0,0	4,6	0,0	0,0	0,2	1 072	0.7
Handel	0,0	101	0.4	0,0	0.7	0.7	6.0	1.0	0.8	1.0	0.7	0.9	1 282	0,8
Papier and Leder	1,5	1,5	1,0	1,5	1,3	0,7	1,3	6,0	1,5	1,6	1,3	9,0	1 905	1,2
Buch- und Kunstdruck	0,8	0,3	9,0	0,7	8,0	7	8,0	1,0	0,5	9,0	0,8	6,0	1 193	8,0
Literatur and Presse	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0.2	0,1	0,1	0,1	1.0	0,5	1 007	0,1
Kunstgewerbe	0,0	0,0	2,0	1:	0,0		0,0		2,0		0,0	0.0	916	
Kunste und Wissenschaft	2,0	0.1	0.3	0.0	0.5	0.4	0.5	0.5	0.1	0.3	0,5	0.4	419	0,3
Beamte, Feldmesser, Ingenieure	1,4	0,7	1,2	2,3	2,3	1,2	2,4	1,0	2,8	2,6	6,0	1,7	2 690	1,7
Heilpersonal, Barbiere, Friscure	7	9,0	0,7	1,2	5,6	1,2	9,0	6.0	8,1	6,1	1,7	1,3	2 208	1,4
Persönliche Dienstleistung	6.0	1,4	7.7	1,9	0,1	7,7	7,7	6,0	6.10	8,0	0,10	6.1.0	202 202	1.0
Arbeiter ohne nähere Angabe	37,3	38,0	32,4	33,8	33,7	32,3	32,0	29,2	0,2	32,5	33,8	31,1	28 239	0,2
	100%	100%	%001	%001	%001	%001	%001	%001	%001	%001	%001	%001		%001
Samtliche Berufsgruppen	13 577	12 365	12 613	12 393	13 419	12 669	11 319	11 413	12 058	12 637	14 502	19 613	19 613 158 578	
Selbhafte Arbeitsuchende in West-		454 04. 466 701 471 833 468 541 456 421 452 493 445 142 437 816 426 099 423 339 425 630 440 019	471 833	468 541	456 421	452 493	445 142	137 816	660 92	123 339	425 630	40 019		

Berufsgliederung der westfälischen Wanderer 1933.

	f	Ħ	M	V	М	J	J	A	s	0	z	О	Insgesamt absol. %	samt %
Landwirtschaft, Gärtnerei Berghau Braghau Industrie der Steine und Erden Chemische Industrie, Farben Baugewerbe Holz- und Schnitzstoffe Beleuchtung und Heiszung Maschinen und Werkzeuge Wissensch. Instrumente, Uhren Metallverarbeitung Textilindustrie Bekeidung und Reinigung Nuhrunge- und Genußmittel Bekeidung und Erquickung Verkehrsgewerbe Schiffahrt Handel Papier und Leder Buch- und Kunstdruck Literatur und Nessen Kunstgewerbe Runstgewerbe Runstgewerbe Runstgewerbe Runstgewerbe Runstgewerbe Runstgewerbe Feinsteine in Kunstdruck Literatur und Presse Rünstgewerbe Rünstgewerbe Rünste und Wissenschaft Fahrende Kunst	200 200 200 200 200 200 200 200 200 200	220100044000411444000000000000000000000	10000000000000000000000000000000000000	15.9 15.0	8,000 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	18.3 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10	100 101 101 101 101 101 101 101 101 101	20 20 410 410 410 410 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60	4.00 4.00 4.00 4.00 4.00 4.00 4.00 4.00	15.0 4.0 4.0 4.0 4.0 4.0 4.0 4.0 4	13.7 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10	810 811400012 8110 811400012 8110 81000013 8110 81000013 8110 81000013 8110	24 267 1 204 1 204 1 204 1 204 1 204 1 204 1 204 1 41 1 41 1 41 1 1 142 2 099 2 898 2 898 2 898 2 898 2 898 2 898 2 898 2 898 2 898 3 399 3 399 1 1 500 1 1 660 2 898 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	
Alle übrigen Berufe	0,3	0,2	0,5									0,2	321	1 =
Santliche Berufgruppen	13 188		10 928 425 248	10 132	9 975	8 625	8 662	8 334	10 525	16 958	17 449	21 897 313 755	21 897 147 789 13 755	

Berufseliederung der westfälischen Wanderer 1934.

		Be	rufsglied	erung de	Berufsgliederung der westfälischen Wanderer 1934	lischen	Wandere	r 1934.						
		ī	M	Ą	M	7	r	V	s	0	Z	Б	Insgesamt absol. %	samt %
Landwirtschaft, Gärtnerei	15,8	17,5	15,8	12,6	14,8	12,4	13,6	13.5	16,1	16,4	15,0	15,2	23 047	15,1
Fischerei	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	163	0,1
Berghau	2,1	1,9	3,1	3,5	3,7	3,6	2,9	3,3	3,1	4.7	4,5	2,3	4 844	3,1
Industrie der Steine und Erden	1,9	1,2	1,2	0,7	1,0	1,2	1,2	9,0	1;1	0.7	0,5	9,0	1 549	1,0
Chemische Industrie, Farben	9,0	0,4	4,0	0,2	0,1	0,2	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	460	0,3
Baugewerbe	6,9	2,9	8,9	8,0	9,9	7,4	7,4	9,9	6,1	1,0	0,0	7,8	10 573	6,9
Holz- und Schnitzstoffe	4,3	3,7	2,5	3,3	4,1	2,4	3,7	3,4	2,2	4,1	2,7	4,4	5 395	3,5
Beleuchtung und Heizung	1,2	2,2	1:1	0,7	1,8	0,7	6,0	1,2	1,5	1,8	1,7	1,2	2 080	1,3
Maschinen und Werkzeuge	8,4	9,1	1,0	8,1	0,6	8,4	8,1	4,4	8,2	7,3	8,4	8,5	12 670	8,2
Wissensch. Instrumente, Uhren .	8.0	4,0	9,0	1,2	1,0	1,2	0,7	1.7	8,0	1,0	9,0	0,4	1 277	8,0
Metallycrarbeitung	1,7	1,7	2,7	2,0	P. 6	2,2	4,7	5,5	2,4	6,1	2,0	7,7	3 608	2,3
l'extilindustrie	2,0	6,0	4,0	2,0	6,0	4,0	0,0	4,0	1:	0,0	0,3	0,1	908	0,0
Bekleidung und Keinigung	8,78	2,4	3,9	3,5	3,1	4,7	3,5	6,4	2,5	8,7	3,0	4,0	5 843	3,8
Nahrungs- und Genubmittel	6,0	2,0	4,0	4,0	8,6	2,0	3,1	6, d	8,4	7,4	3,0	4,0	1 423	8,4
Verlehergung und Erquickung .	6,5	6,0	1,0	2,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	7,1	6,0	9 004	1,0
Schiffshrt	2,0	0.8	1.0	200	0.7	25	0,0	1,2	2:1	0,0	0,7	0,0	1111	0.8
Handel	0,8	0.0	0.4	0.5	0.5	9.0	173	6.0	0.7	1.4	0.8	0.7	1 201	0.8
Papier und Leder	1,2	1,7	2,2	1.	0,7	1.1	1,8	1,2	1,5	1,1	1,9	1,1	2 117	1,4
Buch- und Kunstdruck	6,0	1.1	1,4	1,8	6,0	1,3	2,3	6,0	1,2	1,5	1.7	2,5	2 291	1,5
Literatur und Presse	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	239	0,2
Kunstgewerbe	0,3	9,0	0,4	0,3	0,5	1,3	0,8	8,0	8,0	0,7	0,4	0,4	887	9,0
Künste und Wissenschaft	0,0	0,1	0,1	0,3	0,1	0,2	0,1	2,0	2,0	0,2	1,0	0,1	230	0,2
Reamte Foldmosser Ingenieura	2,0	7.5	9.3	2,0	0,0	2,0	2,0	2,6	1.4	1,7	2,0	0,0	9 907	2,0
Heilpersonal, Barbiere, Friseure	1.6	1,2	1.0	1,3	1,5	2,4	2,1	1,8	1.7	1.5	0,8	1,1	2 200	1.5
Persönliche Dienstleistung	1,6	1,1	1,9	1,8	2,3	2,0	1,1	5,6	1,0	1,9	1,4	1,1	2 476	1,6
Arbeiter ohne nähere Angabe .	38,4	34,9	35,2	35,8	35,7	35,5	35,1 0,3	33,7	33,0	33,0	38,2	35,3	54 420 234	35,3
	100%	%001	%001	%001	100%	%001	100%	%001	100%	100%	%001	100%		100%
Samtliche Berufsgruppen	17 932	14 133	12 773	12 002	9 832	10 001	9 173	10 889	10 303	12 083	14.250	20 219	20 219 153 641	
falen	299 094	299 094 279 480 254 587 241 355 232 895 226 113	254 587	241 355	232 895	226 113	221 921	220 147	220 095	221 921 220 147 220 095 221 632 227 076 237 110	227 076	237 110		
						-								

Wandernde und seshaste Arbeitsuchende in Westsalen.

						-	Transment of the state of the s							
			J	F	M	A	M	J	J	A	s	0	Z	D
		Wanderer	2 489	2 681	2 721	2 318	2 666	2 349	2 214	2 109	2 045	2 054	2 886	3 824
	1932		18,3%	21,2%	21,6%	18,7%	%6,61	18,5%	%9,61	18,5%	%6,91	16,3%	%6,61	%9,61
		Seßhafte	9 126	968 6	10 838	10 983	10 105	9 864	9316	9898	8 660	9 739	11 296	12 664
Landwirtschaft,			2,0%	2,1%	2,3%	2,4%	2,0%	2,2%	2,1%	2,0%	2,0%	2,3%	2,6%	2,9%
Fischerei		Wanderer	2 828	2 468	2 022	1 512	1 450	1 252	1 251	1 472	1 661	2 004	2 145	3 070
	1034		15,8%	17,5%	15,8%	12,6%	14,8%	12,4%	13,6%	13,5%	%1'91	16,4%	12,0%	15,2%
	1934	Seßhafte	4 861	4 255	3 572	3 089	2 728	2 847	2 457	2 625	2 806	3 246	4 045	4 651
			%9'1	1,5%	1,4%	1,3%	1,2%	1,3%	1,1%	1,2%	1,3%	1,5%	1,8%	2,0%
		Wanderer	734	756	698	843	1 045	1 016	904	696	069	844	1 029	1 490
	1039		2,4%	%1'9	%6'9	%8'9	7,8%	8,0%	%0'8	8,5%	2,7%	%1'9	7,1%	%9'1
	1998	Seßhafte	44 690	45 375	45 615	41 317	38 506	36 805	34 506	34 898	33 936	35 652	37 687	41 908
			%8'6	%1.6	%9,6	%8'8	8,4%	8,1%	7,7%	7,9%	%0'8	8,4%	%8'8	%5'6
Baugewerbe		Wanderer	1 242	832	870	096	647	740	673	719	628	847	828	1 575
	1001		%6'9	2,9%	%8,9	%0'8	%9'9	7,4%	7,4%	%9,9	%1'9	7,0%	%0'9	7.8%
	1934	Seßhafte	26 275	19 101	12 770	12 901	13 402	14 286	15 048	15 649	15 584	16 525	18 411	22 126
			%8'8	%8'9	2,0%	2,3%	2,8%	%6'9	%8'9	7,1%	7,8%	7,5%	8,1%	6,3%
		_		_										

Berufsgliederung der westfälischen Kolonisten 1934.

			G	-									
	ſ	14	M	V	М	ı	J	Ą	s	0	z	D	Ins- ges.
I and with schole Christiani	191	10.4	14.7	14.9	15.4	13.4	15.4	20.4	16.9	23.2	22,4	23,4	16,9
	0	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1
Rerohan	6.5	3.7	6.4	2.5	4.3	7,3	4,2	6,2	0,0	4,2	8,1	5,7	2,6
Industrie der Steine und Frden	1.2	2.3	1.8	1	2.2	1.2	2.2	0.0	1,6	8,0	6,0	1,2	1,5
Chemische Industrie: Farben	2.2	1.0	1.8	1.1	1.2	1,2	1,8	6,0	0,7	1,1	2,1	1,2	1,4
Bangewerbe	6,3	3,7	2,3	4.7	3,8	4,3	2,7	3,7	2,5	3,2	5,4	3,9	3,8
Holz- und Schnitzstoffe	1.7	2,2	1,9	2,2	1,9	3,8	3,9	1,9	2,3	2,2	1,6	2,3	2,3
Beleuchtung und Heizung	0,7	1,5	1,0	0,7	9,0	2,2	1,7	8,0	0,7	0,7	1,2	1,1	1,1
Maschinen und Werkzeuge	8,6	7,3	7,3	3,7	5,7	3,7	4,8	3,7	2,5	0,0	3,1	2,7	5,2
Wissensch. Instrumente, Uhren .	0,2	0,3	0,7	0,3	0,4	0,2	9,0	1,1	1,1	0,4	0,3	1,1	0.7
Metallverarbeitung	2,2	3,8	2,0	3,2	1,7	2,4	2,2	1,5	3,9	2,1	4,5	6,3	3,0
Textilindustrie	9,0	1,2	1,0	2,2	2,2	2,2	1,1	6,0	1,6	1,7	9,0	0,0	E, 1
Bekleidung und Reinigung	4,3	2,2	2,8	4,3	4,2	2,7	3,7	1,5	4,5	2,5	2,5	1,0	2,5
Nahrungs- und Genußmittel	3,3	3,3	2,2	3,3	4,2	2,4	2,1	7,5	3,1	2,0	2,0	2,5	4,0
Beherbergung und Erquickung .	9,0	1,2	1,1	0,4	0,5	1;	1,1	1,1	0,0	2,5	2,0	0,1	7,0
Verkehrsgewerbe	6,0	0,4	1,4	0,5	6,0	0,1	0,3	7,0	0,3	0,1	2,0	0,1	0,0
Schiffahrt	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	6,3	0,3	6,0	6,0	4,0	0,0
Handel	1,7	2,0	3,0	2,2	2,2	1,6	7,0	7.7	7,7	4,0	1,1	4,0	1,9
Papier und Leder	1,7	2,2	3,4	1,7	2,2	2,1	2,3	1,4	C, 1	7,7	0,2	7,7	1,0
Buch- und Kunstdruck	0,2	0,2	0,3	0,7	0,3	0,3	4.0	2,5	0,3	4, d	6,0	1,1	0,0
Literatur and Presse	0,1	0,3	0,1	0,2	0,2	0,1	0,3	6,0	6,0	7,0	1,0	1,0	2,0
Kunstgewerbe	6,0	0,2	0,4	0,2	0,3	0,2	6,3	2,0	0,0	7,0	2,0	7,0	6,0
Künste und Wissenschaft	2,0	0,0	4,0	2,5	2,0	1,0	*,0	6,5	7,0	0,1	2,0	1,0	1 10
Fahrende Kunst	0,1	0,3	0,2	0,3	4,0	2,0	7,1	7,0	0,1	0,0	***	2,0	2,0
Beamte, Feldmesser, Ingenieure	0,3	1,5	0,3	4,0	2,0	2,0	0,0	7,0	1,0	1,5	1,0	0,4	9.0
Heilpersonal, Barbiere, Friseure	6,0	6,0	6,0	4,0	6,0	2,0	0,0	2,0	*	10	9,6	1,0	33
Persönliche Dienstleistung	7,7	7,7	1,9	6,4	1,4	1,0	5,00	19.0	27.3	36.1	33.0	36.6	38,3
Arbeiter ohne nähere Angabe Alle ührigen Berufe	40,1	2,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,9	1,4	2,9	1,7	6,0	0,7	1,9
0	1000/	1000/	1000/	1000/	_	_		70001	70001	%001	70001	100%	100%
	0/001	0/001	0/001	0/ 001				0/00-	0/00	0/	0/22	0	2

Betreuung sichtbar wird. In dieser Verbindung sei zugleich verwiesen auf die Feststellung unserer früheren Untersuchung über die Altersgliederung der westfälischen Wanderer dahingehend, daß die im besonderen Sinne arbeitsfähigen und vermittlungsreifen Altersgruppen bis zum 40. Lebensjahr trotz des enormen Schwundes der Jugendlichenwanderung und der teilweisen Überalterung des Wandererstroms auch im Jahre 1934 noch 55,7%, d. h. mehr als die Hälfte aller Wandernden, ausmachen.

Über die jahreszeitliche und damit saisonmäßige Beeinflussung des Wandererstroms hatten wir früher bereits festgestellt, daß die Hauptwanderzeit der jüngeren Altersklassen regelmäßig im Frühjahr beginnt und meist — abgesehen von den Einflüssen durch den Witterungswechsel — im Juli/August ihre absolut höchste Spitze erreicht, um von Weihnachten an wieder jäh abzufallen. Umgekehrt zeigt der Wanderungsverlauf der alten Jahrgänge für jedes Jahr übereinstimmend eine Hoch-

flut im Dezember, während die Hauptebbe in den Sommermonaten liegt.

Zum weiteren Vergleich haben wir abschließend die Berufsstatistik der westfälischen Arbeiterkolonien von 1934 herangezogen — die Arbeiterkolonien legen die offizielle Berufsstatistik zugrunde —, um nachzuprüfen, inwieweit in der Berufsgruppierung der Kolonisten und der Wanderer sich Unterschiede ergeben. Bei der Gegenüberstellung der Jahresresultate fällt auf, daß sowohl die Anteilziffer der Kolonisten in der Landwirtschaft als auch der als Arbeiter ohne nähere Berufsangabe beschäftigten Kolonisten größer ist als jene der Wanderer. Ebenso ist bei der Berufsgruppe "Alle übrigen Berufe" das Verhältnis 1,9%:0,2% zugunsten der Kolonisten, ähnlich bei den Erd-, Metall- und Bergarbeitern sowie bei den Dienstboten. Umgekehrt sind sämtliche mehr qualifizierten Berufsgruppen bei den Kolonisten weniger stark vertreten. Auch die Monatskurven, auf die wir hier leider nicht näher eingehen können, weisen auffällige Gegensätze zu denen der Wanderer auf.

Diese Tatsachen darf man dahin auslegen, daß durch die Polizeikontrollen der Landstraßen in die Kolonien vorwiegend unterste Schichten, gescheiterte Existenzen und damit jene Elemente abgedrängt sind, die auf dem freien Arbeitsmarkt mehr oder weniger konkurrenzunfähig geworden sind, während der freie, geordnete Wanderer der Wanderarbeitsstätten in der Regel dem Wirtschaftsleben doch noch viel näher steht.

Der stetige starke Wechsel der westfälischen Kolonisten wird belegt dadurch, daß nach den monatlichen Berichtsbögen des Jahres 1934 von der Gesamtbelegschaft 20% bis zu einem Monat und nur 18% über ein Jahr sich in den Kolonien befanden. Im gleichen Jahr betrug der Abgang 24%, der Zugang 25% der Belegung.

Ein Vergleich unserer Zählergebnisse mit früheren Erhebungen, die die von den Wohlfahrtsämtern unterstützten Wanderer erfassen, sowie mit den übrigen Schichten des Wandererstroms, d. h. den Selbstzahlern und Obdachlosen, die statistisch schwerer zu erfassen sind, wäre interessant, kann hier jedoch aus Raumgründen nicht näher durchgeführt werden.

Der Reichsberufswettkampf der Volkspflegerinnen.

Von Annemarie Pißel, Fachschaftswalterin in der Reichsbetriebsgemeinschaft 13.

An dem Reichsberufswettkampf, den die Reichsjugendführung und das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront alljährlich veranstalten, haben in diesem Jahr zum erstenmal auch die Volkspflegerinnen teilgenommen. Der Beteiligung standen zwar, das soll nicht verschwiegen werden, anfänglich folgende Bedenken sachlicher Art entgegen:

1. Der Beruf der Volkspflegerin verlangt ein großes Maß an psychologischem und pädagogischem Geschick im Umgang mit Menschen und eine persönliche und innere Veranlagung, die sich nicht darstellen läßt. Das, was das Beste und Wertvollste in der Arbeit der Volkspflegerin ist, nämlich die Erziehungsarbeit, die Menschenführung in Gruppen und am einzelnen, die Fähigkeit, das Vertrauen der Hilfesuchenden zu gewinnen und dadurch erst die notwendige Beziehung von Mensch zu Mensch herzustellen, ist nicht in cinem Leistungskampf von einigen Stunden zu erfassen, sondern bedarf stiller und gründlicher Arbeit.

2. Die praktische fachberufliche Arbeit, die bei anderen Gruppen das Entscheidende war, fällt bei den Volkspflegerinnen weg, da auch sie wieder schwer zum Gegenstand einer Bewertung mit "Wettkampfleitung", also mit "Zuschauern" zu

machen ist. Wie will man die Beratungsstunden in der Säuglings- und Tuberkulosefürsorge, eine Vernehmung im Jugendamt, einen Hausbesuch wegen FE.-Unterbringung

praktisch vorführen?

3. Die Teilnehmer am Reichsberufswettkampf durften nur bis 24 Jahre alt sein. Da die Volkspflegerinnen aber erst mit dem 24. Lebensjahr die staatliche Anerkennung erhalten, kamen nur Schülerinnen bzw. Berufspraktikantinnen in Frage; also mußten die Themen so gestellt werden, daß sie nicht allzuviel Erfahrungen voraussetzten.

Trotzdem haben wir es gewagt und können mit dem Verlauf, der uns viele interessante Einblicke nicht nur in Wissen und Können, sondern auch in Haltung und

Einstellung unseres Berufsnachwuchses gab, durchaus zufrieden sein.

Wegen der verschiedenen Grade der Vorbildung war es notwendig, die Gruppe in zwei Leistungsklassen zu gliedern, und zwar umfaßte Leistungsklasse I alle Berufskameradinnen im 1. Ausbildungsjahr (Unterstufe) und Leistungsklasse II das 2. Ausbildungsjahr und die Berufspraktikantinnen. Natürlich konnten in der Leistungsklasse II die Themen schon mehr auf praktische Kenntnisse eingestellt sein, da alle Schülerinnen der Oberstufe schon in einer praktischen Arbeit gestanden haben.

Gegliedert war der RBWK. in allen Gruppen in Orts-, Gau- und Reichskampf. Am Ortskampf beteiligten sich 600 Volkspflegerinnen. Von diesen wurden in allen Gauen die beiden Besten für den Gaukampf vorgeschlagen und aus diesen wieder die drei für den Reichskampf in Königsberg in Frage kommenden Kämpferinnen.

Die Wettkampfleitungen, die die Bewertung und Vorbereitung des fachberuflichen Teils hatten, setzten sich zusammen aus der Gaufachschaftswalterin, der Leitung der örtlichen Volkspflegeschule und verschiedenen Volkspflegerinnen aus

der Praxis.

Fachberuflich umschloß der Wettkampf: Aufsatz, Berufskunde, Rechnen und Situationsaufgaben. Dazu kam im allgemeinen Teil mit allen anderen Berufs-

gruppen zusammen: Weltanschauung, Sport und Hauswirtschaft.

Von den fachberuflichen Themen seien zur Illustrierung der Leistungen einige Proben gegeben, wobei zu beachten ist, daß auch wieder innerhalb von Orts-, Gauund Reichskampf eine Steigerung vorgesehen war:

Ortskampf:

Aufsatz.

Leistungsklasse I: "Welche Maßnahmen gibt es zum Schutz und zur Förderung der kinderreichen Familie?"

II: "Wie kann die Familienfürsorgerin bei der Erziehung zu einer gesunden rationellen Ernährungsweise mitarbeiten?"

Gaukampf:

Leistungsklasse I: "Gestaltung eines Kinderferienaufenthalts im Sinne der Gesundheitsführung und der Volksverbundenheit."

II: "Die Zusammenarbeit von öffentlicher Fürsorge und NS.-Volkswohlfahrt."

Reichskampf:

Leistungsklasse I: "Die kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben der Frau in der ländlichen Siedlung."

II: "Tatsachen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von öffentlicher Fürsorge und Staatsjugend in der vorbeugenden Jugendhilfe."

Situationsaufgaben.

"Du triffst in der Nacht um 23 Uhr ein 10jähriges bettelndes Kind auf der Straße. Wie verhältst du dich ?"

"Zwei Mädchen von 11 und 12 Jahren sollen von dir in eine Fürsorgeerziehungsanstalt gebracht werden. Am Bahnhof entwischt das 12jährige Mädchen im Gedränge. Was tust du?"

"Eine Mutter läßt drei Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren im Sprechzimmer des Jugendamtes, wo sie vorgeladen war, sitzen. Was tust du?"

Aus den angegebenen Beispielen ist ersichtlich, daß wir die Teilnehmerinnen anregen wollten, nicht nur Kenntnisse, sondern auch Initiative, weltanschauliche Haltung und gesundes soziales Empfinden in den Arbeiten zum Ausdruck zu bringen. Wieweit ist dies nun gelungen?

Ein allgemein abschließendes Urteil darüber kann nach dem einmaligen Versuch nicht gefällt werden. Im allgemeinen decken sich die gemachten Erfahrungen in ziemlich allen Wettkampforten in folgenden Punkten:

Disposition und Anordnung der Arbeiten war nicht immer gut. Die Wettkämpferinnen verstanden nur zu einem Teil, das, was sie zu sagen hatten, auch äußerlich in eine übersichtliche und klare Form zu bringen. In Betracht zu ziehen ist hierbei allerdines die sehr knapp zur Verfügung stehende Zeit.

Dagegen übertraf der Inhalt an tatsächlichen Kenntnissen und auch an Reife des Urteils häufig das, was man von so jungen Berufsanwärterinnen erwertet hatte. Erfreulicherweise waren nur wenige darunter, die versuchten, den Mangel an gründlichem Wissen über ein Thema durch Phrasen zu ersetzen, was bestimmt bei der späteren schwierigen Arbeit einer Volkspflegerin auch am wenigsten Existenzberechtigung hat. Erstaunlich war zuweilen, besonders auch bei den Schülerinnen der Unterstufe, eine schon vorhandene gründliche Kenntnis der neuesten Gesetze, ein Zeichen, wie stark die Volkspflegeschulen heute auf Vermittlung dieses Wissensstoffes und auf Anwendung in der Arbeit an der Volksgemeinschaft eingestellt sind. Andererseits merkte man auch deutlich, wie sehr die Schülerinnen selbst, entweder durch Schulungsmaßnahmen in Organisationen oder aber durch Lesen von Zeitschriften, ihre Berufskenntnisse erweitern und vertiefen.

Interessant war die Einstellung bei den Situationsaufgaben. Hier konnte man am besten Temperament und Veranlagung feststellen. Während die eine Volkspflegerin dem eutflohenen Mädchen sofort nacheilte, überlegte die andere, ob das Terrain so wenig übersichtlich sei, daß an ein Wiederergreifen doch nicht zu denken wäre! Überwiegend war bei vielen der jüngsten Berufskameradinnen, die noch nicht in der Praxis waren, die gefühlsmäßige Einstellung gegenüber dem, was Verstand, Logik und — notabene — die Gesetze vorschreiben. So nahmen z. B. sehr viele das um 23 Uhr auf der Straße bettelnde Kind mit nach Hause zum Übernachten ohne jede Rücksicht auf die Rabeneltern! Unbegrenzt war zum Teil das Vertrauen zur Hilfe der Polizei!

Außerordentlich verschieden waren die Ergebnisse im Rechnen, und zwar fast getrennt nach einzelnen Gauen. In manchen Wettkampforten sollen sich übrigens auch die Mitglieder der Wettkampfleitungen und sogar auch Vorgesetzte der Volkspflegerinnen lange und eifrig um die Lösungen bemüht haben, nicht immer mit dem richtigen Erfolg!

Sehr gut haben im großen und ganzen die Volkspflegerinnen in den allgemeinen Aufgaben der Weltanschauung und der Hauswirtschaft abgeschlossen. Auf diesen Gebieten wurde ein hoher Prozentsatz mit der Höchstpunktzahl, also mit I bewertet.

Dagegen waren sehr viel weniger gute Ergebnisse leider im Sport zu verzeichnen, wo nur einige Teilnehmerinnen mit Note I abgeschnitten haben. Die Auswertung gerade dieses Punktes wird allerlei Wünsche der Fachschaft an die Schulen für die Aushildung des Berufsnachwuchses ergeben.

Beim Rückblick auf den Berufswettkampf sind wir uns klar, daß in kommenden Jahren sieher noch dies und jenes in den Methoden zu ändern bzw. zu bessern ist. So müßte z. B. überlegt werden, ob nicht doch irgendwie eine fürsorgerische Handlung, etwa in Aktenauszug oder ein Fürsorgeerziehungsantrag, auf Grund einer Aktenbearbeitung einbezogen werden könnte. Allerdings müßte dann ein Teil des Wettkampfes an eine praktische Kampfizätte, also z. B. an ein Jugendamt, Gesundheitsamt oder Geschäftsstelle der NSV. verlegt werden. Weiter ist zu überlegen, ob nicht doch, ähnlich wie bei dem Leistungskampf der Hochschulen und Fachschulschaften, eine Gemeinschaftsaufgabe der Schülerschaft der einzelnen Schulen in Frage käme, die die Moglichkeit zu gründlicherer Vorbereitung und Bearbeitung bietet, als es im Rahmen von 1 bis 2 Wettkampftagen möglich ist. Da für die gesamten fachberuflichen Aufgaben nur etwa 4 Stunden zur Verfugung standen, haben viele Teilnehmerinnen selbst darüber geklagt, daß die doch recht umfassenden Themen

nicht genügend vertieft bearbeitet werden konnten, und diese Überstürzung merkte

man auch manchen der Arbeiten, die in der Anlage sehr gut waren, an.

Absolut positiv zu werten war die durch den RBWK. veranlaßte Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten und der Praxis. Gemeinsam wurde um die Erstellung der geeigneten Aufgaben und die gerechte Bewertung der Arbeiten gerungen. Und durch die nach Beendigung des RBWK. beabsichtigte Auswertung der Bogen, eine Arbeit, die beinahe den für den Berufsstand wertvollsten Teil des Kampfes darstellt, werden sich noch viele Anregungen zur Zusammenarbeit erreben.

Wenn wir nun noch etwas zu der Auswahl der Gau- und Ortsbesten sagen wollen, so müssen wir feststellen, daß im großen und ganzen das Urteil der Wettkampfleitungen weitaus mit dem Urteil der Schulen über die Schülerinnen übereinstimmte. Dies ist deshalb interessant, weil man häufig hört, daß Tüchtigkeit in der Schule selten mit Tüchtigkeit im Leben zusammenfällt oder daß theoretische Begabung oft im Leben versagt. Der RBWK. bei den Volkspflegerinnen zeigt andere Ergebnisse, da die Besten im fachberuflich-theoretischen Teil zumeist auch (Ausnahmen bestätigen die Regel) in den praktischen Rechenaufgaben, den Situationsaufgaben, die gesunden Menschenvertand forderten, und in der Hauswirtschaft Höchstleistungen erzielt haben. Da keiner Mitarbeiterin im Wettkampfausschuß die Namen der Teilnehmerinnen bekannt waren (auf den Arbeiten standen nur die Nummern) und im übrigen Weltanschauung, Hauswirtschaft und Sport von anderen bewertet wurde, war jede einseitige Stellungnahme von vornherein ausgeschlossen. Daß auch unter den nicht als "Beste" herausgestellten Teilnehmerinnen "ganze Kerle" waren, ist dabei selbstverständlich

In den Reichskampf nach Königsberg kamen nach reislicher Überprüfung aller Arbeiten drei Berufskameradinnen aus Berlin, Mannheim und Nürnberg. Daß schließlich die Nürnbergerin, Schülerin der dortigen Sozialen Frauenschule (erst seit Oktober in der Ausbildung!), Reichssiegerin wurde, hat sicher jeder, der ihre Arbeiten aus dem Gau- und Reichskampf, die ein ganz außerordentliches Maß an Wissen und Reife zeigten, kannte, ihr von Herzen gegönnt, auch ihre beiden Mit-

kämpferinnen.

Die im RBWK. der Volkspflegerinnen gemachten Erfahrungen berechtigen jedenfalls zu der Hoffnung, daß wir mit unserm Berufsnachwuchs auf dem richtigen Wege sind und daß wir in ihm dem deutschen Staat, den Fürsorgebehörden und den Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege Mitarbeiterinnen vorbereiten, die brauchbare Kräfte im Kampfe um die Gesundheitsführung und Ertüchtigung der deutschen Jugend und des deutschen Volkes zu werden versprechen. Auch bei der Durchführung des Reichsberufswettkampfes in den kommenden Jahren daran mitzuarbeiten, soll für uns größte Verpflichtung und höchste Aufgabe bedeuten.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Vereinbarung über die Errichtung des "Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe".

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Deutsche Gemeindetag haben eine Vereinbarung getroffen, durch die der Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe errichtet wird. Dieser soll der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe und damit dem Interesse der deutschen Volkswohlfahrt dienen.

Die einzelnen Punkte der Abmachung lauten:

I.

"Der Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe" ist die Arbeitsgemeinschaft zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Zweck des Reichszusammenschlusses ist die Behandlung aller die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege gemeinsam angehenden Aufgaben der deutschen Volkswohlfahrt unter Einbeziehung der gemischten Fachverbände.

Aufgabe des Reichszusammenschlusses ist die Ausrichtung der oben näher bezeichneten Zweige der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus durch Behandlung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Fragen in regelmäßigen Beratungen bei engster gegenseitiger Fühlungnahme.

Der Reichszusammenschluß bezweckt ein planvolles Zusammenarbeiten aller Fachverbände für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe zur Sicherstellung einer nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten Arbeit der gesamten Fürsorge.

Die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder werden hierdurch nicht berührt.

Organe des Reichszusammenschlusses sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Beirat.

Der Vorsitzende führt die Angelegenheiten des Reichszusammenschlusses: er unterbreitet alle wichtigen Fachfragen

dem Beirat.

Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung von gemischten Fachverbänden für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe zum Reichszusammenschluß. Er ist berechtigt, das Arbeitsgebiet eines Fachverbandes abzugrenzen.

Jedem Fachverband können vom Vorsitzenden bestimmte Fachfragen zur Bearbeitung zugewiesen werden. Für besondere Fachfragen kann der Vorsitzende

Fachausschüsse einsetzen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern beruft den Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP. zum Vorsitzenden und auf dessen Vorschlag seine beiden Stellvertreter; von diesen ist je einer aus der Arbeit der öffentlichen und der freien Fürsorge zu nehmen.

Die Geschäftsführung des Reichszusammenschlusses erfolgt im Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe des Hauptamtes für Volkswohlfahrt der NSDAP. Reichsleitung. Die Geschäftsführung gliedert sich in die 3 Abteilungen:

Allgemeine Fragen,

2. Familien- und Jugendhilfe,

Sonderfragen.

Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich.

Dem Beirat des Reichszusammenschlusses gehören an:

Der Vorsitzende des Reichszusammenschlusses:

die beiden Stellvertreter des Vorsitzen-

4 Vertreter des Deutschen Gemeinde-

4 Vertreter der Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands (je 1 Vertreter der Spitzenverbände NS.-Volkswohlfahrt, Innere Mission, Caritas und Rotes Kreuz);

2 Vertreter (Vorsitzender und Stellvertreter) jedes unmittelbar angeschlossenen gemischten Reichsverbandes für öffentliche und freie Wohlfahrts-

pflege oder Jugendhilfe.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Beirat durch Berufung geeigneter Persönlichkeiten zu erweitern; jedoch darf die Zahl der berufenen Mitglieder nicht größer sein als die Hälfte der kraft Amtes bestellten Mitglieder.

Die zuständigen Reichsstellen des Staates und der Partei werden zu allen Beratungen des Beirates eingeladen.

VII.

Träger des Reichszusammenschlusses

- 1. NSDAP. Reichsleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt (zugleich für die Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands).
- Deutscher Gemeindetag.

Mitglieder des Reichszusammenschlusses sind:

- 1. Die in Absatz 1 zu Ziffer 1 und 2 genannten Organisationen.
- Reichsfachverbände und Reichsfachstellen für Wohlfahrtspflege oder Jugendhilfe, die sowohl Aufgaben der öffentlichen als auch der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

VIII.

Die angeschlossenen gemischten Reichsfachverbände behalten ihre Rechtspersönlichkeit. Die Vertreter des Mitgliedfachverbandes (VII, Abs. 2, Ziff. 2) werden vom Vorsitzenden des Reichszusammenschlusses in der Weise berufen, daß je einer der öffentlichen und der freien Fürsorge angehört.

Eingaben, Veröffentlichungen und Vorschläge grundsätzlicher Art erfolgen nicht durch die Fachverbände, sondern durch den Reichszusammenschluß.

IX.

Den Vorsitz in den Beratungen des Beirats führt der Vorsitzende des Reichszusammenschlusses oder einer seiner Stellvertreter.

Der Beirat soll mindestens jährlich einmal zusammentreten.

X

Die vom Reichszusammenschluß zu behandelnden Fachgebiete der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe bestimmt der Vorsitzende nach Anbörung des Beirats. Die Bearbeitung der Fachfragen soll dem zuständigen Fachverband überwiesen werden, sofern es sich nicht um allgemeine Aufgaben handelt.

XI.

Die Aufnahme in den Reichszusammenschluß erfolgt durch den Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag.

Das Ausscheiden aus dem Reichszusammenschluß erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden, spätestens jedoch 6 Monate vorher. Der Vorsitzende entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes.

XII.

Über die Aufhebung des Reichszusammenschlusses befindet der Vorsitzende nach Anhörung des Beirates und mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern.

Aus der NSV.

Aus Anlaß der dreijährigen Wiederkehr der parteiamtlichen Anerkennung der NS.-Volkswohlfahrt durch den Führer wurde am 3. Mai 1936 die neue Nationalsozialistische Reichsjugendheimstätte mit der Nationalsozialistischen Ausbildungsstätte für Sozialerzieher "Reichsseminar der NS.-Volkswohlfahrt" im Jugendhof Hohenelse bei Rheinsberg eingeweiht.

An der Feier nahmen die Hauptamtsleiter Hilgenfeldt und Janowsky, Gauleiter Maierhofer vom Hauptamt für Volkswohlfahrt sowie sämtliche Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt der 32 Gaue der NSDAP, teil. Vertreter der Partei und ihrer Gliederungen, der Wehrmacht und der örtlichen Körperschaften waren anwesend. Amtsleiter Althaus, der Leiter des Reichsverbandes Deutscher Jugendheimstätten, betonte in seiner Begrüßungsansprache, daß das zwölfte Heim des Verbandes bewußt den Namen Nationalsozialistische Reichsjugendheimstätte trage. Er gab seiner Freude Ausdruck, daß junge Deutsche aus dem fernen Ausland die erste Belegschaft bildeten.

Hauptamtsleiter Hilgenfeldt wies darauf hin, daß die beiden nationalsozialistischen Erziehungsstätten auf historischem
Boden gegründet seien. Hier habe Friedrich der Große sich auf seine Aufgaben
vorbereitet. Die Lagerinsassen ermahnte
der Redner, auch an dieser Stätte nichts
höher zu stellen als die Pflicht des Ringens
um die Volksgemeinschaft. Darauf nahm
er die Weihe vor und übergab die Stätten
an Pa. Althaus.

an Pg. Althaus.

Für den Reichs- und Preußischen Minister des Innern, Dr. Frick, sprach Ministerialrat Ruppert. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß hier eine Quelle neuer Kraft und ein Fundament festens Willens der NS.-Volkswohlfahrt zum Besten des ganzen Volkes entstehen möge. Obergebietsführer Axmann in Vertretung des Reichsjugendführers unterstrich die Verbundenheit der Hitler-Jugend mit der Nationalsozialistischen Reichsjugendheimstätte.

Die neue Nationalsozialistische Ausbildungsstätte für Sozialerzieher in Rheinsberg (Mark) ist in die ebenfalls neu errichtete Nationalsozialistische Reichsjugendheimstätte eingegliedert. Diese enge Verbindung von Jugendheimstätte und Fachschule bildet eine äußerst günstige Voraussetzung für die beabsichtigte Neuausrichtung des sozialen Ausbildungswesens. Im übrigen hat jede der beiden Einrichtungen ihre besondere Bedeutung.

Die Nationalsozialistische Reichsjugendheimstätte ist der neue Typ eines nach nationalsozialistischen Grundsätzen aufgebauten Sozialerzichungsheimes mit Kindergarten, Kinderheim, Lehrlingsabteilung und Jugendkameradschaftsheim sowie landwirtschaftlichen Lehrbetrieben. In dieser Jugendheimstätte werden bevorzugt deutsche Jungen und Mädel aus dem Ausland aufgenommen, deren Einweisung durch die Auslands-Organisation der NSDAP. geschieht. Die Betreuung der Heimjugend erfolgt in Verbindung mit der Hitler-Jugend.

Das Reichsseminar der NS.-Volkswohlfahrt ist die soziale Fachschule des Hauptamtes und bezweckt die einheitliche theoretische und praktische Berufsausbildung für den Nachwuchs in der sozialen Arbeit nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten. Diese neue soziale Ausbildungsstätte untersteht der staatlichen bzw. parteiamtlichen Aufsicht des Reichserziehungsministeriums und des Reichsschulungsamtes. Im NSV.-Reichsseminar läuft zurzeit ein Nachschulungslehrgang für bewährte Mitarbeiter aus den NSV.-Dienststellen, die in einem viermonatlichen Kursus auf die staatliche Prüfung als Volkspfleger vorbereitet werden. Ebenfalls hat der ordentliche zweijährige Lehrgang für Volkspflegeschüler, an dem insbesondere jüngere Parteigenossen und HJ.-Führer teilnehmen, mit seinem 1. Semester eingesetzt.

Für die Hitler-Freiplatzspende ist die ausreichende Bereitstellung von Kurfreiplätzen von großer Wichtigkeit. Deshalb hat der Reichsfremdenverkehrsverband, der nach dem Gesetz vom 26. 3. 1936 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, den Heilbädern, Kurorten und Seebädern verboten, Freiplätze, Freikuren, Freikurkarten oder freie Kurmittel für Vereine, caritative Verbände, Wohlfahrtsorganisationen oder als Tombolageschenke zu stiften. Er hat angeordnet, daß jeder Versuch von Organisationen und Vereinen, direkte Sammlungen durchzuführen, sofort dem Verband zu melden ist unter genauer Angabe derjenigen Stelle, welche die Sammlung veranstaltet. Schriftliche Sammlungsaufforderungen sollen dem Bericht im Original beigefügt werden.

Durch diese Maßnahmen wird eine Zurücksetzung der Männer, die in Deutschland hundertfach als der "unbekannte SA.-Mann" ihre Pflicht getan haben, verhindert. Für die sonstigen betreuugsbedürftigen Volksgenossen aller Kreise tritt keine Schädigung ein, da sie über die sozialen Versicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen erfaßt werden. Da die Hitler-Freiplatzspende auch in Zukunft nur den Männern zugute kommt, die auf Grund ihrer Leistungen für die Bewegung im Namen des Führers eine Belohnung verdienen, erscheint die bevorzugte Behandlung gerechtfertigt und geboten.

handlung gerechtfertigt und geboten. Für die Durchführung der Werbung ist zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Reichsfremdenverkehrsverband für das Jahr 1936 eine Abmachung getroäen. Danach erfolgt die Sammlung und Verteilung sämtlicher Freiplätze der Hitler-Freiplatzspende des deutschen Fremdenverkehrs getrennt von allen übrigen Sammlungen. Das Vorgehen bei der Beschaffung der Freiplätze ist festgelegt. Es gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um freie Unterkunfts- und Verpflegungsstellen oder um Kurfreiplätze handelt.

Freie Unterkunfts- und Verpflegungsstellen werden in den Bädern und Kurorten — dazu gehören alle Orte, die in der Bäderbroschüre von 1936 aufgeführt sind — durch die örtlichen NSV.-Dienststellen beschafft und gesammelt. Die NSV. kann sich der Mitglieder des Reichsfremdenverkehrsverbandes bedienen. Diese erhalten dadurch nicht das Recht zur selbständigen

Sammlung.

Kurfreiplätze dagegen erfaßt ausschließlich der Reichsfremdenverkehrsverband. Er allein fordert die Kurverwaltungen zur Hergabe von Freikurkarten und kostenloser Kurbehandlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des einzelnen Kurbetriebes auf. Die Bereitstellung erfolgt lediglich als Sachspende in Form von Freikurkarten und kostenloser Überlassung von Kurmittel, auf keinen Fall als Barspende. Gemäß den Vergünstigungsbestimmungen geschieht die Gewährung von Kurplätzen nur in den Fällen, in denen im Rahmen der Hitler-Freiplatzspende verdiente Männer der SA., SS. und des NSKK. eingewiesen werden, welche bereits vor dem 30. Januar 1933 Mitglieder der Gliederungen der Partei waren. Die Kurverwaltungen bemühen sich für die zur Verfügung gestellten Kurbehandlungen bei der örtlichen Badeärzteschaft um freie ärztliche Betreuung des Spendenempfängers während der Kur.

Der Reichsfremdenverkehrsverband hat bereits seine Mitglieder zum Einsatz für die Hitler-Freiplatzspende aufgerufen.

Die NSV.-Dienststellen unterstützen grundsätzlich keine Wanderer. Sie verweisen solche Antragsteller, sofern sie ein Wanderbuch oder sonstige geeignete Ausweispapiere besitzen, an die hierfür zuständige Stelle der öffentlichen Fürsorge bzw. an die Wanderfürsorgeverbände. Landstreicher, Bettler und sonstige umherziehende Asoziale, kurzum alle unge-

ordneten Wanderer, werden der Polizei übergeben.

Arbeitslose Volksgenossen, die ohne Arbeitsanweisung reisen, erhalten von der NSV. ebenfalls keine Unterstützung. Sie werden vielmehr dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zugeführt. Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen werden ihrer örtlich zuständigen Dienststelle sofort gemeldet und unverzüglich überwiesen. Jugendliche erfahren in allen Punkten die gleiche Betreuung. Jedoch werden Maßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet (z. B. Unterbringung in Fürsorgeerziehung usw.), falls sich ihre Notwendigkeit erweist.

Die Ausbildung der Sozialarbeiterinnen in den von der NSV, eingerichteten und unterhaltenen Schulen erfolgt in Verbindung mit der NS.-Frauenschaft bzw. dem Deutschen Frauenwerk. Denn es handelt sich hier nicht nur um die fachliche Schulung, sondern auch um die weltanschauliche Erziehungsarbeit an der deutschen Frau. Diese Arbeit soll mit den Grundlinien der gesamten Frauenschaftsarbeit übereinstimmen. Deshalb ist zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsfrauenführerin eine Vereinbarung getroffen, die außer einer Abgrenzung der Zuständigkeit die Form der Zusammenarbeit festlegt.

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die NSV. die Aufgabe hat, die fachliche Ausbildung in der Volkswohlfahrtspflege durchzuführen. Sie ist deshalb ausschließlich der Träger sozialer Wohlfahrtsschulen.

Demgegenüber gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Mütterschulen in die ausschließliche Zuständigkeit des Deutschen Frauenwerkes — Reichsmütterdienst. Das gilt auch dann, wenn eine solche Schule in Verbindung mit einer von der NSV. unterhaltenen oder neu einzurichtenden Wohlfahrtsschule eingerichtet wird. Die NSV. erhält keine Einwirkungsbefugnis.

Bei den von der NSV. eingerichteten und unterhaltenen Wohlfahrtsschulen, die vornehmlich der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen dienen, erfolgt die Berufung der Schulleiterin sowie die Aufstellung der Lehrpläne im Einvernehmen mit der Reichsfrauenführerin. Außerdem ist in dem Kuratorium dieser Schulen die NS. Frauenschaft durch die örtlich zuständige Gaufrauenschaftsleiterin bzw. durch deren Beauftragte vertreten.

Die Bedeutung der Nationalsozialistischen Ausbildungsstätte Reichsseminar der NSV. in Rheinsberg/Mark.

Reichsseminar der NS.-Volkswohlfahrt entstand aus der ganzheitlichen Schau des Nationalsozialismus auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Wie die NS.-Volkswohlfahrt die artgemäße Form der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege darstellt, so ist die neue Gestalt der staatlich anerkannten Schule für Volkspflege die Nationalsozialistische Ausbildungsstätte für Sozialerzieher. Der Nationalsozialismus als einzige Weltanschauung auf biologischer Grundlage führt zur Einheit sowohl hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse als auch der Entwicklung der praktischen Fähigkeiten, wie sie bei keiner anderen weltanschaulich verschieden ausgerichteten Schule möglich ist. Wenn die entscheidenden Ansätze zur Umgestaltung der Volkspflegerausbildung einzig und allein der weltanschaulichen Grundlage des Nationalsozialismus entspringen, so kann die Weiterentwicklung nur in dieser Betrachtungsebene liegen. Eine solche lebensgesetzlich verankerte und gebundene Fachausbildung kann nicht zur Entartung führen, wie sie in manchen Wohlfahrtsschulen früher zu finden war, da diese sich dem Primat der Politik, d. h. der Sicherung der Lebensinteressen des deutschen Volkes, nicht unterwarfen. Die Gedanken von Blut und Boden müssen die Maßstäbe für die Beurteilung einer jeglichen Fachausbildung sein. wird klar und deutlich, ob diese Fachausbildung entweder wertlos, ja schädlich ist, weil ihr aufspaltende Tendenzen innewohnen, oder ob sie der Einheit, dem Aufbau und Bestand unseres Volkes dient. Diese Feststellung hindert nicht, der sozialen Fachausbildung die Aufgabe zuzuteilen, mit gläubigem Herzen und wachem Gewissen die klaren Erkenntnisse zu gewinnen und eine Betrachtungsebene herzustellen, die zur Vertiefung und Weiterentwicklung der fruchtbaren Ansätze in der Volkswohlfahrtspflege führen. Die Größe der gestellten Aufgaben bedingt eine erhöhte Zahl von Mitarbeitern und schließt damit die Verpflichtung ein, mit dem Vorstoß in die Breite gleichzeitig auch in die Tiefe des Soziallebens zu graben. So ist diese Sozialfachausbildung nach den Gesetzen des volklichen Lebens ausgerichtet und wird somit zu ihrem kleinen Teil aufbauend mitwirken können für das Ziel: Das ewige Deutschland.

Der Beruf des Sozialerziehers setzt zur Lösung dieser Aufgaben eine besondere, innere volksgebundene Bereitschaft voraus. Wahre Nächstenliebe kann nur auf dem Boden des Nationalsozialismus entstehen, der aus der göttlichen Schöpfung "Volk" jene lebendigen Kräfte wirksam werden läßt, die zur totalen Lösung der sozialen Frage notwendig sind. Das Wirken des Sozialerziehers von Mensch zu Mensch setzt bestimmte Anlagen voraus. die zu besonderen Fähigkeiten entwickelt werden müssen. Sein Beruf verpflichtet ihn, durch Tat und durch Anleitung den Betreuten zur Selbsthilfe zu bringen und durch Vermittlung von Gemeinschaftshilfe die große Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes zum unvergänglichen Erlebnis zu bringen. Damit wird der Sinn nationalsozialistischer Volkswohlfahrtsarbeit erfüllt. Diese erzieherische Aufgabe des Volkspflegers wird durch die Einführung eines neuen Hauptfaches über Lehrfähigkeit besonders betont. Die Geeignetheit beruht letztlich auf kämpferischer Einsatzbereitschaft und wahrhaftiger nationalsozialistischer Haltung. Die fachliche Eignung soll sich insbesondere während des sezialen Vorpraktikums, das möglichst schon unter Leitung des Seminars stehen soll, erweisen. Für die Beurteilung der nationalsozialistischen Haltung ist die Aktivität in der nationalsozialistischen Bewegung maßgebend.

Die Ausbildung erhält durch die enge Verbindung der Nationalsozialistischen Ausbildungsstätte für Sozialerzieher mit der Nationalsozialistischen Reichsjugendheimstätte ihren besonderen Wert. Diese ist ein Sozialerziehungsheim mit Kindergarten, Kinderheim, Lehrlingsabteilung Jugendkameradschaftsheim sowie landwirtschaftlichen, gärtnerischen und hauswirtschaftlichen Lehrbetrieben. Das Reichsseminar selbst verfügt über ein besonderes Schulgebäude mit einer umfangreichen Seminarbücherei. Die Schüler sind in einem am schönen Rheinsberger See gelegenen Kameradschaftsheim inmitten eines ausgedehnten Parkes mit Sportplatz untergebracht.

Das Ziel der Berufsertüchtigung wird darin gesehen, den Teilnehmern die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vermitteln, die zur ganz-heitlichen Lösung der Volkspflegeauf-gaben notwendig sind. Die Ausbildung während des zweijährigen Lehrganges teilt sich in Unter- und Oberstufe zu ie zwei Semestern. Die Semesterferien dienen zur Ableistung des sozialen Zwischenpraktikums, das in die praktische Arbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege einführen und vor allem die Fähigkeit des selbständigen Arbeitens entfalten soll. Wie der Lehrplan zeigt, soll die Durchführung eines vollständigen viersemestrigen Unterrichtes die möglichste Vertiefung des Ausbildungszieles erreichen. Der theoretische Unterricht teilt sich auf in Vorlesungen sowie Übungen und Arbeitsgemeinschaften. Neben den Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften sind für beide Lehrstufen Vortragsreihen von führenden Persönlichkeiten des Soziallebens sowie Besichtigungen von Wohlfahrts- und Jugendhilfseinrichtungen und Betrieben vorgesehen. Der Unterricht selbst erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Sachgebiete:

Die "Nationalsozialistische Weltanschauung" wird als Fach auf die Vermittlung der Geschichte und Organisation der Bewegung, auf das Parteiprogramm sowie auf das Leben des Führers beschränkt, da der Nationalsozialismus durch den Lebensstil in dem Seminar und in der Jugendheimstätte täglich den Schülern zum Erlebnis wird.

Die Volkskunde wird als Grundfach angesehen und steht in lebendiger Wechselbeziehung zur Staatskunde.

Die Wirtschaftslehre und Sozialpolitik werden nicht so sehr von Theorien ausgehen, sondern es wird vielmehr die deutsche Volkswirtschaft der völkischen Staatspolitik untergeordnet und ihre Bedeutung als Dienerin der Volksgemeinschaft aufgezeigt.

Bei der Gesundheitsführung werden die neuen volkspflegerischen Aufgaben der Rassenkunde, Erbpflege und Bevölkerungspolitik als Forderungen des sozialen Gesundheitsdienstes vorangestellt.

Die Volkswohlfahrtspflege, als deren gebundenes Teilgebiet auch die Jugendhilfe zu gelten hat, wird als wichtiges Hauptfach die Wohlfahrtskunde vermitteln und die neue Schau als familienpolitische Erziehungsmaßnahme deutlich herausstellen.

Die Erziehungslehre soll sich nicht auf die Behandlung der pädagogischen Systeme beschränken, sondern wird die gesamte lebensnahe Jugend- und Volkserziehung einschließlich der seelenkundlichen Voraussetzungen und sozialerzieherischen Forderungen umfassen.

In der Rechtskunde und im Verwaltungswesen wird die Kenntnis der familien-, jugend- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen und die Fähigkeit ihrer selbständigen Anwendung vermittelt und geübt und ein klarer Aufbau der verschiedenen Verwaltungszweige in organisatorischer und technischer Beziehung

gegeben.

Den Abschluß der Ausbildung bildet am Ende des vierten Semesters die Staatsprüfung. Sie stellt nach der besonderen Eignung und Leistungsfähigkeit des Schülers ein Stoffgebiet in den Mittelpunkt der Prüfung. Als Hauptfächer sind Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder Allgemeine Wohlfahrtspflege vorgeschrieben. Die Abschlußprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eine selbständige fachwissenschaftliche Arbeit und eine Klausur. Ferner wird eine Prüfung der Lehrfähigkeit des Schülers durchgeführt. In diesem Fach ist insbesondere die Fähigkeit zur Gestaltung von Jugendheimabenden, von Erwachsenenfreizeiten und Abenden zur seelischen Betreuung der Hilfsbedürftigen des Winterhilfswerkes sowie der Fachschulung ehrenamtlicher Kräfte nachzuweisen. Dabei ist die Gestaltungs- und Führungsfähigkeit in Musikpflege, Handfertigkeit, Leibes-übungen und Wehrsport zu berücksichtigen.

Arbeitstagung des Reichsfrauenbundes des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Vorsitzenden der Provinzial-, Landes- und Landesfrauenvereine, ebenso wie die Provinzial- und Landesleiterinnen vom Bereitschaftsdienst des Deutschen Roten Kreuzes waren zu einer Arbeitstagung vom 2. bis 4. April ds. Js. in der Reichsarbeitsrichtschule der NS.-Frauenschaft zusammengerufen worden. Die Tagung galt der Schulung und Belehrung der führenden Rotkreuzfrauen in ernster Arbeitsgemeinschaft.

Am ersten Tage standen wichtige Wohlfahrts-, Versicherungs- und Steuerfragen. Grundsätzliches über die Geschäftsführung von Provinzial- und Landesfrauenvereinen, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen auf dem Programm. Der zweite Tag war bis auf einen Vortrag von Herrn Regierungsrat Dr. Spranger vom Reichsgesundheitsamt über "Nationalsozialistische Gesundheitspolitik" ausschließlich den wichtigen Fragen des Bereitschaftsdienstes gewidmet. Die Referate behandelten die theoretische und praktische Ausbildung der Samariterinnen und Helferinnen. Jedem Referat folgte eine längere und eingehende Aussprache, in der den Vorsitzenden Gelegenheit gegeben war, einmal die theoretischen Ausführungen durch Mitteilung aus der Praxis zu ergänzen, außerdem aber auch etwa im eigenen Arbeitskreis vorhandene Schwierigkeiten durch Besprechung in einem größeren Kreise zu klären.

Herr Regierungsrat Dr. Spranger gab in seinen Ausführungen einen Einblick in das große Werk der Gesundheitsführung der nationalsozialistischen Regierung und ging im wesentlichen auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ein, zu dessen Durchführung auch die Mitarbeit der Frauenvereine vom Roten Kreuz dringend gefordert wird.

Der letzte Arbeitstag gewann besondere Bedeutung dadurch, daß Frau Scholtz-Klink zum ersten Mal die Gaufrauenschaftsleiterinnen mit den Vorsitzenden der Rotkreuz-Frauenvereine zu gemeinsamer Aussprache zusammenführte. Sie leitete selbst die Verhandlungen und betoute in ihren eigenen Ausführungen immer wieder mit allem Nachdruck und Ernst die Verpflichtung aller deutschen Frauen zur Zusammenarbeit im Blick auf ein gemeinsames Ziel. Der Verlauf der Aussprache gab deutlich zu erkennen, wie notwendig und fruchtbringend sie war.

Über den Aufbau der "Wohlfahrtspflege im Dritten Reich" sprach Hauptamtsleiter Hilgenfeldt. Sein Vortrag war für alle Teilnehmer von besonderem Wert, weil er die großen Linien nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege und die große Wichtigkeit kameradschaftlicher Zusammenarbeit aller Verbände klarlegte. Von grundsätzlicher Bedeutung waren seine Ausführungen über Aufgaben und Ziele der NS.-Schwester und die Auf-

gabengebiete der Rotkreuz-Schwester in der Zukunft.

Der Abschlußvortrag der Tagung von Regierungsrätin Reber-Gruber über "Die nationalpolitische Erziehung der Frau" ergänzte die vorangegangenen Worte der Reichsfrauenführerin. Hau.

Fortbildungslehrgänge Sommer 1936 des Evangelischen Gesundheitsdienstes in Berlin.

Lehrgang über Körpererziehung, Atemgymnastik und Turnen der Schwestern.

Von Dienstag, 4. August, bis Sonnabend, 29. August.

Wiederholungslehrgang für Turnschwestern.

Von Montag, 17. August, bis Sonnabend, 29. August. (Für solche Schwestern, die bereits an unseren früheren Lehrgängen teilgenommen haben.)

Die Leitung der Lehrgänge liegt wieder in den Händen von Frau Dr. med. E. v. Lölhöffel, Sportärztin am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin. Die Teilnehmergebühr beträgt einschl. der Fahrgelder zu den Übungsstätten für den ganzen Lehrgang mit Wohnung und Verpflegung RM 140.—, ohne Wohnung und Verpflegung RM 60.—. für den Wiederholungslehrgang mit Wohnung und Verpflegung RM 65.—, ohne Wohnung und Verpflegung RM 30.—.

In Sonderfällen können auf Antrag Ermäßigungen und Zuschüsse zu den Lehrgängen durch das Referat Gesundheitsfürsorge beim Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gewährt werden.

Über die Beteiligung an den Lehrgängen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer einen ausführlichen Stundenplan des Lehrganges.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 7 der Wiesbadener Vereinbarung¹).

Ein Landesfürsorgeverband kann sich auf die Wiesbadener Vereinbarung im Hinblick auf § 4 nur dann nicht berufen, wenn er sich selbst einer Abschiebung schuldig gemacht hat.

Der im Bezirk des LFV. A. gelegene BFV. A. hat einem Landeshilfsbedürftigen durch Gewährung von Reisegeld den Fortzug nach dem BFV. B. ermöglicht. Der von dem BFV. B. in Anspruch genommene LFV. A. verlangt von dem LFV. B., dem der BFV. B. angehört, die Übernahme der Kosten auf Grund des § 3 der Wiesbadener Vereinbarung. Dieser lehnt die Kostenübernahme mit der Begründung ab, daß Abschiebung vorliege und daher die Wiesbadener Vereinbarung gemäß § 4 keine Anwendung finden könne. Dagegen macht der LFV.

A. geltend, daß nicht er, sondern — wenn überhaupt — der BFV. A. abgeschoben habe, und daß jedenfalls der Erstattungsanspruch gegen den LFV. nicht auf § 17, sondern nur auf § 15 gestützt werden könne.

Nach Anhörung zweier weiterer Landesfürsorgeverbände nimmt der Deutsche Gemeindetag wie folgt Stellung:

Eine Entscheidung der Frage, ob Abschiebung vorliegt, kann durch das Gutachten nicht erfolgen, da sich dieses nur auf die Auslegung der Vereinbarung selbst erstrecken kann. Es kann dies aber auch dahingestellt bleiben, da nicht behauptet wird, daß sich der LFV. A. einer Abschiebung schuldig gemacht hat.

Im § 4 der Vereinbarung wird lediglich gesagt, daß die Bestimmungen des § 17 FV. durch die Vereinbarung nicht berührt werden. In den anerkannten Erläuterungen heißt es jedoch dazu: "Da vermieden werden mußte, daß die Vereinbarung der Abschiebung Hilfsbedürftiger Vorschub leistet, mußten die auf § 17 FV. gegründeten Erstattungsansprüche von dem Abkommen ausge-

¹⁾ Vgl. DZW. X S. 546.

nommen werden." Dies kann nur die Bedeutung haben, daß von dem LFV. entgegen der Vereinbarung nur dann Ersatz verlangt werden darf, wenn der Anspruch gegen ihn selbst unmittelbar auf § 17 FV. gestützt wird. Es würde dem Wesen des § 17 FV, und dem Grundgedanken der Vereinbarung widersprechen, wenn ein Landesfürsorgeverband sich auf die Vereinbarung dann nicht berufen könnte, wenn nicht er, sondern ein Bezirksfürsorgeverband sich einer Abschiebung schuldig gemacht hat. Der Landesfürsorgeverband ist für die Maßnahmen der ihm angehörigen Bezirksfürsorgeverbände nicht verantwortlich. Die Verhältnisse liegen anders als wie die zwischen einem Bezirksfürsorgeverband und den Delegationsgemeinden.

Im vorliegenden Fall kann der Anspruch des BFV. B. gegen den LFV. A. nicht auf Grund des § 17 FV. erhoben werden. Da es sich um einen Landesbilfsbedürftigen handelt, hat der BFV. B. zwar die Wahl, ob er den der Abschiebung beschuldigten BFV. A. oder den LFV. A. in Anspruch nehmen will. Tut er das letztere, so kann der Anspruch nicht auf § 17 FV., sondern nur auf § 15 FV. gestützt werden. Etwas anderes ist auch aus der Entscheidung des Bundesamts Bd. 75 S. 24 nicht zu entnehmen. Dies geht schon daraus hervor, daß das Bundesamt in eine Prüfung der Frage, ob eine Abschiebung vorlag, nicht eingetreten ist.

Der LFV. A. kann daher auf Grund des § 3 der Wiesbadener Vereinbarung die Erstattung der Kosten ablehnen und verlangen, daß der LFV. B. die Kosten übernimmt.

Die Unterstützungspraxis in den Stadtkreisen Gesamtschlesiens und in den oberschlesischen Landkreisen.

(Vierteljahr Oktober/Dezember 1935.)

Die Grundlage der nachfolgenden zwischenörtlichen und zwischenzeitlichen Vergleiche bilden die Durchsetzungsziffern (Unterstützungsempfänger je 1000 Einwohner) und die Durchschnittsunterstützungen (monatlicher Baraufwand je laufend unterstützte Partei und Person). Bei Wertung der Durchsetzungsziffern sind die zwischenörtlichen Verschiedenheiten in der Sozial- und Wirtschaftsstruktur, vor allem im Kinderreichtum und im Erwerbstätigkeitsgrad, zu berücksichtigen.

Die Höhe der Durchschnittsunterstützungen wird außer durch die Unterstützungspraxis durch den Kinderreichtum und durch die örtlichen Lebenshaltungskosten bestimmt. Ihre Berechnung wird häufig durch Ungenauigkeiten in der Verbuchung gestört. Um Fehlschlüsse zu verhüten. ist daher jedesmal die Entwicklung gegenüber dem Vorbericht mit angegeben. Starke Veränderungen, die nicht besonders begründet sind, zeigen an, daß die errechnete Ziffer wahrscheinlich fehlerhaft und deshalb für sich allein unverwertbar ist. - Dadurch, daß die Zahlen regelmäßig in jedem Vierteljahr vorgelegt werden, können die Fehler jedoch ausgeschieden und kann ein zutreffendes Bild von der Unterstützungspraxis der einzelnen Bezirksfürsorgeverbände gewonnen werden. - Außerdem treten trotz etwaiger Fehler im einzelnen die Entwicklungstendenzen im ganzen meist einwandfrei zu-

Das 4. Quartal des Jahres 1935 führte in sämtlichen zum Vergleich herangezogenen schlesischen Bezirksfürsorgeverbänden zu einer Zunahme der Unterstützungsempfänger der offenen Fürsorge. Da die Wintermonate mit dem Eintritt der Kälte naturgemäß zu einer Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten führen müssen, ist diese Zunahme der Unterstützungsempfänger als durchaus normal anzusprechen. Sie geht übrigens nur in 4 von den 9 niederschlesischen (nämlich in Schweidnitz, Liegnitz, Glogau und Waldenburg) sowie in 3 von den 6 oberschlesischen Stadtkreisen (nämlich in Neiße, Oppeln und Ratibor) über 5 hinaus. In den Landkreisen mit ihrer großenteils Ackerbau treibenden Bevölkerung macht sich der Einfluß der Witterungsverhältnisse auf die Beschäftigungslage naturgemäß stärker fühlbar. Sie weisen daher - mit Ausnahme von Neiße Land, Tost-Gleiwitz und Grottkau - sämtlich eine Zunahme der Unterstützungsempfänger um mehr als 5% auf. In Rosenberg, Kreuzburg, Falkenberg und Guttentag beträgt die Erhöhung sogar mehr als 25%. — Die größere Witterungsabhängigkeit des Wohlfahrtswesens in den Landkreisen kommt auch in den Gesamtzahlen für die Stadt- bzw. Landkreise deutlich zum Ausdruck. Nach den Gesamtzahlen ergibt sich für die niederschlesischen Stadtkreise eine Erhöhung der Unterstützungsempfänger um 5,0 und für die oberschlesischen Stadtkreise eine Erhöhung um 6,2%, für die oberschlesischen Landkreise aber eine Zunahme um 12,1%. Die Steigerungsziffern sämtlicher Gruppen liegen — und zwar zum Teil wesentlich — über dem Reichsdurchschnitt

(4,0%).

Die jahreszeitliche Zunahme der Unterstützungsempfänger während des Vierteljahrs Oktober-Dezember 1935 vermag jedoch in keiner Weise die großen Erfolge zu überdecken, die auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens während der letzten Jahre im ganzen erzielt sind. Gegenüber dem 31. 12. 1932 (also dem Dezember vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus) ist trotz der winterlichen Erhöhung in den nieder- und oberschlesischen Stadtkreisen eine Abnahme der Unterstützungsempfänger um 33-34 und in den oberschlesischen Landkreisen sogar um 38% eingetreten! Merklich weniger als 15% beträgt der gegenüber diesem Stichtage erzielte Rückgang nur in Ratibor. - In einer Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden geht er aber sogar über 50% hinaus, so in den Stadtkreisen Görlitz, Hirschberg, Grünberg und Neiße sowie in den Landkreisen Oppeln und Cosel.

Der Aufwand an laufenden Barunterstützungen je Einwohner hat sich im Ouartal Oktober—Dezember gegenüber dem Vorvierteljahr meist nur wenig verändert. Trotz der erhöhten Zahl der Unterstützungsempfänger ist der Aufwand im ganzen etwas gesunken. Er betrug in den niederschlesischen Stadtkreisen 7,11 RM je Einwohner (gegenüber 7,43 RM im Vorvierteljahr) und in den oberschlesischen Stadtkreisen 5,02 RM (5,28) bei einer Reichsziffer von 3,61 RM. Es tritt also deutlich zutage, daß die schlesischen Stadtkreise in einem wesentlich größeren Umfange als der Reichsdurchschnitt durch Fürsorgelasten in Anspruch genommen sind. — In den oberschlesischen Landkreisen war die Belastung naturgemäß wesentlich niedriger (1,61 RM). Daß der Aufwand je Einwohner sich entgegengesetzt entwickelt hat wie die Zahl der Unterstützungsempfänger, ist in Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Zunahme der Unterstützungsempfänger tatsächlich zum überwiegenden Teil erst im Dezember eingetreten ist, so daß die Monate Oktober und November noch eine Entlastung aufwiesen. Zur Erläuterung des Entwicklungsverlaufes sind nachstehend für die 3 oberschlesischen Industriestädte die Monatszahlen mitgeteilt:

Stichtag		amtzahl d gsempfän Fürsorge	
bzw. Zeitraum	Beuthen	Gleiwitz	Hinden- burg
30. September 1935	6 543	4 419	5 845
31. Oktober 1935	6 701	4 393	5 732
30. November 1935	6 954	4 366	5 618
31. Dezember 1935	7 218	4 541	5 994
Viertelj. Juli—Sept. 1935	20 154	13 610	17 986
Viertelj. Okt.—Dez. 1935	20 873	13 300	17 344

Mit mehr als 5 RM je Einwohner sind von den 9 niederschlesischen Stadtkreisen Breslau, Schweidnitz, Brieg und Waldenburg belastet, von den 6 oberschlesischen Stadtkreisen Ratibor, Beuthen und Hindenburg. Die Belastungsziffer der Landkreise bewegt sich allgemein zwischen 1 und 2. Darüber hinaus geht sie nur in Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz und in Neustadt.

Die einmaligen Barunterstützungen sind um so bedeutungsvoller, je geringer die Bedeutung der laufenden Barunterstützungen ist, einmal deshalb, weil bei einer geringeren Summe laufender Unterstützungen ein gleicher Betrag an einmaligen Barunterstützungen ein größeres relatives Gewicht besitzt als bei einer größeren Summe laufender Unterstützungen, sodann aber auch weil die Niedrighaltung der laufenden Unterstützungen aus fürsorgerischen Gründen notwendig zu einer verhältnismäßigen Erhöhung der einmaligen Barunterstützungen führen muß.

In vorstehendem ist schon dargelegt, daß die Zunahme der Unterstützungsempfänger überhaupt auf die jahreszeitliche Verminderung der Erwerbsmöglichkeiten zurückzuführen ist. Dieser Einfluß muß naturgemäß in der Entwicklung der Wohlfahrtserwerbslosen-Zahlen noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Sie sind daher auch in sämtlichen Bezirksfürsorgeverbänden erhöht. Durchschnittlich beträgt ihre Zunahme sowohl in den nieder- wie in den oberschlesischen Stadtkreisen und auch in den oberschlesischen Landkreisen 2,8-2,9%. Sehr bedeutend war ihre Zunahme insbesondere in Ratibor (7,7), Beuthen (6,3) und Schweidnitz (5,9%) sowie in den Landkreisen Rosenberg, Guttentag (6,2-6,3%) und Falkenberg (5,5%).

Erhöht hat sich im Quartal Oktober— Dezember 1935 vor allen Dingen die Zahl der nichtanerkannten WE. Die Zahl der anerkannten WE. ist im Durchschnitt der niederschlesischen Stadtkreise um 1,8, im Durchschnitt der oberschlesischen Stadtkreise um 2,5 und im Durchschnitt der oberschlesischen Landkreise um 2,2% — also überall in geringerem Umfange gestiegen als die Gesamtzahl der WE. Das ist darauf zurückzuführen, daß eine beträchtliche Zahl der anerkennbaren WE. durch Alu und Kru aufgefangen wird. Es beweist aber auch, daß die Zahl der nichtanerkannten WE. tatsächlich stark durch die Entwicklung der Erwerbsverhältnisse beeinflußt wird, daß es sich mithin um Personen handelt, die als durchaus erwerbsfähig und erwerbswillig anzusehen sind.

Über der Zunahme der Erwerbslosigkeit im Winterquartal Oktober—Dezember darf aber nicht vergessen werden, daß die Zahl der WE. heute in den niederschlesischen Stadtkreisen um 39,4, in den oberschlesischen Stadtkreisen sogar um 45,4 und auch in den oberschlesischen Landkreisen immerhin um 29,0% niedriger liegt als am 31.12.1932. Das Gesamtgewicht der Erwerbslosigkeit ist also gegenüber dem Vorjahre wesentlich vermindert. — Im einzelnen zeigt die Entwicklung der Wohlfahrtserwerbslosigkeit zwischenörtlich starke Verschiedenheiten.

Der monatliche Durchschnittsaufwand für WE. wies in den niederschlesischen Stadtkreisen im Berichtsvierteljahr einen Rückgang um 2,30 RM auf, dagegen in den oberschlesischen Stadtkreisen eine Erhöhung um 4,34 RM und in den oberschlesischen Landkreisen desgleichen eine Erhöhung um 3,33 RM. Er lag mit 46,22 RM in den oberschlesischen Stadtkreisen im letzten Quartal höher als in den niederschlesischen (40,33). In den Stadtkreisen beider Provinzen und erst recht in den oberschlesischen Landkreisen (26,90) lag er aber niedriger als im Reichsdurchschnitt (47,84). — In einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden, so in den Städten Waldenburg und Glogau sowie in den Landkreisen Tost-Gleiwitz, Kreuzburg, Guttentag, Rosenberg, Cosel, Beuthen-Tarnowitz und Oppeln, weisen die Unterstützungsbeträge starke Veränderungen gegenüber dem Vorvierteljahr auf; und zwar handelt es sich in fast allen diesen Fällen um eine Verminderung des Unterstützungsbetrages. Hierfür sind nicht nur buchungstechnische Gründe maßgebend; es spielt vielmehr als Ursache auch die Tatsache eine Rolle, daß zur Errechnung der Durchschnittsunterstützungen der Unterstützungsaufwand der Monate Oktober —Dezember und die Mittelzahl der am 30. 9. bzw. 31. 12. 1935 betreuten Unterstützungsempfänger herangezogen wurde. Durch diese Berechnungsmethode wird der durchschnittliche Unterstützungsbetrag in allen Fällen, in denen Oktober und November hohe Erwerbslosenzahlen aufwiesen, über seine tatsächliche Höhe hinaus erhöht und umgekehrt in allen den Fällen, in denen Oktober und November betrehältnismäßig geringe Erwerbslosenzahlen aufwiesen, unter seine tatsächliche Höhe gesenkt.

Die höchsten Durchschnittsunterstützungen zahlten im Berichtsvierteljahr von den schlesischen Stadtkreisen Oppeln (70,22) und Hindenburg (53,55); nur in diesen beiden Städten lag der Unterstützungsbetrag über dem Reichsdurchschnitt (47,84). Die niedrigsten Durchschnittsunterstützungen wurden für Gleiwitz (27,75) und für Görlitz (31,32) festgestellt.

Die Zahl der sonstigen Unterstützungsempfänger (der Ortsarmen) hat während des Vierteljahres Oktober—Dezember 1935 ebenso wie im Reiche (+0,2%) so auch in den niederschlesischen (-0,8) und in den oberschlesischen Stadtkreisen (+0,6) nur eine geringe Veränderung erfahren. Für die oberschlesischen Landkreise (+0,1%) waren desgleichen keine nennenswerten Schwankungen festzustellen.

Die Ortsarmen spielen im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Schlesien eine größere Rolle als im Reich. Die Durchsetzungsziffer stellt sich in den oberschlesischen Stadtkreisen auf 17,0 und in den niederschlesischen Stadtkreisen auf 15,9. Sie liegt auch in den oberschlesischen Landkreisen mit 12,9 über dem Reichsdurchschnitt von 8,9. Allerdings bestehen zwischen den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden sehr starke Unterschiede.

Auch der Personenkreis der Pflegekinder hat sich im Berichtsvierteljahr nur wenig verändert. Die Pflegekinder sind mit 4,0 je 1000 Einwohner in den niederschlesischen Stadtkreisen sehr zahlreich vertreten. Ihre Häufigkeit in den oberschlesischen Stadtkreisen (2,4) entspricht dem Reichsdurchschnitt, während die Durchsetzungsziffer der oberschlesischen Landkreise (1,2) den Reichsdurchschnitt nur zur Hälfte erreicht. Allerdings verstecken sich auch hinter diesen Durchschnittsziffern für Stadtkreis- oder Landkreisgruppen stark ausgeprägte zwischenörtliche Verschiedenheiten. Beispielsweise steht

bei den niederschlesischen Stadtkreisen einer Ziffer von rund 8 in Waldenburg und Hirschberg eine solche von 0,5 in Grün-

berg gegenüber.

Der durchschnittliche Unterstützungsaufwand für die Ortsarmen ist ebenso wie der Personenkreis in den Stadtkreisen durchweg nur wenig verändert. Er liegt in den niederschlesischen Stadtkreisen mit 33.57 RM um die Hälfte höher als in den oberschlesischen Stadtkreisen (22,12) und auch über dem Reichsdurchschnitt (27,62), und zwar ist der durchschnittliche Unterstützungsbetrag für Ortsarme in jeder einzelnen niederschlesischen Stadt (26 bis 35) höher als in irgendeiner oberschlesischen (20-25). - In den oberschlesischen Landkreisen sind zum Teil erhebliche Schwankungen der Durchschnittsunterstützungen für Ortsarme zu beobachten, die den Wert der Berechnungen herabmindern. Im allgemeinen schwanken die Durchschnittsunterstützungen zwischen 15 und 20 RM. Darüber liegen sie nur in dem vorwiegend industriellen Landkreis Beuthen-Tarnowitz, darunter in Grottkau und Falkenberg.

Die Durchschnittsunterstützungen für Pflegekinder betragen in den Stadtkreisen 16—17, in den Landkreisen 11 RM. Als auffällig sind wiederum die hohen Durchschnittssätze in Glogau, Hindenburg und Gleiwitz sowie in den Landkreisen Tost-Gleiwitz und Leobschütz hervorzuheben. In diesen Kreisen liegt die Durchschnittsunterstützung für ein Pflegekind höher als die Durchschnittsunterstützung für einen Ortsarmen. Andererseits ist die Durchschnittsunterstützung in der Stadt Oppeln sowie in den Landkreisen Beuthen-Tarnowitz und Cosel auffallend niedrig.

Die Sozialrentner haben in den niederschlesischen Stadt- und in den oberschlesischen Landkreisen eine geringe Erhöhung erfahren. Eine bedeutende Zunahme ergab sich nur für den Landkreis Cosel. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl sind die Sozialrentner in den niederschlesischen Stadtkreisen (17,2) mit doppelt so großer Zahl vertreten wie im Reichsdurchschnitt (8,7). Auch die Durchsetzungsziffer der oberschlesischen Stadtkreise (10,7) liegt über dem Reichsdurchschnitt, während die Ziffer der oberschlesischen Landkreise (7,0) diesen nicht erreicht. - Unter Berücksichtigung ihrer Sozialstruktur müssen die Ziffern der oberschlesischen Industriestädte im Vergleich zu den Ziffern der Städte Schweidnitz, Brieg und Glogau als sehr niedrig bezeichnet werden.

Der monatliche Durchschnittsaufwand je Partei hat im Laufe des Berichtsvierteljahres in allen Stadtkreisen nur Schwankungen geringen Ausmaßes erfahren; auch von den Landkreisen weisen nur wenige erheblichere Schwankungen auf (nämlich Rosenberg, Tost-Gleiwitz und Cosel). Die Durchschnittsunterstützung entspricht in den niederschlesischen Stadtkreisen (16,23) fast genau dem Reichsdurchschnitt (16,31), während sie in den oberschlesischen Stadtkreisen (13,48) sowie in den oberschlesischen Landkreisen (10,50) niedriger liegt.

Die Zahl der Kleinrentner (einschl. Gleichgestellte und Empfänger von Kleinrentnerhilfe) hat keinerlei wesentliche Veränderungen erfahren. Sie liegt in den oberschlesischen Stadtkreisen (4,1) nur wenig über dem Reichsdurchschnitt (3.9) und in den oberschlesischen Landkreisen mit 3.1 merklich darunter. In den niederschlesischen Stadtkreisen sind die Kleinrentner von wesentlich größerer Bedeutung (6,1). Vor allem sind die Empfänger von Kleinrentnerhilfe, aber auch die Gleichgestellten, in den niederschlesischen Stadtkreisen relativ stark vertreten. In den oberschlesischen Stadtkreisen erreicht ihr Anteil an der Gesamtzahl der Kleinrentner den Reichsdurchschnitt nicht, geschweige denn in den oberschlesischen Landkreisen.

Die Durchschnittsunterstützungen für Kleinrentner und Gleichgestellte zeigen in einer Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden starke Schwankungen, ebenso auch jene für Empfänger von Kleinrentnerhilfe. Die für Kleinrentner und Gleichgestellte errechneten Durchschnittssätze überschreiten in den niederschlesischen Stadtkreisen (33.86) den Reichsdurchschnitt (32.77), während sie ihn in den oberschlesischen Stadtkreisen etwas unterschreiten (31,72). In den oberschlesischen Landkreisen liegt der durchschnittliche Unterstützungssatz niedriger (20,32). Bei den Empfängern von Kleinrentnerhilfe sind die Unterschiede ausgeprägter. Die niederschlesischen Stadtkreise (39,03) überragen den Reichsdurchschnitt (36,03) fühlbar, wähdie oberschlesischen Stadtkreise (32,55) ihn beträchtlich unterschreiten. Die Durchschnittsziffer der oberschlesischen Landkreise erreicht die Reichsziffer nur zu 2/3. — Als auffällig müssen die Angaben all der Bezirksfürsorgeverbände bezeichnet werden, in denen die Unterstützung der Empfänger von Kleinrentnerhilfe hinter jener der Kleinrentner und Gleichgestellten zurückbleibt. Das gilt insbesondere für Oppeln, Ratibor, Grünberg und Cosel; andererseits ist die sehr hohe Ziffer des Landkreises Tost-Gleiwitz ebenfalls sicher durch Zufälligkeiten beeinflußt.

Im Personenkreis der Kriegsopfer sind wiederum keine Veränderungen eingetreten. Die Durchsetzungsziffern sind mit 0,7 je 1000 Einwohner in den niederschlesischen und mit 0,3 in den oberschlesischen Stadtkreisen bzw. mit 0,1 in den oberschlesischen Landkreisen überall nur von geringer Bedeutung für die Entwicklung und Beurteilung des gesamten gemeindlichen Wohlfahrtswesens.

Zusammenfassend ist also eine Zunahme der Unterstützungsempfänger im Berichtszeitraum festzustellen, die aber lediglich auf eine Erhöhung der WE. infolge der jahreszeitlichen Verschlechterung der Beschäftigungsmöglichkeiten zurückzuführen ist. Im Personenkreis der sonstigen Unterstützungsempfänger der offenen Fürsorge (ohne WE.) sind weder erhebliche Erhöhungen noch fühlbare Rückgänge festzustellen. - Die Durchschnittsunterstützungen haben sich im ganzen kaum verändert. Allerdings zeigen sich wiederum manche merkliche Schwankungen und zahlreiche zwischenörtliche Verschiedenheiten, die nicht aus U. erschieden in den natürlichen Voraussetzungen des Fürsorgewesens zu erklären sind, sondern auf Verschiedenheiten der Unterstützungspraxis zurückgeführt werden müssen.

Die Zahl der Fürsorgearbeiter war aus jahreszeitlichen Gründen am 31. 12. 1935 ganz allgemein geringer als am 30. 9. In beträchtlichem Umfange wurden nur in den 4 Städten Breslau und Görlitz, Hindenburg und Gleiwitz Fürsorgearbeiten durchgeführt. Daneben ist auch Oppeln zu erwähnen.

Die Zahl der Fürsorgearbeiter betrug: Städt. BFV. Am Am Gesamtschlesiens 31.12.1935 30.9.1935

Gesamtschlesiens	31.12.1935	30. 9. 19
1. Breslau	342	685
2. Görlitz	. 231	342
3. Schweidnitz	. 11	20
4. Hirschberg	_	4
5. Grünberg	. 9	30
6. Hindenburg		345
7. Gleiwitz	308	543
8. Beuthen	. –	28

	Am	Am
	31. 12. 1935	30. 9. 193
9. Oppeln	. 72	126
10 Neiße		10

Ländl. BFV. Oberschlesiens

1. Falkenberg.. — 41

Reichswohlfahrtshilfe erhielten im April von den insgesamt 974 deutschen Bezirksfürsorgeverbänden nur noch 104. In Niederschlesien sind zurzeit nur die Städte Waldenburg, Breslau, Schweidnitz und Brieg sowie die Landkreise Bunzlau, Glatz, Ohlau und Reichenbach an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligt. In Oberschlesien erhalten die 4 Stadtkreise Hindenburg. Beuthen, Ratibor und Neiße sowie der Landkreis Rosenberg noch Reichswohlfahrtshilfe. Unter dem Einfluß der winterlichen Witterung hat sich also die Zahl der an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligten Bezirksfürsorgeverbände gegenüber dem Vorbericht (Novemberrate) etwas erhöht, denn heute - im April - erhalten in Niederschlesien 8 von 42 BFV. Reichswohlfahrtshilfe gegenüber 5 im November und in Oberschlesien 5 von 20 BFV. gegenüber 3 im November 1935.

Arbeitsfürsorge der Stadt Essen.

Die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes der Stadt Essen, eine Einrichtung, die später für zahlreiche Großstädte Vorbild wurde, kann in diesem Frühjahr auf ihr zehnjähriges Bestehen zurückblicken.

105 000 Wohlfahrtserwerbslose haben in den zehn Jahren im Rahmen dieser Maßnahmen insgesamt über neum Millionen Tagewerke geleistet. Außerdem haben 20 000 Erwerbslose mit 2,6 Millionen Tagewerken ihre Pflichtarbeit abgeleistet, darunter 4700 weibliche Erwerbslose. Eine Fülle kleiner und großer Werte und Werke ist daraus entstanden, die ausnahmslos den Charakter der Gemeinnützigkeit und der Zusätzlichkeit tragen.

Was diese Zahlen allerdings nicht wiedergeben, das ist der Nutzen, der den Erwerbslosen selbst aus dieser Form der Fürsorge zuwuchs. Die seelische Belastung der Arbeitslosigkeit, der Zwang, die arbeitskräftigen Hände jahraus jahrein in den Schoß legen zu müssen, das war oft schwerer zu ertragen als

die materielle Not. Und besonders segensreichen Dienst leistete die Arbeitsfürsorge an der erwerbslosen Jugend, die sie den tausend Gefahren des Müßig-

ganges wirkungsvoll entzog.

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Arbeitsfürsorge hat zu einem gewissen Teil auch der gewerbliche Mittelstand verspüren können. Wenn in den Zeiten größter Arbeitslosigkeit - so im Jahre 1932 — die Stadt Essen laufend rund 7000 Wohlfahrtserwerbslose beschäftigte, so bedeutete das eine Erweiterung des Kreises immerhin kaufkräftigerer Konsumenten in einem Umfange, der schon Gewicht fiel. In beträchtlichem Umfange entstanden aus diesen Maßnahmen für die Gemeindefinanz Entlastungen, denn der größte Teil der Fürsorgearbeiter wurde nach Beendigung der Maßnahmen dem Arbeitsamt überwiesen und kehrte nicht mehr zum Wohlfahrtsamt zurück.

Die "Gruga" ist von Wohlfahrtsarbeitern in 687 Arbeitstagen und 382 000 Tagewerken im Rohbau erstellt worden. 85 000 cbm Boden mußten bewegt werden. Auch der Turnierplatz der Essener Ausstellungshallen ist von Essener Wohl-

fahrtsarbeitern erbaut.

Das "Gaufeld" in Bergeborbeck, ein Aufmarschgelände mit einem Fassungsvermögen von über 200 000 Personen, ist von Wohlfahrtsarbeitern in 36 000 Tagewerken hergerichtet worden. Hierfür haben die Wohlfahrtsarbeiter 62 000 Quadratmeter Fläche reguliert und 44 800 cbm Boden bewegt.

50 000 qm Brachgelände haben Wohlfahrts- und Pflichtarbeiter zur Anlage von

Kleingärten hergerichtet.

Wohlfahrts- und Pflichtarbeiter haben 120 000 cbm Straßenbaumaterial aus einer Schlackenhalde und 21 000 cbm aus einem Steinbruch gewonnen. Mit dem so gewonnenen Material sind umfangreiche Verbesserungen des Straßentetzes im Stadtgebiet durchgeführt worden.

Im Stadtgebiet sind durch Wohlfahrts- und Pflichtarbeiter umfangreiche Grünanlagen für die erholungssuchende Bevölkerung geschaffen worden. In den städtischen Waldungen sind 58 000 qm Wege (Fuß-, Radfahr- und Reitwege) zur Benutzung durch die Bevölkerung ausgebaut worden.

Für die Kleinsten haben Wohlfahrtsund Pflichtarbeiter 123 Spielplätze im dichtbesiedelten Stadtgebiet schaffen helfen. Allein 16 000 qm Fläche wurden als Spielplätze im Essener Stadtwald hergerichtet. Sportplätze für die sportliche Ertüchtigung unserer Jugend wurden neu gebaut und verbessert.

In der Stadtmitte ist stadteigenes Gelände, insbesondere der Waldthausenpark, zu Erholungszwecken für die Be-

völkerung erschlossen worden.

400 000 RM aus Fürsorgemitteln sind darlehnsweise Bauherren durch Gestellung wohlfahrtserwerbsloser Bauhandwerker bereitgestellt worden. Die Darlehen wurden hypothekarisch sichergestellt und werden verzinst und getilgt. 1000 Wohlfahrtserwerbslose haben auf diesem Wege Arbeit gegen Zahlung von Tariflöhnen erhalten. Diese Wohlfahrtserwerbslosen haben 650 Wohnungen mit 1300 Räumen erstellt. 4,8 Millionen Privatkapital hat diese produktive arbeitsfürsorgerische Maßnahme des Wohlfahrtsamtes Essen bewegt, die dem heimischen Handwerk und gewerblichen Mittelstand durch Auftragserteilung zugute gekommen sind.

Bisher sind 5000 unterstützte Personen durch Verweigerung der Pflichtarbeit vorzeitig aus der Betreuung des Wohlfahrtsamtes ausgeschieden. Durch das Ausscheiden dieser asozialen Elemente und Volksschädlinge wurden natürlich ganz erhebliche Mittel an Unterstützung erspart und besseren Zwecken

zugeführt.

Die Pflichtarbeiterinnen werden zum Teil mit der Herstellung von Brennholz und in der Volksküche beschäftigt. Aus hygienischen Gründen ist eine Generalreinigung sämtlicher Schulen, Turnhallen durch Pflichtarbeiterinnen 93 500 Tagewerken durchgeführt worden. Die Zahl der vom Arbeitsamt in freie Arbeitsplätze vermittelten weiblichen Wohlfahrtserwerbslosen ist seit der verstärkten Durchführung von Pflichtarbeit gestiegen. Jüngere unterstützte weibliche Personen werden als Hausgehilfinnen minderbemittelten kinderreichen Müttern zur Hilfeleistung im Haushalt gestellt. Auf diese Art sind zur Zeit 521 unterstützte weibliche Personen in kinderreichen Familien beschäftigt. Andere weibliche Wohlfahrtserwerbslose haben 4000 Kilogr. Wolle zu 20 400 Paar Strümpfen verarbeitet.

1931 wurde Pflichtarbeit für jugendliche Erwerbslose eingeführt. Diese ju-

gendlichen Pflichtarbeiter mußten an fünf Wochentagen je vier Stunden Arbeit leisten. Hieran schlossen sich zwei Stunden sportlicher Betätigung an. sechsten Tage machten die Jugendlichen eine Pflichtwanderung. Die Arbeit dieser jugendlichen Wohlfahrtserwerbslosen bestand in der behelfsmäßigen Herrichtung und Ausbesserung von städtischen Sportplätzen.

Zusätzliche Finanzierung von Notstandsmaßnahmen.

Essener Wohlfahrtserwerbslose sind bisher in auswärtiger Notstandsarbeit gewesen. Aus Fürsorgemitteln hat das Wohlfahrtsamt bisher 325 000 RM für diesen Zweck verausgabt. Unsere Erwerbslosen haben hochbedeutsame Forst-, Kulturarbeiten, Meliorationen und ähnliche Arbeiten im landschaftlich schönen Westerwald ausgeführt.

Auch den damals freiwilligen Arbeitsdienst hat das Wohlfahrtsamt Essen in richtiger Erkenntnis der hohen arbeits-pädagogischen und moralischen Ziele dieser Einrichtung weitgehend gefördert. Durch geeignete und geschickte Maßnahmen sind von 25 000 damals in Essen befindlichen Jugendlichen 6000 Wohlfahrtserwerbslose in den LAD vermittelt

worden.

Wegen struktureller Änderungen in örtlichen Wirtschaft sind berufsfremde Erwerbslose zu Metallarbeitern umgeschult worden. Diese vom Arbeitsamt durchgeführte Schulungsmaßnahme hat das Wohlfahrtsamt finanziell unterstützt. Mit den Mitteln sind Anlernmaschinen und dergleichen beschafft worden.

Geschäftsanweisung für den Bezirksfürsorgeverband München-Stadt.

Vom 1. Oktober 1935.

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und Ausführungsvorschriften sowie des Art. 13 Abs. I des Bayer. Fürsorgegesetzes vom 1. April 1935 erlasse ich nachfolgende

Geschäftsanweisung für den Bezirksfürsorgeverband München-Stadt.

Die öffentliche Fürsorge bildet ein besonderes und umfangreiches Gebiet der städtischen Verwaltung. Von jeher haben bei ihrer Durchführung Gemeindebürger in besonderem Maße über das engere Gebiet der Stadtverwaltung hinaus mitgewirkt. Die jetzige Gemeindeordnung sieht die Mitwirkung von Gemeindebürgern in der gemeindlichen Verwaltung ganz besonders vor (s. § 22 der DGO., 1. Anweisung des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern zur Ausführung der DGO. vom 2. März 1935 zu § 22). Es ist deshalb nur natürlich, daß für die Durchführung der Aufgaben des in das Leben der Gemeindebürger so tief eingreifenden Gebietes der Fürsorge Gemeindebürger in weiterem Umfange herangezogen werden, als dies bei der Gemeindeverwaltung im übrigen der Fall ist. Dazu kommt, daß Art. 13 II und Art. 14 I des Bayer. FürsGes. unter bestimmten Voraussetzungen die Anhörung bestimmter Gemeindebürger zwingend vorschreibt. Die ehrenamtlichen Pfleger sollen das Wohlfahrtsamt und seine hauptberuflichen Organe bei der Durchführung der Dauerfürsorge tatkräftig unterstützen. Sie sollen ebenso mitwirken bei der Erhebung der Verhältnisse wie bei der erforderlichen Betreuung der Hilfsbedürftigen und sollen die Organe der Fürsorge vor der Entscheidung von Dauerfürsorgeanträgen beraten. Es können und sollen demgemäß Gemeindebürger nur dann zu diesem Ehrenamte berufen werden, wenn sie das notwendige Verantwortungsgefühl für die Belange der Hilfsbedürftigen wie für die Interessen der Stadt, die notwendige soziale Einfühlung und die sonstige Eignung für die umrissene Tätigkeit haben. Rücksicht darauf soll auch von der bisherigen Übung abgegangen werden, den Organisationen der freien Fürsorge und der Hilfsbedürftigen ein Vorschlagsrecht auf eine bestimmte Anzahl von Pflegern einzuräumen. § 1.

Führung der Verwaltung des Fürsorgewesens.

Für die Verwaltung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt gilt die Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München vom 1. Oktober 1935, soweit sich nicht aus folgendem anderes ergibt.

In Fürsorgeangelegenheiten wird der Oberbürgermeister vom Referenten für Wohlfahrts- und Stiftungsangelegenheiten (Fürgorgereferent) vertreten, in Angelegenheiten der Minderjährigenfürsorge vom Schulreferenten.

§ 2.

Gegenstände für die Beratung mit den Ratsherren und gemeindlichen Beiräten.

I. Es gelten zunächst die §§ 2 und 3 der genannten Geschäftsanweisung.

Danach sind mit den Ratsherren auf dem Gebiete der Fürsorge zu beraten alle Fürsorgeangelegenheiten, die von besonderer Bedeutung oder Tragweite sind, so:

- a) Aufstellung und Änderung allgemeiner Fürsorgegrundsätze, Richtlinien, Richtsätze.
- b) Erlaß wichtiger Vollzugsvorschriften,
 c) Abschlüsse von Verträgen, so mit der Ärzteorganisation (KVD) mit
- der Ärzteorganisation (KVD.), mit gewerblichen Organisationen, staatlichen Kliniken, Betriebsverwaltungen der städtischen Heime,

d) Erlaß von allgemeinen Dienstanweisungen (z. B. Vertrauensärzte),

 e) Errichtung oder Schließung von Fürsorgeanstalten oder Fürsorgebetrieben.

Soweit Vorlagen solcher Angelegenheiten von besonderer finanzieller Tragweite sind oder größere Bauvorhaben betreffen, müssen sie mit den Beiräten für Verwaltungs-, Finanz- und Baufragen beraten werden.

- II. Mit diesen Beiräten sind ferner zu beraten:
 - Erlaß von Beschlüssen nach Art. 40 und 41 des Fürsorgegesetzes,
 - Erlaß von Entscheidungen, in welchen der Oberbürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde Entscheidung trifft,
 - Antrag auf Reichsverweisung an die Polizeidirektion.

§ 3.

Berufung besonderer Beiräte für die Fürsorge und Aufstellung von Pflegern. Für die Fürsorge berufe ich folgende

Beiräte:

a) die Beiräte für die allgemeinen Für-

 a) die Beiräte für die allgemeinen Fürsorgeangelegenheiten (bisher Wohlfahrtsausschuß),

 b) die Beiräte für Einzelfürsorgeangelegenheiten "Spruchbeiräte" (bisher Spruchausschuß),

 c) die Beiräte für das städtische Kredithilfewesen (bisher Kredithilfeausschuß),

- d) die Beiräte für das Anstaltsfürsorgewesen (bisher Ausschuß für Anstaltsfürsorge).
- Im Bereiche der Wohlfahrtsbezirksämter und ihrer Unterbezirke haben bei der Durchführung der Fürsorge mitzuwirken:
- a) die Verwaltungsräte der Wohlfahrtsbezirksämter.
- b) Bezirkspfleger und Pfleger.

§ 4.

Für die Berufung der Beiräte für das Fürsorgewesen gelten folgende Bestimmungen:

- A. Zu Beiräten für die allgemeinen Fürsorgeangelegenheiten werden berufen:
 - die Verwaltungsräte der 12 Wohlfahrtsbezirksämter und die Verwaltungsräte der Fürsorgeanstalten des Bezirksfürsorgeverbandes,
 - 2. je 1 Vertreter
 - a) der Kath. Kirche,
 - b) der Evang.-Luth. Kirche,
 - c) der reformierten Kirche in Bayern r. d. Rh.,
 - 4 Vertreter der in München tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - 4. 1 Vertreter der NS.-Frauenschaft,
 - je 1 Vertreter der nachfolgenden Hilfsbedürftigen-Organisationen:
 - a) der NS.-Kriegsopferversorgung,
 b) der Deutschen Arbeitsopferversorgung,
 - c) des Reichsbundes der deutschen Kapital- und Kleinrentner,
 - d) des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V.

Stellvertreter werden nicht aufgestellt. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister oder sein allgemeiner Stellvertreter. Berichterstatter ist der Fürsorgereferent, in Sachen der Minderjährigenfürsorge der Schulreferent. Zu den Beratungen wird der Leiter des Städt. Gesundheitsamtes abgeordnet.

B. Für die Beiräte für Einzelfürsorgeangelegenheiten "Spruchbeiräte".

Zu Spruchbeiräten werden Beiräte für die allgemeinen Fürsorgeangelegenheiten berufen, und zwar:

 a) 2 Ratsherren, darunter der Verwaltungsrat des Wohlfahrtsamtes, b) 2 Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und 2 Stellvertreter.

treter,
c) je 1 Vertreter der nachfolgenden
Hilfsbedürftigen-Organisationen:

a) der NS.-Kriegsopferversorgung,

 b) der Deutschen Arbeitsopferversorgung,

 c) des Reichsbundes der deutschen Kapital- und Kleinrentner.

C. Für die Beiräte für das städtische Kredithilfewesen.

Zu Beiräten für die Kredithilfe werden berufen: 3 Ratsherren, darunter der Verwaltungsrat für Kredithilfe.

D. Für die Beiräte für das Anstaltsfürsorgewesen.

Zu Beiräten werden berufen die sämtlichen Verwaltungsräte der Alters- und Obdachlosenheime und der Suppenanstalten.

Zu B mit D: Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Fürsorgereferent oder sein Stellvertreter. Bei ihm liegt die Entscheidung. Gegen seine Entscheidung steht dem Verwaltungsrat des Referates, bei den Beratungen mit den Beiräten der Kredithilfe dem Verwaltungsrat der Kredithilfe, das Recht des Einspraches zu. Zu den Beratungen der Beiräte unter B und D wird der Leiter des Städt. Gesundheitsamtes oder sein Stellvertreter abgeordnet.

Ehrenamtliche Pfleger.
Für jeden Unterbezirk der Wohlfahrtsbezirksämter werden im allgemeinen
10 Pfleger berufen. Diese Zahl kann aber
nach Bedarf unter- und überschritten
werden. Die Aufstellung der Pfleger
erfolgt durch den Oberbürgermeister nach
Anhörung des Kreisamtsleiters des Amtes
für Volkswohlfahrt. Aus der Mitte der
Pfleger bestimmt der Oberbürgermeister
seinen besonderen Vertrauensmann für
die einzelnen Unterbezirke, der die Bezeichnung "Bezirkspfleger" führt.

§ 5.

Gegenstände für die Beratung mit den Beiräten für allgemeine Fürsorgeangelegenheiten.

Mit diesen Fürsorgebeiräten sind im allgemeinen die in § 2 I aufgeführten Gegenstände vorzuberaten. Ferner sind mit diesen Beiräten endgültig zu beraten die Fürsorgeangelegenheiten allgemeiner Natur aber von geringerer Bedeutung, wenn sie sich im Rahmen des genehmigten Haushalts bewegen. Hierher gehören:

 Gewährung von Weihnachtsunterstützungen,

 Gewährung von Zulagen an Hilfsbedürftige aus besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag des Führers),

Fragen der Verwaltung von Fürsorgeanstalten — Hausordnungen —,
 Durchführung von Arbeitsmaßnah-

men — Pflicht- und Fürsorgearbeit —,

 Abgabe von Kostkarten für die Suppenanstalten,

 Gewährung von Winterbrand (Holzund Kohlenmarken),

7. Gewährung von Mietsteuernachlaß,

8. Abgabe von Straßenbahnfreifahrtscheinen,

9. Taschengeidbezug von Anstaltsinsassen,

 Anrechnung der Arbeits- und Nebenverdienste,

 Fortgewährung von Unterstützungen bei besonderen Kursen und ähnlichen Anlässen,

 Feststellung der Arbeitskontrollpflicht — Wahrnehmung der Stempelzeiten —,

13. Bettel- und Trinkerbekämpfung,

14. Zwangsmaßnahmen gegen Asoziale,

 Leistung von Kinderzuschlägen an Arbeiter der Reichsautobahn,

16. Wandererfürsorge,

17. Erholungs- und Heilfürsorge,

 Gewährung von Kommunion- und Konfirmandenbeihilfen.

\$ 6.

Gegenstände für die Beratung mit den Spruchbeiräten.

Mit den Spruchbeiräten sind vor allem zu beraten:

 alle Einzelfürsorgeangelegenheiten, in denen mehr als 500 RM (fünfhundert Reichsmark) einmalige Urterstützung gewährt werden soll,

 alle Einsprüche der Hilfsbedürftigen vor ihrer endgültigen Entscheidung durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter,

 alle Einsprüche der Verwaltungsräte der Wohlfahrtsbezirksämter gegen Entscheide der Vorsitzenden der Bezirkspflegeschaften,

- 4. folgende weitere Gegenstände:
 - a) Antragstellung auf armenpolizeiliche Ortsverweisung bei der Polizeidirektion München,

b) Antragstellung auf Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ge-

mäß § 20 RFV.,

c) Rechts- und Prozeßangelegenheiten vor den Zivilgerichten von grundsätzlicher Bedeutung und mit einem Gegenstandswert von mehr als 1 000 RM (eintausend Reichsmark),

d) Ersatzverhandlungen mit dem Unterstützten oder dessen Erben, wenn der nachzulassende Betrag 300 RM (dreihundert Reichsmark) übersteigt,

e) Strafanzeigen von besonderer Be-

deutung,

f) Löschungsbewilligungen und Pfandfreigabeerklärungen ohne Heimzahlung des Kapitals oder unter Verschlechterung des Pfandrechtes,

g) Nachlässe, Abschreibungen und Niederschlagungen, für welche nach den Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan wegen der Höhe des Betrages büromäßige Erledigung nicht in Frage kommt.

§ 7.

Gegenstände für die Beratungen mit den Beiräten für Kredithilfe. Zur Beratung mit den Beiräten für Kredithilfe haben zu kommen:

 Genehmigung aller neu beantragten Darlehenshingaben von 300 RM (dreihundert Reichsmark) aufwärts,
 Stundung der festgesetzten monat-

lichen Rückzahlungsbeträge auf die Dauer eines Jahres und darüber,

 Einleitungen von Zwangsmaßnahmen aller Art (Erlaß von Zahlungsbefehlen, Durchführung von Versteigerungen usw.); hierunter fällt auch die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten über 1 000 RM (eintausend Reichsmark).

8 8

Gegenstände für die Beratung mit den Beiräten für Anstaltsfürsorge. Zur Vorberatung haben mit den Beiräten für Anstaltsfürsorge zu kommen:

1. Errichtung, Schließung und bauliche Veränderung von Altersheimen, Vertragsabschlüsse mit den Organisationen, denen die Betreuung der Anstalten übertragen ist, und Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Verpflegungssatzes,

 allgemeine Festsetzung der Höhe des aus Renten- oder sonstigen Einkommen oder aus Fürsorgemitteln zu gewährenden Taschen-

geldes.

 Festsetzung der den Ärzten und Seelsorgern von Altersheimen zu gewährenden Vergütungen.

Zur endgültigen Beratung mit den Beiräten für Anstaltsfürsorge haben zu kommen:

 Behandlung von Neuaufnahmen in die städtischen Altersheime,

 Aufnahmen in die privaten und sonstigen Altersversorgungsanstalten, sofern die Verpflegskosten von der öffentlichen Fürsorge ganz oder teilweise übernommen werden müssen,

 Gewährung von Zuschüssen bei Aufnahme in das Städt. Pensionat an der Mathildenstraße und in das

Münchener Bürgerheim,

 Belassung oder Einziehung der Zinsen aus den abgetretenen Vermögensresten, Hypotheken usw.,

- Gewährung von besonderen Sachunterstützungen, die den Betrag von 150 RM (einhundertfünfzig Reichsmark) übersteigen (künstlicher Zahnersatz, orthopädische Apparate usw.),
- 6. Behandlung von Nachlaßsachen.

§ 9.

Gegenstände für die Beratung mit dem Verwaltungsrat und den Bezirkspflegern der Wohlfahrtsbezirksämter (Bezirkspflegschaft).

In dem Bereich eines jeden Wohlfahrtsbezirksamtes werden die Bezirkspfleger zurBeratung folgender Gegenstände in der Bezirkspflegschaft herangezogen:

 zur Beratung von Einsprüchen der Bezirkspfleger gegen den Entscheid der Vorsitzenden der Pflegschaften,

 zur Beratung der Einsprüche Hilfsbedürftiger gegen den Entscheid der Vorsitzenden der Pflegschaften,

3. zur Beratung von Strafanzeigen.
Den Vorsitz führt der Amtsleiter oder
sein Stellvertreter; bei ihm liegt die

Entscheidung. Der Verwaltungsrat des Wohlfahrtsbezirksamtes kann gegen den Entscheid des Wohlfahrtsamtes Ein-

spruch einlegen.

Die Verwaltungsräte der Wohlfahrtsbezirksämter haben das Recht, für die Hilfsbedürftigen ihres Bezirkes Sprechstunden abzuhalten. Hierbei kann der Beamte des Wohlfahrtsbezirksamtes beigezogen werden, der von der NS-Volkswohlfahrt als Vertrauensmann für den Bezirk bestellt ist. Einsprüche Hilfsbedürftiger gegen Vorentscheide des Wohlfahrtsbezirksamtes sind, ehe sie dem Hauptamt zur weiteren Behandlung zugeleitet werden, mit dem Verwaltungsrat zu besprechen.

§ 10.

Gegenstände für die Beratung mit den Pflegern der Unterbezirke der Wohlfahrtsbezirksämter (Pflegschaft).

Zur Beratung kommen auf dem Gebiete der Dauerfürsorge:

a) Neuanträge,

b) Verlängerungen,

c) Änderungen.

Den Vorsitz bei der Beratung führt der Amtsleiter des Wohlfahrtsbezirksamtes oder der für ihn bestellte Vertreter. Bei ihm liegt die Entscheidung. Der Bezirkspfleger (Vertrauensmann) kann gegen den Entscheid des Vorsitzenden Einspruch einlegen.

§ 11.

Verwaltungsräte.

Für den Verkehr mit den Verwaltungsräten gilt, soweit nicht im vorstehenden andere Bestimmungen getroffen sind, die Geschäftsanweisung für die Verwaltungsräte vom 1. Oktober 1935.

§ 12.

Dem Oberbürgermeister vorbehaltene Zuständigkeiten.

Dem Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sind zur Entscheidung vorbehalten:

 alle Angelegenheiten, die in § 4 Abs. II der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München vom 1. Oktober 1935 aufgeführt sind, auch auf dem Gebiete der Fürsorge, die Fälle, in denen einmalige Unterstützungen zur Behebung besonderer Notstände von mehr als 1 000 RM (eintausend Reichsmark) gewährt werden sollen,

3. alle Fürsorgeangelegenheiten, bei welchen bei den Beratungen mit den Spruchbeiräten und den Beratungen mit den Beiräten für Anstaltsfürsorgeangelegenheiten der Verwaltungsrat des Referates, bei den Beratungen mit den Beiräten in Kredithilfesachen der Verwaltungsrat der Kredithilfe, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Einspruch erhebt,

 Berufung und Abberufung sowie Ehrungen der in der Fürsorge ehrenamtlich tätigen Personen.

§ 13.

Zuständigkeit des Fürsorgereferenten und seines Referates

(Büroweg).

Unter Beachtung der Vorschriften über die Zuständigkeiten, die der Oberbürgermeister sich oder seinem allgemeinen Vertreter vorbehalten hat, sowie der Vorschriften über Anhörung der Beiräte, Verwaltungsräte, Bezirkspfleger und Pfleger entscheidet der Fürsorgereferent alle Fürsorgeangelegenheiten in Vertretung des Oberbürgermeisters und führt die gesamte Fürsorgeverwaltung. Er hat den Vorsitz bei den Beratungen mit den Spruchbeiräten und mit den Beiräten für Kredithilfe- und Anstaltsfürsorgeangelegenheiten.

In Angelegenheiten der hilfsbedürftigen Minderjährigen tritt an die Stelle des Fürsorgereferenten der Stadtschulrat.

Gemäß § 1 Abs. III der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München wird für die Hilfsorgane des Fürsorgereferenten folgende Anweisung erlassen:

In Unterstützungsangelegenheiten haben Genehmigungs- und Anweisungs-

befugnis:

a) der Leiter der Hauptabteilung wirtschaftliche Fürsorge bis zum Betrage von 300 RM, bei Abwesenheit des Referenten in Fällen besonderer Not bis zum Betrage von 500 RM. Von diesen Fällen ist dem Fürsorgereferenten nachträglich Kenntnis zu geben;

b) der Amtmann dieser Abteilung bis

zum Betrage von 100 RM,

c) die Leiter der Unterabteilungen: Obdachlosenfürsorge männlich und weiblich, der Zentralabteilung Kriegsfürsorge, der Abteilung Stiftungen und Schenkungen, bis zum Betrage von 50 RM.

Zu a mit c: Im Falle der Verhinderung stehen die gleichen Befugnisse den allgemeinen Stellver-

tretern zu.

d) die Leiter der Wohlfahrtsbezirksämter im Rahmen des Richtsatzes

für den Notbedarf.

Diese Befugnis steht auch selbständig den Leitern der Allgemeinen Abteilung der Wohlfahrtsbezirksämter zu und, wenn diese geteilt ist, den Leitern der Unterabteilungen.

Darüber hinaus kann von diesen Beamten innerhalb von 3 Monaten insgesamt Zusatzunterstützung in Geld oder Sachen bis zum halben Betrag eines Monatsrichtsatzes der Partei genehmigt und angewiesen

werden.

Der Leiter des Wohlfahrtsbezirksamtes ist auch über die vorgenannten Beträge hinaus anweisungsbefugt, falls eine gültige schriftliche Genehmigung des Wohlfahrtshauptamtes vorliegt.

Bei Unterschrift hat sich der Amtsleiter die Genehmigung des Wohlfahrtshauptamtes jeweils vor-

legen zu lassen.

Im Falle der Verhinderung des Amtsleiters stehen seine Befugnisse auch seinem Stellvertreter zu.

e) In Sachen der Hauptabteilung Geschäftsleitung und Verwaltung hat
der Leiter, im Falle seiner Verhünderung der allgemeine Stellvertreter, das Recht der selbständigen
Bestellung bis zum Betrage von
1 000 RM, in dieser Höhe auch
Anweisungsbefugnis nach den Vorschriften der HKRO., im übrigen
hat er unumschränkte Anweisungsbefugnis für zwangsläufige oder
von der zuständigen Stelle genehmigte Personal- und Sachausgaben;
6 6tb. 2it. All-abs. und ELeiter Verschaften.

f) für die Abgabe von Erklärungen, darch die der Bezirksfürsorgeverband München-Stadt verpflichtet werden soll, werden bestimmt;

im Wohlfahrtshauptamt der jeweilige Leiter der Hauptabteilung in Verbindung mit dem Leiter der Unterabteilung oder in Verbindung mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

beim Wohlfahrtsbezirksamt der Amtsleiter oder dessen Stellvertreter, in Angelegenheiten der Allgemeinen Fürsorge auch der 2. Abteilungsleiter dieser Abteilung in Verbindung mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Als solch verpflichtende Erklärungen gelten vor allem

- Auftragserteilungen von Lieferungen sowie Auftragserteilungen auf Arbeitsleistungen an nichtstädtische Stellen.
- Abgabe der Erklärung der Übernahme der endgültigen Fürsorgepflicht gegenüber anderen Fürsorgeverbänden.
- Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen aller Art, so bei Krankenhausaufenthalt in privaten oder staatlichen Anstalten, bei Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalten, Erholungsheimen, bei Einweisung Hilfsbedürftiger in Werkheime, Zahnersatz, Heilmittel usw.

Es müssen dabei die Fürsorgegesetze, die Finanzordnung, die Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan und die hierzu vom Oberbürgermeister und dem Fürsorgereferate ergangenen besonderen Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Zuständigkeit, Beachtung finden.

§ 14.

Teilnehmer an den Beratungen.

In Ergänzung des § 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München vom 1. Oktober 1935 wird bestimmt, daß auch der Fürsorgereferent erforderlichenfalls Beamte und Angestellte der Gemeinde zu allen Beratungen abstellen kann.

§ 15.

Verlauf der Beratungen.

Für die Beratungen gilt § 11 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München entsprechend mit der Maßgabe, daß Niederschriften über den wesentlichen Inhalt der Beratungen im allgemeinen nur zu fertigen sind über die Beratungen mit den Beiräten für die allgemeinen Fürsorgeangelegenheiten, den Spruchbeiräten, den Beiräten für Anstaltsfürsorgeangelegenheiten und den Beiräten für Kredithilfe.

Der Entscheid des Vorsitzenden ist schriftlich niederzulegen. Durch die Unterzeichnung dieser Festlegung im Akt gilt die Entscheidung als vollziehbar.

Soweit Niederschriften über den wesentlichen Inhalt der Beratungen nicht zu führen sind, sind die Entscheidungen in einem Beschlußbuch zusammenzufassen, welches dem zuständigen Verwaltungsrat auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

\$ 16.

Einsichtnahme in die Akten.

Für die Fürsorgebeiräte gelten die Bestimmungen des § 12 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München insbesondere auch hinsichtlich der Akteneinsicht. Der Bezirkspfleger hat das Recht zur Einsicht in die Akten der Hilfsbedürftigen, soweit sie in den Beratungen seiner Pflegschaft zur Sprache kommen. Dem Pfleger ist Akteneinsicht in jenen Fällen zu gewähren, in denen er als Außenfürsorgeorgan tätig ist.

§ 17.

Ausfertigung der Entscheidung.

Soweit den Vorsitz bei den Beratungen mit den Fürsorgebeiräten, in den Bezirkspflegschaften und Pflegschaften der Fürzorgereferent oder ein Beamter des Referates führt, unterzeichnet er an Stelle des Oberbürgermeisters, der Sachbearbeiter an Stelle des Sachreferenten.

§ 18.

Vorstehende Geschäftsanweisung für den Bezirksfürsorgeverband MünchenStadt tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft. Sie gilt als Anlage zur Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Vorschriften über die Bildung der Fürsorgeorgane des BFV. München-Stadt und die Regelung ihrer Zuständigkeit außer Kraft.

München, den 1. Oktober 1935. Der Oberbürgermeister. Fichler.

Wohnungsfürsorge.

Aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes.

A. Allgemeines.

 Zu dem notwendigen Lebensbedarf, den die öffentliche Fürsorge den Hilfsbedürftigen gewähren muß, gehört auch eine angemessene Unterkunft. Die Wohnung ist eine wesentliche Grundlage für ein gesundes Familienleben und einen geordneten Haushalt. Die Ordnung der Wohnverhältnisse der Hilfsbedürftigen gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge.

(2) Abgesehen von den Fällen der geschlossenen Pflege versorgt die öffentliche Fürsorge den Hilfsbedürftigen im allgemeinen nicht unmittelbar mit einer Unterkunft, sondern gewährt nur die nötigen Barmittel hierfür.

(3) Laufende und einmalige Unterstützungen für die Unterkunft werden grundsätzlich nur gewährt,

a) wenn der Mieteaufwand als notwendig anerkannt werden kann,

b) sofern die Unterkunft als für den Hilfsbedürftigen geeignet anzusehen ist

- c) solange der Unterstützte die Wohnung tatsächlich bewohnt.
- (4) Dabei ist zu beachten, daß der Hilfsbedürftige auch während der Zeit seiner Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge selbst für die Regelung seiner Miete- und Wohnungsangelegenheit verantwortlich bleibt und insbesondere verpflichtet ist, für geregelte Zahlung der Miete zu sorgen.
- (5) Im übrigen müssen bei Prüfung der Frage, ob eine Unterkunft mit Hilfe öffentlicher Mittel erhalten werden soll, stets die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere Anzahl und Alter der Familienangehörigen, die Größe und der Zustand der Wohnung und die Höhe der Miete zu beachten. In Zweifelsfällen, insbesondere soweit es sich um den Zustand der Wohnung handelt, kann es zweckmäßig sein, eine Äußerung des Wohnungspflegeamtes einzuholen.

B. Höhe der Mieteunterstützung.

I. Notwendiger Wohnbedarf.

- (1) In der Regel wird der notwendige Wohnbedarf im Rahmen folgender Mietesätze befriedigt werden können:
- (2) In den Richtsätzen ist ein Fünftel als Anteil für die notwendige Unterkunft (Mieteanteil) enthalten.
- (3) Bleibt der Mieteaufwand unter dem Mieteanteil, so ist die Unterstützung entsprechend niedriger zu bemessen; doch kann ein gewisser Spielraum gelassen werden, wenn das Verlangen des Unterstütz-

ten, sich in seiner Unterkunft zugunsten seines sonstigen Lebensbedarfs einzuschränken, als berechtigt erscheint.

(4) Soweit der Mieteanteil den tatsächlichen Mieteaufwand nicht deckt, kann der für den sonstigen Lebensbedarf übrig bleibende Betrag um die jeweils zu zahlende Miete ergänzt werden; doch soll der Mieteaufwand höchstens betragen:

monatlich RM

- a) für einen Alleinstehenden . . 20,-
- b) für ein Ehepaar 30,—
- c) für jedes mitunterstützte Kind. 3,50
- (5) Diese Mietbeträge dienen als Anhalt für die Ermittlung des Wohnbedarfs.
- (6) Die Sätze dürfen in der Regel nicht überschritten werden bei Familien,
 - a) die erst innerhalb der letzten drei Jahre neu zugezogen sind,
 - b) die eine geeignete Wohnung ohne triftigen Grund aufgegeben haben oder auf Grund eigenen Verschuldens durch Urteil gezwungen wurden, die Wohnung zu räumen,
 - c) die schon beim Bezuge der Wohnung nicht in der Lage waren, die Miete aufzubringen.
- (7) Der notwendige Wohnbedarf Hilfesuchender, deren Lebenshaltung nicht als geordnet oder nicht als wirtschaftlich einwandfrei anzusehen ist, insbesondere solcher, bei denen die Voraussetzungen des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vorliegen, liegt im allgemeinen unter den in Absatz 4 genannten Beträgen.

II. Erhöhter Wohnbedarf.

- (1) Ein die unter Ziffer B I Absatz 4 genannten Mietesätze übersteigender Wohnbedarf soll anerkannt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Solche Gründe, die im Einzelfall nachzuweisen sind, können insbesondere vorliegen:
 - a) bei kinderreichen Familien,
 - b) bei Familien, die mit erwachsenen Angehörigen zusammenwohnen, insbesondere wenn diese im Erwerbsleben stehen,
 - bei gesundheitlicher Gefährdung, insbesondere bei Offentuberkulösen und bei Schwerkriegsbeschädigten,
 - d) bei vorübergehender, in absehbarer Zeit zu beseitigender Notlage,
 - e) bei vorübergehender Abwesenheit einzelner Familienangehöriger, etwa bei Krankenhausaufenthalt, Dienst-

leistung im Freiwilligen Arbeitsdienst und dergl.,

- f) bei Kleinrentnern, soweit ihre früheren Lebensverhältnisse es rechtfertigen.
- (2) In welcher Höhe in solchen Fällen eine Mieteunterstützung gewährt werden kann, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Dabei ist zu beachten, daß dem laufend Unterstützten möglichst kein höherer Mieteaufwand zugebilligt werden sollte, als er von dem in Arbeit stehenden Volksgenossen unter sonst gleichen Verhältnissen und Umständen aufgebracht wird.

III. Mieteunterstützung bei zu hohem Mieteaufwand.

- (1) Grundsätzlich können aus öffentlichen Mitteln den Hilfsbedürftigen solche Wohnungen, deren Mieten erheblich über die unter Ziffer B I Abs. 4 erwähnten Grenzen hinausgehen, nicht erhalten werden.
- (2) Ausnahmsweise kann bei zu hohem Mieteaufwand für eine gewisse Übergangszeit mit einer Mieteunterstützung eingetreten werden, wenn der Hilfesuchende bereit ist, seinen Mieteaufwand durch einen Wohnungswechsel oder in sonst geeigneter Weise baldmöglichst angemessen zu senken.
- (3) Ist der Hilfesuchende bei länger währender Hilfsbedürftigkeit nicht zu bewegen, den Wohnbedarf seiner wirtschaftlichen Lage anzupassen, so muß öffentliche Hilfe für die Erhaltung der Unterkunft abgelehnt werden, zumal da erfahrungsgemäß bei ausreichendem Bemühen eine Verbilligung des Mieteaufwandes meistens doch möglich ist.
- (4) Im allgemeinen bestehen aber keine Bedenken, für Wohnungen mit hohen Mieten, die in voller Höhe nicht aus öffentlichen Mitteln übernommen werden können, im Rahmen der Ausführungen unter Ziffer B I und II einzutreten:
 - a) wenn ein Teil der laufenden Miete bis auf weiteres gestundet wird und anzunehmen ist, daß der Hilfsbedürftige durch die gestundeten Beträge später nicht übermäßig stark belastet wird, z. B. wenn mit baldigem Ende der Hilfsbedürftigkeit zu rechnen ist,
 - b) wenn ein Teil der zu hohen Miete durch nicht unterhaltspflichtige Dritte aufgebracht und nachgewiesen wird, daß für andere Zwecke

von den Dritten eine Hilfe nicht zu erlangen wäre.

- (5) Die Gewährung einer Mieteunterstützung setzt auch in diesen Fällen voraus, daß die Wohnung mit den Verhältnissen der Familie nicht in Widerspruch steht.
- (6) Eine Mieteunterstützung für eine Wohnung mit hoher Miete kann ferner bewilligt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß die Miete zu einem erheblichen Teil regelmäßig durch Untervermietung gedeckt wird, oder wenn Verwandte eine derartige Wohnung gemeinsam bezogen haben, um ihren Mieteaufwand zu senken.

IV. Anrechnung von Einnahmen aus Abvermietung.

- (1) Muß ein Hilfsbedürftiger für die Miete mehr aufwenden als den in der Unterstützung enthaltenen Mieteanteil, so werden Einnahmen aus Abvermietung nur insoweit angerechnet, als sie die Mietebelastung unter den in der Unterstützung enthaltenen Mieteanteil senken. Von dem hiernach anzurechnenden Teil der Einnahmen aus Abvermietung können Werbungskosten abgesetzt werden, und zwar bei der Abvermietung von leeren Zimmern 10 v. H. und bei der Abvermietung von möblierten Zimmern 20 v. H. Höhere Werbungskosten dürfen nur dann abgesetzt werden, wenn der eigene Wohnbedarf infolge der Abvermietung übermäßig eingeschränkt worden ist.
- (2) Bewohnt also ein Hilfsbedürftiger eine Wohnung mit einer Miete von 30 RM und beträgt der in der Unterstützung enthaltene Mieteanteil nur 36 RM, so werden die Einnahmen aus Abvermietung bis zur Höhe von 44 RM nicht angerechnet. Würden in diesem Falle aus der Abvermietung 54 RM erzielt werden, so wären 10 RM anzurechnen; hiervon wären Werbungskosten abzusetzen, also, wenn es sich um möblierte Zimmer handelte, 20 v. H., so daß nur 3 RM anzurechnen wären.

C. Maßnahmen zur Sicherung der Mietezahlung.

I. Überwachung der Mietezahlung.

(1) Um zu verhindern, daß der Hilfesuchende den für die Miete bestimmten Teil seiner Unterstützung für andere Zwecke verwendet, ist bei laufender Unterstützung die regelmäßige Mietezahlung sorgfältig zu überwachen; insbesondere nuß an der Kasse der Wohlfahrtsstelle die Zahlung der Unterstützung von der Vorlage der Quittung (mit Datum!) über die zuletzt fällig gewesene Miete abhängig gemacht werden.

(2) Die Durchführung dieser Vorschrift

ist streng zu überwachen.

(3) Bei Unterstützten, die ihre Unterstützung durch die Post ausgezahlt erhalten, hat der Pfleger sich von der regelmäßigen Mietezahlung zu überzeugen.

II. Einbehaltung der Miete.

- (1) Ist der Unterstützte in der Zahlung seiner Miete säumig und erscheint es andererseits als erwünscht, ihm die Unterkunft zu erhalten, so ist der in der Unterstützung enthaltene Mieteanteil einzubehalten und unmittelbar an den Vermieter abzuführen.
 (2) Die Fälle, in denen das Fürsorgewe-
- sen die Miete unmittelbar an den Vermieter abführt, müssen aber auf den Kreis solcher Unterstützten beschränkt bleiben, bei denen auf andere Weise eine regelmäßige Mietezahlung nicht zu erreichen ist.

 Eine Lockerung dieses Grundsatzes würde, abgesehen von einem vermehrten Verwaltungsaufwand, dahin führen, daß sich zahlreiche Unterstützte um die Erhaltung ihrer Unterkunft überhaupt nicht mehr kümmern.
- (3) Der Unterstützte ist über die Gründe seiner Säumnis zu befragen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- (4) Von jeder angeordneten unmittelbaren Mieteabführung ist der Vermieter mit Vordruck zu benachrichtigen. Die Mitteilung bedarf der Unterschrift des Wohlfahrtsstellenleiters. Ein Durchschlag der Erklärung ist zur Akte zu nehmen.
- (5) Die beteiligten Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß die einbehaltene Miete jeweils bis zum 27. des laufenden Monats dem Vermieter zugeht. Die Mieteanweisungskarten sind daher regelmäßig bis zum 15. jedes Monats der Maschinenabteilung zu übersenden.
- (6) Der Vermieter ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Voraussetzungen für die Einbehaltung der Miete, etwa durch Einstellung der Unterstützung usw., weggefallen sind. Befindet die Akte sich zu jener Zeit in einer anderen Dienststelle, so ist die Mitteilung auf Grund der Zahlkarte und der Personalnotiz zu fertigen.
- (7) Schreiben des Vermieters über unregelmäßige Mietezahlungen sind stets als Sofortsachen zu behandeln.

D. Hilfe zur Erhaltung der Unterkunft.

I. Allgemeines.

- (1) Mieteverhältnisse können, soweit nicht das Mieterschutzgesetz noch anwendbar ist, durch Kündigung ohne Angabe von Gründen gelöst werden, wie es der Mietevertrag oder, in Ermangelung eines solchen, das BGB. vorsieht.
- (2) Das Mieterschutzgesetz ist nur noch anwendbar auf Altwohnungen, d. h. suf solche Räumlichkeiten, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, und zwar stets, wenn es sich um Wohnungen mit weniger als 400 Mk Friedensmiete handelt, bei Wohnungen mit weniger als 600 Mk Friedensmiete nur, wenn der Mietevertrag vor dem 1. Juli 1932 geschlossen und schließlich bei Wohnungen und Ladenwohnungen, deren Friedensmiete weniger als 800 Mk betrug, wenn der Mietevertrag vor dem 1. Oktober 1931 geschlossen wurde.
- (3) Bei Wohnungen, die dem Mieterschutz noch unterliegen, kann der Vermieter nach freier Wahl durch gerichtliches Kündigungsschreiben oder Klage auf Aufhebung des Mieteverhältnisses die Räumung verlangen, wenn mehr als eine Monatsmiete rückständig ist und der gesamte rückständige Betrag nicht spätestens am 14. Tage nach Zustellung der Klage oder des gerichtlichen Kündigungsschreibens beglichen ist. Wenn das Fürsorgewesen innerhalb dieser Frist dem Gericht mitteilt, daß es zur Befriedigung des Vermieters bereit ist, verlängert sich die Zahlungsfrist um weitere 14 Tage, d. h. die Aufhebung des Mietverhältnisses ist in einem solchen Falle nicht mehr zulässig, wenn innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung des Kündigungsschreibens bzw. der Klageschrift der Vermieter voll befriedigt wird.
- (4) Das Gericht benachrichtigt das Fürsorgewesen, wenn Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs erhoben ist. Handelt es sich um eine laufend unterstützte, um eine kinderreiche oder nach Kenntnis der Wohlfahrtsstelle um eine aus anderen Gründez. besonders schutzbedürftige Familie, so sind aus Anlaß einer solchen Mitteilung die Verhältnisse des Beklagten auch ohne besonderen Antrag zu prüfen. Hat ausnahmsweise eine Entscheidung über den Mieteantrag bis zum Termin nicht getroffen werden können, so ist dies dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Ist

- ein Urteil rechtskräftig geworden, so kann nur noch auf dem Wege gütlicher Verhandlung versucht werden, von dem Vermieter einen Räumungsverzicht zu erreichen.
- (5) Durch Vermittlung der Abteilung II b können in geeigneten Fällen angemessene Räumungsfristen im allgemeinen bis zu 3 Monaten auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1933 beim Gericht erwirkt werden. Voraussetzung ist aber, daß die Zahlung der laufenden Miete während der Räumungsfrist gewährleistet ist.
- (6) Fürsorgerisch von großer Bedeutung ist das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungs-möglichkeiten vom 13. Dezember 1934. Danach kann, wenn das Prozeßgericht Vollstreckungstitel, insbesondere einen solchen auf Räumung einer Wohnung, erlassen hat, auf Antrag des Mieters das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen, wenn das Vorgehen des Vermieters gegen den Mieter sich als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt. Konnte der zur Räumung verpflichtete Mieter nicht rechtzeitig das Vollstreckungsgericht anrufen, so darf bei genügender Glaubhaftmachung sogar der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung vorläufig bis zur Entscheidung des Vollstrekkungsgerichts aufschieben. Erforderlichenfalls ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Schutzgesetzes vorliegen.

II. Laufende Mieteunterstützung.

Die Verpflichtung, Hilfsbedürftigen Mittel für den notwendigen Wohnbedarf zu gewähren, ist nicht ohne weiteres beseitigt, wenn der Vermieter die Aufhebung des Mietvertrages durch Räumungsklage oder Kündigung fordert. Der Mieter hat die Pflicht zur Zahlung der Miete bis zur Aufhebung des Mietvertrages. sind, soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen, in der Regel auch weiter-hin Mittel für die Zahlung der Miete aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. In diesen Fällen wird es zweckmäßig sein, für die Dauer des Prozesses die Miete unmittelbar dem Vermieter zu überweisen. Falls nur ein Teil der Miete aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, ist ein Mietezuschuß auch während des Prozesses nur zu leisten, wenn der Mieter seinen eigenen Mieteanteil zahlt.

III. Übernahme von Mieterückständen.

- (1) Mieterückstände können in der Regel nicht übernommen werden, insbesondere dann nicht,
 - a) wenn der Mieter trotz ausreichender Einkünfte durch eigenes Verschulden nicht gezahlt hat,

b) wenn die Erhaltung des Obdachs nicht dringend erforderlich ist,

- c) wenn der Vermieter Bedingungen, die an die Übernahme des Rückstandes geknüpft werden, nicht erfüllen
- d) wenn der Mieterückstand unverhältnismäßig hoch ist.
- (2) Ausnahmsweise kann Mieterückstand z. B. dann übernommen werden, wenn der Rückstand infolge einer besonderen Notlage entstanden ist oder wenn bei Aufgabe der Wohnung erhebliche soziale Schäden oder zwangsläufig Ausgaben entstehen würden, die die Aufwendungen für die Erhaltung der Wohnung wesentlich übersteigen.
- (3) Die Übernahme von Mieterückständen für eine Zeit, in der laufende Unterstützung aus Fürsorgemitteln gewährt wurde, ist in der Regel abzulehnen. Sollte in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Zahlung eines derartigen Mieterückstandes notwendig werden, so ist zu prüfen, warum die vorschriftsmäßige Überwachung der Mietezahlung unterblieben ist, damit gegebenenfalls der Beamte oder Angestellte, der die vorschriftsmäßige Überwachung versäumt hat, zur Verantwortung gezogen werden kann.
- (4) Übernahme eines Mieterückstandes ist von einem schriftlichen Räumungsverzicht des Vermieters an Hand des Vordruckes abhängig zu machen, sofern der Hauswirt einen Räumungsanspruch geltend macht.
- (5) Selbst wenn die Zahlung des Mizterückstandes abgelehnt wird, läßt sich vielfach durch Vereinbarung mit dem Hauswirt erreichen, daß er von seinem Räumungsrecht keinen Gebrauch macht, wenn er nur die laufende Miete erhält.

E. Hilfe bei der Beschaffung einer Unterkunft.

I. Allgemeines.

(1) Hilfsbedürftige, die mit dem Verlust ihrer Wohnung rechnen oder aus sonstigen triftigen Gründen einen Wohnungswechsel vornehmen müssen, haben sich grundsätzlich selbst um eine neue Unter-

- kunft zu bemühen. Das Fürsorgewesen kann nur, wenn es aus besonderen fürsorgerischen Gründen notwendig ist, insbesondere bei Schwerkranken, Offentuberkulösen, Schwerkriegsbeschädigten sowie Familien mit mindestens 3 Kindern, bei Beschaffung einer Unterkunft helfend eingreifen, vorausgesetzt, daß die Hilfsbedürftigen sich selbst ernsthaft bemüht haben, sich eine Unterkunft zu verschaffen.
- (2) In diesen Fällen hat die zuständige Wohlfahrtsstelle zunächst zu versuchen, ob sie aus den in ihrem Bereich ihr bekanntgewordenen freien Wohnungen eine Wohnung nachweisen kann. Sie hat sich zu diesem Zweck eine Übersicht über die in ihrem Bereich frei werdenden Wohnungen zu verschaffen und namentlich die im Außendienst tätigen Fürsorgekräfte zur Mitarbeit heranzuziehen. Kann die Wohlfahrtsstelle keine Wohnung beschaffen, so ist die Akte der Abtlg. IIb zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Um einem Hilfsbedürftigen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Erlangung einer Wohnung zu erleichtern, kann die Wohlfahrtsstelle an Hand des Vordrucks bescheinigen, daß das Fürsorgewesen bereit ist, ihm bei Aufbringung einer Miete bis zu einem bestimmten Höchstbetrage behilflich zu sein.
- (4) Die Bescheinigung darf nur der Abschnittsleiter unterschreiben. Ein Durchschlag ist zur Akte zu nehmen.
- (5) Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirken, daß der Unterstützte, soweit angängig, die vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist für seine bisherige Unterkunft innehält.
- (6) Bei Obdachlosigkeit kann in begründeten Ausnahmefällen kinderreichen Familien durch die Abteilung für Wohnungslose und Wanderer eine Notwohnung zur vorübergehenden Unterbringung zugewiesen werden.

II. Mietebewilligung für anzumietende Wohnungen.

(1) Besondere Mittel für die Neuanmietung von Wohnungen, wie Umzugskosten und erste Miete, können nur bereitgestellt werden, wenn der Wohnungswechsel als notwendig anzuerkennen und die neue Wohnung nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist. Sonstige Kosten, die bei Anmietung einer Wohnung gefordert werden, insbesondere Maklergebühren, können grundsätzlich nicht übernommen werden. Weiter ist zu beachten, daß der Mieteaufwand nicht ohne stichhaltigen Grund sich erhöht oder den notwendigen Bedarf übersteigt.

(2) Der Anmietung von Wohnungen, deren Mieten über die in Ziffer B I und II aufgezeigten Grenzen hinausgehen, kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

- (3) Wird die erste Miete bewilligt, so wird für diesen Monat im allgemeinen nur noch der Betrag zum Lebensunterhalt gezahlt werden und erst mit Beginn des nächsten Monats die Unterstützung um den Mieteanteil zu erhöhen sein. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Erlangung der Wohnung von der laufenden Vorauszahlung der Miete abhängig ist und es fürsorgerisch als geboten erscheint, es dem Hilfsbedürftigen zu ermöglichen, diese Wohnung anzumieten oder zu erhalten.
- (4) In geeigneten Fällen ist anzuregen, daß Mieter und Vermieter 14 tägliche Mietezahlung (entsprechend den Unterstützungszahlungen des Fürsorgewesens) vereinbaren.
- (5) Vor Bewilligung der ersten Miete ist stets klarzustellen, ob die Miete für die frühere Unterkunft des Hilfsbedürftigen im voraus gezahlt wurde und dieser die erste Miete für die neue Wohnung aus den Unterstützungsbeträgen des Vormonats zurückgelegt haben muß. In dem Beschluß über die Bewilligung der ersten Miete ist anzugeben, in welcher Weise die Miete bisher gezahlt worden ist. Soll die Miete künftig im voraus gezahlt werden, so ist dies auf der Zahlkarte zu vermerken.

III. Erklärungen gegenüber dem Vermieter.

- (1) Die Wohlfahrtsstellen können, um die Anmietung von Wohnungen zu erleichtern, unter Beachtung der in Ziffer C II dargelegten Grundsätze eine Bescheinigung nach Vordruck ausstellen. Die Erklärung bedarf auch in diesem Falle der Unterschrift des Wohlfahrtsstellenleiters. Eine Durchschrift ist zur Akte zu nehmen.
- (2) Irgendwelche über den Vordruck hinausgehenden Erklärungen dürfen die Wohlfahrtsstellen einem Vermieter gegenüber nicht abgeben. Sollte eine als dringlich erscheinende Wohnungsoeschaffung nicht ohne weitergehende Zusage zu erreichen sein, so ist die Akte der Abtlg. IIb vorzulegen.

Richtlinien

für die Gewährung von Wohnbeihilfen an kinderreiche Familien.

Aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes.

I. Allgemeines.

Dem Fürsorgewesen steht ein Sonderfonds zur Verfügung, aus dem Wohnbeihilfen gewährt werden können, um erbgesunden, kinderreichen Familien bei Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen, insbesondere der Zahl der Familienmi-glieder entsprechenden Wohnung zu
lelfen. Die Wohnbeihilfen gelten nicht
als Unterstützung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht; sie sind daher nur erstattungspflichtig, wenn sie auf
Grund unrichtiger Darstellung der Verhältnisse zu Unrecht gewährt wurden.

II. Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbeihilfen.

a) Persönliche Voraussetzungen.

- (1) Kinderreich im Sinne der Bestimmungen über die Wohnbeihilfen sind Familien, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens 4 Kinder unter 18 Jahren umfaßt. Als Kinder gelten auch Stief- und Adoptivkinder, dagegen nicht Pflegekinder.
- (2) Das Familienhaupt muß die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen; die Familie muß sich seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Stadt aufgehalten haben.
- (3) Die Familie muß arischer Abstammung sein. Als Nachweis hierfür genügt in der Regel die Vorlage der Geburtsurkunde des Familienhauptes und seiner Ehefrau. In Zweifelsfällen ist auch der Nachweis der arischen Abkunft der Eltern und Großeltern durch Vorlage entsprechender Urkunden zu führen.
- (4) Der Antragsteller und seine Ehefrau dürfen nicht an vererblichen geistigen oder k\u00fcrperlichen Gebrechen oder an sonstigen Krankheiten leiden, die es mit R\u00fccksicht auf die Volksgemeinschaft nicht als erw\u00fcnscht erscheinen lassen, die Familie durch eine besondere Beihilfe zu f\u00fcrdern.

b) Sachliche Voraussetzungen.

(1) Die Familie muß den notwendigen Lebensbedarf aus eigenem Einkommen bestreiten und eine geordnete Lebenshaltung zeigen. Familien, die laufend oder wiederholt vom Fürsorgewesen unterstützt werden, können Wohnbeihilfen nicht erhalten. Die Bewilligung einer Wohnbeihilfe ist dagegen nicht ausgeschlossen, wenn nur einzelne Familienmitglieder eine laufende Unterstützung beziehen, insbesondere wenn diese als Beihilfe zur Berufsausbildung oder als Pflegezuschuß dient.

(2) Die Wohnung soll der Zahl der Familienmitglieder und dem Einkommen der Familie angemessen sein. Die Wohnungsmiete darf in der Regel den Betrag von 60 RM monatlich (ausschließlich Heizung) nicht übersteigen.

III. Höhe der Wohnbeihilfen.

Die Wohnbeihilfe soll grundsätzlich nur einen Zuschuß zu der vertraglich zu zahlenden Miete darstellen.

- (1) Die Familie hat selbst ein Fünftel ihres monatlichen Gesamteinkommens als Mieteanteil zu zahlen, vermindert um 5 RM für jedes im Haushalt lebende, zu versorgende und noch nicht erwerbstätige Kind. Falls das Gesamteinkommen der Familie den Betrag von 200 RM monatlich übersteigt, oder nur ein Elternteil von den Einnahmen zu unterhalten ist, ermäßigt sich der Abzug für die ersten 4 zu versorgenden Kinder auf 3 RM monatlich.
- (2) Zum Gesamteinkommen gehören sämtliche Bezüge der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, wie Nettoarbeitsverdienst, Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Renten, Unterhaltsbeiträge nsw.

Finnahmen von Minderjährigen, die sich in der Berufsausbildung befinden, insbescndere Lehrlingsvergütungen, Erziehungsbeihilfen, bleiben bis zum Betrage von 10 RM monatlich außer Ansatz.

- (3) Die Familie muß selbst einen Mieteanteil von mindestens 10 RM monatlich aufbringen.
- (4) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gegeben, wenn der nach der unter 1 vorgesehenen Berechnung zu gewährende Betrag monatlich unter 10 RM bleibt.

$IV. Gr\"{u}ndezur Versagung der Wohnbeihilfen.$

Eine Wohnbeihilfe wird in der Regel nicht gewährt, wenn Einnahmen aus Abvermietung oder durch Haltung von Pflegekindern erzielt werden. Die Empfänger von Wohnbeihilfen dürfen ohne Zustimmung des Fürsorgewesens keine Untermieter oder andere, nicht zum engsten Angehörigenkreis gehörende Personen in die Wohnung aufnehmen.

V. Widerruf.

Eine einmal bewilligte Wohnbeihilfe kann jederzeit widerrufen werden. Dies muß besonders dann geschehen, wenn berechtigten Anordnungen der beauftragten Organe des Fürsorgewesens zuwidergehandelt wird oder wenn die Familie der öffentlichen Fürsorge anheimfällt.

VI. Ausnahmen.

- (1) Auch nicht kinderreiche Familien können ausnahmsweise in sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien Wohnbeihilfen erhalten, wenn bei ihnen infolge von Krankheit (nicht Erbkrankheit) oder aus sonstigen besonderen Gründen ein erhöhter Wohnbedarf besteht.
- (2) Bei besonderer Sachlage kann auch von den übrigen unter II—IV genannten Voraussetzungen abgewichen oder die Wohnbeihilfe in der Höhe abweichend von diesen Richtlinien festgesetzt werden.

VII. Verfahren.

a) Die Bearbeitung der Anträge.

- (1) Anträge auf Gewährung von Wohnbeihilfen an kinderreiche Familien sind durch die Wohlfahrtsstellen entgegenzunehmen. Annahme und Bearbeitung wird dem Kriegsopferblock übertragen (V. v. 17. Oktober 1934).
- (2) Die Anträge sind in der Regel durch die Familienfürsorgerin zu prüfen, die über die Einkommens- und Wohnungsverhältnisse, ferner über die Wirtschafts- und Lebensführung und den Gesundheitszustand der Familien zu berichten hat. Unzulänglich untergebrachten kinderreichen Familien ist zunächst nach Möglichkeit bei der Beschaffung geeigneter Altwohnungen zu helfen.
- (3) In allen neu an die Wohlfahrtsstellen herantretenden Fällen ist außerdem ein Melderegisterblatt- und Strafregisterauszug einzuziehen.
- (4) Die erste Festsetzung der Wohnbeihilfe und die Entscheidung über die Fälle, in denne eine Ausnahme gemäß Ziffer VI gemacht werden soll, erfolgt durch Abteilung II nach Stellungnahme durch die Wohlfahrtsstellenleiter. Die weitere laufende Bewilligung der Wohnbeihilfe wird, mit Ausnahme der Fälle unter VI der Richtlinien, dem Leiter der Wohlfahrtsstelle übertragen.
- (5) Pfennigbeträge sind bis zu 0,50 nach unten, über 0,50 RM nach oben abzurunden.

(6) Es ist mindestens halbjährlich nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe noch gegeben sind.

b) Anweisung und Zahlung der Wohnbeihilfe.

- (1) Die Bewilligung einer Wohnbeihilfe ist mit Vordruck dem Familienvorstand mitzuteilen.
- (2) Die Wohnbeihilfe ist monatlich im voraus durch Postscheck an den Familienvorstand zu zahlen.
- (3) Die Wohnbeihilfe wird auf Mieteüberweisungskarte angewiesen. Die Mieteüberweisungskarten sind spätestens 5 Werktage vor Monatsbeginn bei der Hauptkasse, Maschinenabteilung, einzureichen.
- (4) An der Kasse der Wohlfahrtsstelle darf nur ausnahmsweise ein einmaliger Wohnbeihilfebetrag gezahlt werden, und zwar aus dem Konto "Durchlaufende Gelder".
- (5) Auf Mieteüberweisungskarte darf Wohnbeihilfe in der üblichen Weise erst angewiesen werden, nachdem die Oberfürsorgerin bescheinigt hat, daß die Mietequittung des Vormonats vorgelegt worden ist. Um ihr die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, hat der Prüfer der Oberfürsorgerin die Mieteüberweisungskarten für Wohnbeihilfe zum 20. jedes Monats vorzulegen.
- (6) Der Block hat bei Neubewilligung einer Wohnbeihilfe eine Personalnotiz und eine Kontrollkarte für die Familienfürsorgerin anzulegen. Auf der Kontrollkarte hat die Oberfürsorgerin oder die Familienfürsorgerin für jeden einzelnen Monat zu vermerken, wann die Quittung über die Zahlung der gesamten Miete (also einschließlich der vom Unterstützten zu tra-

genden Restmiete) für den Vormonat vorgelegt worden ist und wann sie dies auf der Mieteüberweisungskarte bescheinigt hat.

(7) Wenn die Mietequittung des Vormonats bis zum 20. des Monats nicht vorgelegt worden ist, hat die Oberfürsorgerin unter Rückgabe der Kontrollkarte dem Block Kenntnis zu geben. Die Wohnbeihilfe ist einzustellen, sofern keine triftigen Gründe für die versäumte Vorlage der Mietequittung gegeben sind.

c) Statistik.

- (1) Die Wohnbeihilfen werden in der 14täglichen Statistik nicht mitgezählt. Es ist aber zu statistischen Zwecken die Angabe der jeweilig in Frage kommenden Fürsorgegruppe erforderlich. Demnach sind sowohl die Personalnotiz, die Kontrollkarte, die Mieteüberweisungskarte als auch gegebenenfalls die Zahlungsanweisung mit der Fürsorgegruppe zu kennzeichnen. Außerdem müssen alle diese Vordrucke deutlich den Vermerk "Wohnbeihilfe" erhalten.
- (2) Die Hauptkasse hat monatlich, nach Wohlfahrtsstellen und Fürsorgegruppen getrennt, den Abteilungen Ic und II aufzugeben
 - a) die Zahl der Fälle, in denen Wohnbeihilfen gezahlt worden sind,
 - b) die Höhe der Gesamtausgabe.
- Der Block hat die Personalnotizen für Wohnbeihilfe gesondert aufzubewahren. Allmonatlich bis zum 5. ist der Abteilung Ic zu melden, in wieviel Fällen und in welchem Gesamtbetrage laut Personalnotizen am 1. des Monats Wohnbeihilfe bewilligt war.
- d) Die Abteilung II hat darüber zu wachen, daß der für Wohnheihilfen zur Verfügung gestellte Betrag nicht überschritten wird.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Gestaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für das Haushaltsjahr 1936.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 18. Februar 1936 — III³ 8710/8 — (RABI. S. I 59):

Die Gestaltung des Reichshaushalts 1936 bedingt, wie bereits von mir in der Präsidentenbesprechung am 6. und 7. Dezember 1935 ausgeführt wurde, für das kommende Haushaltsjahr eine Einschränkung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

 Nur für gewisse, noch n\u00e4her zu bestimmende Gebietsteile werde ich Betr\u00e4ge in der bisherigen Weisse in begrenztem Umfange zur Verf\u00fcgung stellen k\u00f6nnen, \u00fcber deren Umfang und Bewirtschaftung rechtzeitig n\u00e4here Weisung ergeht.

- 2. Für alle Bezirke wird der Übergang in das nächste Haushaltsjahr dadurch erheblich gemildert, daß am 31. März 1936 ein bereits anerkannter Arbeitsvorrat als "Übergang" vorhanden sein wird, der aus Ersparnissen des Haushaltsjahres 1935 gedeckt werden kann.
- 3. Damit über die vorstehend gegebenen Moglichkeiten hinaus die Arbeitslosigkeit durch Finanzierung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit weiterhin vermindert und insbesondere auch durch Arbeitsangebot der Arbeitswille geprüft werden kann, wird mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers und des Herrn Reichsministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. April 1936 zugelassen, daß in geeigneten Fällen die tatsächliche Ersparnis an Unterstützung zur Finanzierung zusätzlicher Arbeit mitverwendet wird.

a) Der Kreis der Arbeiten richtet sich nach den bisher für Notstandsarbeiten geltenden Bestimmungen, wobei ich mir die Entscheidung über etwaige Ausnahmebewilligungen vorbehalte. Als Träger der Arbeit ist der bisherige Kreis zugelassen. Wie bisher ist die Zusätzlichkeit der Maßnahmen besonders zu prüfen.

b) Als ersparte Unterstützung wird ein pauschaler Satz je Tagewerk von höchstens 2 RM bzw. 1,50 RM zur Verfügung gestellt. Der Satz von höchstens 2 RM kann insoweit gewährt werden, als zu einem Vorhaben Arbeitslose mit mindestens einem Zuschlagsempfänger zugewiesen und dort beschäftigt werden. Für alle Alleinstehenden beträgt der Satz höchstens 1,50 RM je Tagewerk.

Die Förderung der Reichsanstalt darf nur für Arbeitslose gezahlt werden, die von ihr als Hauptunterstützungsempfänger unterstützt werden; Arbeitslose, für die von der Reichsanstalt Familienzuschläge gewährt werden, dürfen dann berücksichtigt werden, wenn durch ihre Beschäftigung eine Hauptunterstützung

der Reichsanstalt eingespart wird.

c) Die Förderung darf für den einzelnen Notstandsarbeiter nicht länger als 13 Wochen gezahlt werden. Eine Wiedereinweisung in Notstandsarbeiten ist erst dann zulässig, wenn zwischen dem Ablauf der Beschäftigungsdauer und der Wiederzuweisung mindestens 4 Monate verflossen sind. Die Bestimmung, wonach das Arbeitsamt den Notstandsarbeiter abrufen muß, wenn es ihm eine freie Arbeitsstelle vermitteln kann, bleibt unberührt. Folgt der Notstandsarbeiter dem Abruf nicht, so ist die Zahlung einer Förderung in jedem Falle von dem Tage ab unzulässig, an welchem er die freie Arbeit hätte aufnehmen können.

d) Die einschränkenden Zuweisungsbedingungen des Runderlasses vom 3. Oktober 1935 — III³ 8700/235 — (Abschn. A Ziffer 1), nach denen der zuzuweisende Arbeitslose in den letzten 12 Monaten nicht mehr als 6 Monate gearbeitet haben darf oder aber Familienzuschläge für 3 oder mehr Angehörige bezieht, gelten auch hierbei. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß von Ihnen in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

- e) Die Anerkennungen sind für derartige Bewilligungen in der bisherigen Form auszustellen. Sie sind jedoch durch den Zusatz in der Überschrift: "aus Unterstützungsmitteln" besonders kenntlich zu machen. Ihre Ausstellung kann bereits jetzt erfolgen; jedoch darf sich die Förderung erst auf die Zeit nach dem 31. März 1936 erstrecken.
- 4. Nähere Erläuterungen, ebenso Weisungen über die Verbuchung der Beträge und die statistische Erfassung der Zahl der Beschäftigten und geleisteten Tagewerke lasse ich folgen.

Gestaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Haushaltsjahr 1936/1937; hier: Förderung aus Unterstützungsmitteln.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt v. 14. März 1936 — III³ — 8710/20 — (RABI. S. I 77):

Vorgang: Ziffern 3 und 4 meines Runderlasses vom 18. Februar 1936 — III³ 8710/8 —¹).

 Verwendung von Unterstützungsmitteln zur Arbeitsbeschaffung.

Durch Ziffer 3 meines Runderlasses vom Februar 1936 — III³ 8710/8 — ist es als erstrebenswertes Ziel bezeichnet worden, die Unterstützung nach Möglichkeit durch die Gewährung von Arbeit zu ersetzen. Deshalb ist Ihnen die Möglichkeit gegeben worden, in geeigneten Fällen die tatsächliche Ersparnis an Unterstützung zur Finanzierung zusätzlicher Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist es auf diese Weise möglich, durch Zuweisung von Arbeit die Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit von Unterstützungsempfängern der Reichsanstalt, bei denen hierüber Zweifel bestehen, zu prüfen. Um den Willen der Gemeinden, zusätzliche Arbeiten zur Verfügung zu stellen, zu erhöhen, bin ich, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, auch damit einverstanden, daß bei derartigen zusätzlichen Arbeiten neben Unterstützungsempfängern der Reichsanstalt auch volleinsatzfähige Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung beschäftigt werden. Das hat jedoch zur Voraussetzung, daß der Bezirksfürsorgeverband sich ebenfalls nach Maßgabe der ersparten Unterstützungsbeträge an der Finanzierung der Arbeit beteiligt. Der Bezirksfürsorgeverband hat seine Beiträge mit dem Träger der Arbeit unmittelbar zu verrechnen; auch eine Vorlage vorschußweiser Zahlung durch die Arbeitsämter kommt nicht in Betracht.

II. Förderungsfähigkeit, Trägerschaft. Hinsichtlich der Förderungsfähigkeit der Arbeiten hatte ich in dem Runderlaß vom 18. Februar 1936 — III³ 8710/8 — bereits ausgeführt, daß sich der Kreis der Arbeiten nach den bisher für Notstandsarbeiten geltenden Bestimmungen richtet. Das gleiche gilt für die Trägerschaft.

¹⁾ Vgl. DZW. XII S. 173.

Sofern in besonderen Fällen in Ermangelung geeigneter Arbeiten die Durchführung einer an sich nicht förderungsfähigen Maßnahme unter den Gesichtspunkten des Abschnitts I dieses Runderlasses erwünscht ist, ist meine Entscheidung über die Gewährung der Förderung einzuholen.

III. Zusätzlichkeit.

Eine strenge Prüfung der Zusätzlichkeit der zu fördernden Arbeiten ist erforderlich, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß infolge der gebesserten Finanzlage der Gemeinden ihnen die Durchführung von Arbeiten aus eigener Kraft in stärkerem Umfange als bisher zuzumuten ist. Die Förderung ist hiernach nur zu gewähren, wenn bei Versagung die Durchführung der beabsichtigten Maßnahme unterbleiben müßte.

IV. Anerkennungen.

Die Anerkennungen sind in der bisherigen Form auszustellen und in der Überschrift durch den Zusatz "aus Unterstützungsmitteln" besonders kenntlich zu machen. Hierbei ist die Bezeichnung "Grundförderung" zu vermeiden und durch "Förderung (Zuschuß aus Unterstützungsmitteln)" zu ersetzen. Eine Förderung von Tagewerken vor dem 1. April 1936 ist in keinem Falle statthaft.

V. Höhe der Förderung und Beschäftigungsdauer.

Die für den Einsatz der "Förderung (Zuschuß aus Unterstützungsmitteln)" verfügbare ersparte Unterstützung ist nicht nach den Rechnungsergebnissen des einzelnen Förderungsfalles oder des einzelnen Landesarbeitsamts zu berechnen. Die pauschalen Höchstsätze von 1,50 RM für einen Alleinstehenden und 2 RM für einen Arbeitslosen mit mindestens einem Zuschlagsempfänger sind so berechnet, daß sie unter Berücksichtigung der Nebenkosten (vgl. nachstehende Ziffer VI) für das ganze Reichsgebiet die erforderlich 3 Unterstützungseinsparung erbringen. Die Sätze von 1,50 RM und 2 RM dürfen daher in keinem Falle überschritten werden. Ebenso ist eine Weitergewährung der Förderung für den einzelnen Unterstützungsempfänger über Wochen hinaus auch in den Fällen des § 12 Abs. 2 und 4 der Grundförderungsrichtlinien nicht mehr zulässig. Um die Prüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit bei Arbeitslosen durchzuführen, die in den letzten 12 Monaten mehr als 6 Monate gearbeitet haben, ist in gegebenen Fällen von der Ihnen mit Runderlaß vom 18. Februar 1936 — III3 8710/8 — Ziffer 3d — erteilten Ermächtigung zur Abweichung von den einschränkenden Zuweisungsbedingungen des Runderlasses vom 3. Oktober 1935 — III³ 8700/235 — Gebrauch zu machen.

VI. Reisekosten, Familienzuschläge, Arbeitsausrüstung.

Soweit die Gewährung von Reisekosten, Familienzuschlägen und Kosten für Arbeitsausrüstung für Unterstützungsempfänger der Reichsanstalt erforderlich wird, können diese zwar nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 17. September 1930 und 4. September 1934 (Reichsarbeitsbl. 1930 S. I 199 und 1934 S. I 234) gewährt werden. Sie sind jedoch in ihrer Höhe begrenzt durch die Notwendigkeit, den Rahmen der tatsächlich im Reichsdurchschnitt ersparten Unterstützung einzuhalten (vgl. vorstehende Ziffer V). In der Annahme, daß zu einer Maßnahme im allgemeinen

in einem Anteil von ½ der Belegschaft Arbeitslose mit mindestens 1 Zuschlagsempfänger,

in einem Anteil von $\frac{1}{3}$ der Belegschaft alleinstehende Arbeitslose

zugewiesen werden und der daher auf einen Arbeitslosen entfallende durchschnittliche Unterstützungskopfsatz im Reichsdurchschnitt durch die pauschalen Sätze nicht voll ausgeschöpft wird, würde für Reisekosten, Familienzuschläge und Kosten der Arbeitsausrüstung noch ein gewisser Betrag zur Verfügung stehen, der 10 v. H. der bewilligten Förderung aus Unterstützungsmitteln betragen dürfte. Ich bin deshalb einverstanden, daß von Ihnen einheitlich für alle Bezirke - bis zur Höhe von 10 v. H. der Gesamtförderung neben der gewährten Förderung Reisekosten, Familienzuschläge und Kosten für Arbeitsausrüstung bewilligt werden. Die bei einer größeren Zahl von Maßnahmen wahrscheinlich nicht erforderlichen zusätzlichen Beträge dieser Art können im bezirklichen Ausgleich bei anderen Maßnahmen mitverwendet werden.

VII. Verbuchung der Beträge.

Die aus Unterstützungsmitteln der Reichsanstalt gezahlten Förderungsbeträge einschließlich Reisekosten, Familienzuschläge und Kosten der Arbeitsausrüstung sind bei dem Unterstützungstitel zu buchen. Weitere Mitteilung bleibt vorbehalten.

VIII. Statistik.

Die Zahl der bei derartigen Maßnahmen beschäftigten Notstandsarbeiter ist bis auf weiteres in der WAF. 1-Meldung in den noch freien Zeilen unter Einsetzung eines neuen Abschnitts: "C. mit Förderung aus Unterstützungsmitteln" nachzuweisen. Die Zahlen zu C müssen in der Schlußsumme mitenthalten sein. Bis auf weiteres bitte ich, die noch vorhandenen Vordrucke zu verwenden und zu ergänzen.

Von einer Aufnahme der Tagewerke und Förderungsbeträge in die WAF. 2-Meldung ist dagegen abzusehen. An die Stelle der WAF. 2-Meldung tritt für derartige Maßnahmen das neue Formular WAF. 2 U, von dem ein Vordruck in der Anlage¹) beigefügt ist. Die hierin aufzunehmenden Beträge haben nur die gewährte Förderung zu umfassen. Reisekosten, Familienzuschläge und Kosten der Arbeitsausrüstung bleiben also unberücksichtigt.

¹⁾ Nicht mitabgedruckt.

IX. Restfinanzierung.

Ich weise darauf hin, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt voraussichtlich in der Lage ist, auch im kommenden Haushaltsjahr erhebliche Beträge für die Restfinanzierung landwirtschaftlicher Meliorationen, von Wegebauten und zum Bau von Wasserleitungen zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind auch für Maßnahmen bestimmt, für die von Ihnen eine Förderung aus Unterstützungsmitteln in Aussicht genommen wird. Sofern Ihnen derartige Anträge auf Darlehn der Rentenbank-Kreditanstalt zugehen, ist das bisher geübte Verfahren beizubehalten (vgl. Runderlaß vom 6. April 1935 — III³ 8707/5 —).

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Arbeitsbeschaffung für Notgebiete, insbesondere in den Grenzbezirken, vom 25. März 1936 — II c 2507/36 (RuPrArbMin.)/V St. 769/35 (RuPrMindInn.) — an die beteiligten Landesverwaltungsbehörden (RABl. S. I 76):

bi. 5. 1

Im Haushalt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden für das Rechnungsjahr 1936 Sondermittel zur Arbeitsbeschaffung für Notgebiete, insbesondere in den Grenzbezirken, bereitgestellt, die nach den folgenden Richtlinien vergeben werden:

A. Auswahl der Träger, der Arbeiten und der Gefolgschaften.

 Träger der Arbeiten können Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sein.

2. Die Arbeiten müssen volkswirtschaftlich wertvoll oder — in den Grenzbezirken — von besonderer grenzpolitischer Bedeutung und sollen möglichst arbeitsintensiv sein. Arbeiten, die auf anderem Wege finanziert werden können, werden nicht berücksichtigt. Hochbauten können nur ausnahmsweise gefördert werden.

3. Bei den Arbeiten müssen — abgesehen von den Stammarbeitern — Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge sowie anerkannte Wohlfahrtserwerbslose aus den Notgebieten beschäftigt werden, die vom zuständigen Arbeitslose aut zugewiesen sind. Sonstige Arbeitslose dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung zugewiesen werden. Arbeitslose, die bei Arbeiten der freien Wirtschaft, insbesondere in der Landwirtschaft, untergebracht werden können, dürfen nicht zugewiesen werden.

B. Förderung.

Aus den Mitteln der Reichsanstalt können Zuschüsse und, soweit es nach der finanziellen Lage des Trägers oder nach der Art der Arbeit gerechtfertigt erscheint, Darlehen gewährt werden. Mittel der Reichsanstalt dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. eigene Mittel des Trägers, Zuschüsse oder Darlehen anderer Stellen, bei Meliorationen, insbesondere auch Darlehen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt oder der Deutschen Boden-Kultur A. G.) nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ob und in welchem Umfang Gemeinden (Gemeindeverbände) als Träger zur Finanzierung der Arbeiten eigene Mittel bereitstellen oder Darlehen aufnehmen dürfen, richtet sich grundsätzlich nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 11. April 1935 — V St. 266 —.

C. Verfahren.

1. Über die Förderung der Arbeiten entscheidet ein Ministerialausschuß. Soweit für eine Arbeit nur ein Zuschuß bis zu 4 RM für das Arbeitslosentagewerk beantragt wird und die Gesamtkosten der Arbeit 100 000 RM nicht übersteigen, steht die Entscheidung im Rahmen von zunächst 10 v. H. des auf den Bezirk entfallenden Gesamtbetrags dem Präsidenten des Landesarbeitsamts im Einvernehmen mit der zuständigen Landesverwaltungsbehörde zu. Die Entscheidung über die Förderung von Hochbauten (vgl. A 2), die Beschäftigung von Arbeitslosen, die nicht Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung oder der Krisenfürsorge oder anerkannte Wohlfahrtserwerbslose sind (vgl. A3) und über Abweichungen von den Richtlinien bleibt in iedem Falle dem Ministerialausschuß vorbehalten.

2. Anträge auf Bewilligung einer Förderung sind unter Verwendung des anliegenden Vordrucks1), der vom Landesarbeitsamt bezogen werden kann, an den Präsidenten des Landesarbeitsamts zu richten. Eine Abschrift des Antrags ist der zuständigen Landesverwaltungsbehörde zu übersenden. Soweit der Präsident des Landesarbeitsamts im Einvernehmen mit der zuständigen Landesverwaltungsbehörde den Antrag in eigener Zuständigkeit genehmigt (vgl. C I), hat er dem Präsidenten der Reichsanstalt eine Abschrift seiner Entscheidung vorzulegen. Kommt zwischen dem Präsidenten des Landesarbeitsamts und der zuständigen Landesverwaltungsbehörde keine Einigung über die Entscheidung zustande, oder ist der Ministerialausschuß für die Entscheidung zuständig, so hat der Präsident des Landesarbeitsamts den Antrag mit seiner Stellung und der Stellung der zuständigen Landesverwaltungsbehörde dem Präsidenten der Reichsanstalt vorzulegen.

II

Wir bitten Sie, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt die Auswahl der Träger und der Arbeiten beschleunigt vorzubereiten. Es muß versucht werden, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Lage in den Notgebieten so stark und nachhaltig wie möglich zu bessern. Der Ministerialausschuß wird deshalb im allgemeinen solche Arbeiten

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

bevorzugen, die arbeitsintensiv sind und infolgedessen vielen Arbeitslosen aus den Notgebieten selbst Beschäftigung bringen. Als arbeitsintensiv werden in der Regel solche Arbeiten nicht anerkannt werden können, bei denen die Kosten des Arbeitslosentagewerks 15 RM übersteigen. Andere Arbeiten werden nur berücksichtigt werden können, wenn von ihnen eine besonders günstige Dauerwirkung auf die Lage eines Notgebietes oder die Erreichung eines grenzpolitisch wichtigen Zweckes

zu erwarten ist. Aufgabe der Landesverwaltungsbehörden wird es insbesondere auch sein, durch genaue Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Träger und der vorhandenen sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten mitzuwirken, daß die Sondermittel der Reichsanstalt aufs sparsamste verwendet und dadurch zugunsten der Notgebiete zur vollen Auswirkung gebracht werden. Sondermittel dürfen daher nur in Anspruch genommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Finanzierung der Arbeiten herangezogen werden können, Zuschüsse nur insoweit, als den Trägern die Aufnahme von Darlehen nicht zugemutet werden kann (vgl. Abschnitt I B letzter Satz). Es ist davon auszugehen, daß Darlehen aus den Sondermitteln der Reichsanstalt im allgemeinen zu den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie bisher bei den auf dem Gebiete der zusätzlichen öffentlichen Arbeitsbeschaffung tätigen Kreditanstalten (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A. G., Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Deutsche Boden-Kultur

A. G.) üblich waren. Wenn sich bei der Vermittlung von Arbeitslosen zu auswärtigen Arbeiten infolge der Kosten doppelter Haushaltsführung oder der Fahrkosten Lohnschwierigkeiten ergeben, kann durch Gewährung von Familienzuschlägen gemäß A3 des Erlasses des Präsidenten der Reichsanstalt vom 3. Oktober 1935 — III (3) 8700/235 — (Reichsarbeitsbl. S. I 303) geholfen

werden.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Geeetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Vom 19. März 1936

(RGBl. I S. 195, RABl. S. I 59):

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. 11. 19351) (RGBl. I S. 1281) wird verordnet:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. 11. 19352) (RGBl. I S. 1361) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenver-

mittlung ist mit Ablauf des 31. Juli 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einen Auftrag dazu erteilt hat; sie ist schon mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsmäßiger Antrag auf Erteilung des Auftrages gestellt

Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in Fleischereibetrieben.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 18. März 1936 (RABl. S. I 60):

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an:

- 1. In Betrieben, die Rindvieh oder Schweine schlachten oder Rindfleisch oder Schweinefleisch umsetzen (Schlachter, Fleischer, Metzger, Großfleischer, Versandschlachtereien, Fleischwarenfabriken und gleichartige Betriebe), wird die Kurzarbeiterunterstützung nach der Verordnung vom 27. August 1931/1. Juli 1932 (einfache Kurzarbeiterunterstützung) abweichend von Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung Gefolgschaftsmitgliedern auch dann gewährt, wenn in dem Betriebe regelmäßig weniger als zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt
- 2. Anspruch auf einfache Kurzarbeiterunterstützung haben jedoch in den hiermit zugelassenen Betrieben nur die männlichen Gefolgschaftsmitglieder,

a) die eine abgeschlossene Lehrausbildung als Fleischer haben,

b) denen von ihrem Betriebsführer Kost und Wohnung gewährt wird und

c) die überwiegend nicht im Verkauf, sondern im Gewerbe beschäftigt werden.

- 3. Im übrigen bleiben für die Gewährung der einfachen Kurzarbeiterunterstützung alle Vorschriften der Verordnung vom 27. August 1931/ Juli 1932 unberührt.
- 4. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom März 1936 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird von mir bestimmt werden.

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung).

Vom 24. März 1936

(RGBl. I S. 200, RABl. S. IV 109): Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des

Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 19351) (Reichsgesetzbl I S. 769) und des Artikels 2 § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten

1) RABI. 1935 S. I 226, DZW. XI S. 322.

¹⁾ RABI. 1935 S. I 318, DZW. XI S. 724. 2) RABI. 1935 S. I 329, DZW. XI S. 724.

über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind während der Ausübung ihres Dienstes versicherungsfrei.

Krankenversicherung. Artikel 2.

- (1) Scheidet ein Versicherter aus der Krankenkasse oder der Versicherung aus, um der Arbeitsdienstpflicht zu genügen, so darf die Zeit dieser Dienstleistung nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechtes aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Das gilt auch für die Zeit einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, welche sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.
- (2) Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung (§ 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) beginnt am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst und fäuft drei Wochen nach diesem Zeitpunkt ab. Für Arbeitsdienstpflichtige, die zwischen dem 1. Oktober 1935 und dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, endet die Anzeigefrist mit Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

Artikel 3.

War ein Arbeitsdienstwilliger bis zum Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst auf Grund des § 313 der Reichsversicherungsordnung freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse oder zur Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse berechtigt, so kann er nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst (Freiwilliger Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst) seine Mitgliedschaft bei dieser Kasse fortsetzen, wenn er es innerhalb einer Woche der Kasse anzeigt. Für Mitglieder der Reichsknappschaft gilt dies entsprechend. Für Arbeitsdienstwillige, die zwischen dem 1. April 1935 und dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aus dem Freiwilligen Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, endet die Anzeigefrist mit Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

Arbeitslosenversicherung.

Artikel 4.

(1) Eine auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verhängte Sperrfrist läuft auch während des Reichsarbeitsdienstes, wenn der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Wochen dauert; dabei gelten je drei Tage der Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst einen Sperrfristtag ab.

(2) Die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst wird in die Rahmenfrist, die für die Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung im § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-

sicherung vorgeschrieben ist, nicht eingerechnet

(3) Abweichend von § 110 und § 110 b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben Arbeitslose, die aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen sind, eine Wartezeit bis zur Arbeitslosenunterstützung nur zurückzulegen, wenn sie zwischen ihrer Entlassung und der Arbeitslosmeldung mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren oder eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben.

Bescheinigungen.

Artikel 5.

Der Nachweis über die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird durch Bescheinigungen des Reichsarbeitsdienstes erbracht.

Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 7.

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter, Beirat).

Vom 25. April 1936 (RGBl. I S. 400):

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 7 § 2 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 und des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversieherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Abschnitt I.

Führung bei den Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

\$ 1.

Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 treten für die Landkrankenkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit dem 1. Mai 1936 in Kraft.

§ 2.

- (1) Als Leiter bei den Landkrankenkassen beruft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle einen Bauern, Landwirt oder ein landwirtschaftliches Gefolgschaftsmitglied.
- (2) Die Amtszeit läuft erstmalig am 31. Dezember 1940 ab.

§ 3.

(1) Leiter bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in Preußen der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) der Provinz, für deren Bezirk die Berufsgenossenschaft errichtet ist. In den übrigen Ländern beruft die Landesregierung als Leiter einen Landesbeamten, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt hat und die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung besitzt.

(2) Als Stellvertreter des Leiters können nur Landes- oder Gemeindebeamte berufen werden, welche die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten per-

sönlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Für die Führung der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung; die Berufung des Leiters bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle; die Berufung der Versicherten und der Führer von Betrieben und ihrer Stellvertreter in den Beirat erfolgt nach Anhörung des Reichsbauernführers.

Abschnitt II.

Leiter und Beirat der Träger der Reichsversicherung.

§ 4.

(1) Der Leiter stellt alljährlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan fest.

(2) Der Leiter bedarf alljährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr der Entlastung.

§ 5.

(1) Der Leiter kann in allen Angelegenheiten den Rat des Beirats einholen.

(2) Er soll den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hören; was wichtige Angelegenheiten sind, entscheidet der Leiter nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.

(3) Der Beirat ist zu hören

1. vor Erlaß und Änderung der Satzung,

vor Feststellung des Haushaltsplans.
 Will der Leiter in diesen Fällen von dem Gutachten des Beirats abweichen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

- (4) Dem Beirat obliegen die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung. Bei Ablehnung entscheidet über die strittigen Punkte die Aufsichtsbehörde.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Auffassung der Beiratsmitglieder schriftlich festzulegen.

§ 6.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Ersatzkassen der Krankenversicherung.

Abschnitt III. Schlußvorschriften.

§ 7.

Abschnitt II der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) findet mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz auf die Landkrankenkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insoweit Anwendung, als sich nicht aus dem Vorhergehenden Abweichendes ergibt.

§ 8.

Bei den Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften führt bis zur Bestellung des neuen Leiters der bisherige Vorsitzende oder kommissarische Vorsitzende des Vorstandes die Geschäfte weiter.

8 9

Dem Beirat obliegen die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung auch für das Jahr 1935 und, soweit erforderlich, für die früheren Jahre; solange kein Beirat gebildet ist, obliegen sie der Aufsichtsbehörde.

Bestimmungen über den vertrauensärztlichen Dienst in der Krankenversicherung.

Vom 30. 3, 1936 (RABL S. IV 107):

- I. Einrichtung und Durchführung des vertrauensärztlichen Dienstes.
- Die Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Krankenversicherung und steht der Landesversicherungsanstalt — Abteilung Krankenversicherung — zu. Der Ausschuß für Fragen der Krankenversicherung ist zu hören.
- 2. Die Abteilung Krankenversicherung besteht in Zukunft aus der bisherigen Abteilung für Krankenversicherung als Verwaltungsabteilung und der Abteilung für vertrauensärztlichen Dienst. Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes ist ein Arzt, der im vertrauensärztlichen Dienst erfahren sein und die verwaltungsmäßige Eignung besitzen muß, den vertrauensärztlichen Dienst im Anstaltsbezirk einzurichten und seine Durchführung sicherzustellen. Dieser Arzt bearbeitet alle Fragen des vertrauensärztlichen Dienstes. Zu seinem Aufgabengebiet gehören ferner die sozialmedizinischen Fragen, die sich bei der Durchführung der übrigen Gemeinschaftsaufgaben ergeben.

Die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsabteilung und dem vertrauensärztlichen Dienst ist durch Geschäftsanweisung näher zu regeln; dabei ist festzulegen, daß bei allen die Finanzgebarung betreffenden Angelegenheiten die Verwaltungsabteilung zu beteiligen ist.

3. Für die Einrichtung des vertrauensärztlichen Dienstes wird der Bezirk der Landesversicherungsanstalt in Unterbezirke eingeteilt. Es soll nach Möglichkeit für jeden unteren Verwaltungsbezirk eine vertrauensärztliche Dienststelle geschaffen werden; dabei ist eine räumlich enge Verbindung mit den Kassen und den Großbetrieben, für die eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, anzustreben. Die Verteilung der vertrauensärztlichen Dienststellen muß so erfolgen, daß auch der Versicherte den Vertrauensarzt leicht erreichen kann.

4. Im allgemeinen wird es genügen, wenn auf etwa 25 000 Versicherte ein hauptamtlicher Vertrauensarzt entfällt. Bei der Bestellung von nebenamtlichen Vertrauensärzten ist eine entsprechend geringere Versichertenzahl zugrunde zu legen. In jedem Bezirk soll, soweit dies nach der Zahl der Versicherten möglich erscheint, wenigstens ein hauptamtlicher Vertrauensarzt vorhanden sein.

Zu nebenamtlichen Vertrauensärzten können außer freiberuflich tätigen Ärzten auch beamtete oder bei Behörden oder öffentlichrechtlichen Körperschaften angestellte Ärzte sowie Fabrikärzte herangezogen werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die für die Tätigkeit als Vertrauensarzt festgesetzt sind; auch diese Ärzte unterstehen, soweit es sich um die Durchführung des vertrauensärztlichen Dienstes handelt, ausschließlich den hierfür maßgebenden Stellen der Reichsversicherung.

In geeigneten Fällen können zur Ergänzung und Unterstützung des vertrauensärztlichen Dienstes von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bezeichnete Ärzte (Fachärzte)

herangezogen werden.

5. Den vertrauensärztlichen Dienststellen sind die erforderlichen diagnostischen Einrichtungen, und zwar vor allem Röntgeneinrichtungen, ein Laboratorium für Untersuchungen sowie Hilfspersonal in der erforderlichen Zahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist dafür zu sorgen, daß vorhandene Einrichtungen nutzbringend verwertet und angemessen eingesetzt werden.

 Sind in einer vertrauensärztlichen Dienststelle mehrere Vertrauensärzte tätig, so kann einer von ihnen zum leitenden Vertrauensarzt

bestellt werden.

7. Bei der Einrichtung des neuen vertrauensärztlichen Dienstes sind die schon bisher im vertrauensärztlichen Dienst hauptamtlich tätigen Personen tunlichst unter den gleichen Bedingungen sowie die vorhandenen Einrichtungen zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. Soll ein Vertrauensarzt nicht übernommen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Bei der Übernahme von Einrichtungen ist durch Vereinbarung festzulegen, ob sie angekauft oder miet- oder pachtweise übernommen werden.

8. Bei der vertrauensärztlichen Dienststelle ist über jeden einzelnen Versicherten, sobald er vertrauensärztlich untersucht wird, eine Karte anzulegen. Diese Karte hat insbesondere zu enthalten das Untersuchungsergebnis sowie alle Angaben, die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Versicherten von Bedeutung sein können. Sie muß den Hinweis enthalten, ob Röntgenaufnahmen vorhanden sind und wo dieselben aufbewahrt werden.

Verzieht der Versicherte aus dem Bereich einer vertrauensärztlichen Dienststelle, so hat die neue vertrauensärztliche Dienststelle die Karte von der bisher zuständigen Stelle einzufordern. Die frühere Stelle hat die Karte mit allen sonst etwa vorhandenen Unterlagen abzugeben. Dies gilt auch, wenn der Bezirk der Landesversicherungsanstalt wechselt. Es muß sichergestellt werden, daß die Karte während der ganzen Versicherungsdauer des Versicherten sorgfältig geführt und alle Eintragungen gesammelt jederzeit bei der für den jeweiligen Wohnsitz des Versicherten zuständigen vertrauensärztlichen Dienststelle greifbar sind. Soweit andere Versicherungsträger, Versorgungs- oder Gesundheitsbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Unterlagen benötigen, ist dies zu gestatten.

II. Aufgaben des vertrauensärztlichen Dienstes.

1. Die im vertrauensärztlichen Dienste tätigen Ärzte beraten und unterstützen die Krankenkassen bei der Ermittlung und Feststellung der Voraussetzungen für die Leistungspflicht und den Leistungsumfang in den einzelnen Versicherungsfällen; insbesondere ist in den erforderlichen Fällen die Arbeitsunfähigkeit und die Verordnung von Versicherungsleistungen nachzuprüfen. Der Vertrauensarzt begutachtet, soweit erforderlich, die Einweisung in ein Krankenhaus, eine Kuranstalt oder ein Genesungsheim und den Verbleib über den Einweisungszeitraum hinaus. Im gleichen Umfang ist er vor der Gewährung von Sachleistungen über deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu hören.

Der Vertrauensarzt ist nicht berechtigt, in die Behandlung des Kassenarztes einzugreifen. Der behandelnde Arzt kann jedoch die Nachuntersuchung durch den Vertrauensarzt zum Zwecke der Prüfung und Förderung der Diagnose beantragen.

2. Der vertrauensärztliche Dienst wirkt ferner bei der fürsorgerischen Erfassung von Krankheitszuständen, insbesondere bei Volks-

krankheiten, mit.

3. Dem vertrauensärztlichen Dienst obliegt schließlich die Beratung und Unterstützung von Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, bei allen Angelegenheiten, die zur Aufgabe der Krankenversicherung auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, der Erb- und Rassenpflege gehören.

III. Rechte und Pflichten des Vertrauensarztes.

1. Der Vertrauensarzt ist Beamter oder Angestellter der Landesversicherungsanstalt; er steht somit in keinem Vertragsverhältnis zur einzelnen Krankenkasse. Der Vertrauensarzt ist jedoch verpflichtet, die Krankenkasse bei der Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und zu beraten, soweit dies bei der besonderen Eigenart des vertrauensärztlichen Dienstes möglich, zweckmäßig und angemessen ist. Die enge Zusammenarbeit zwischen Vertrauensarzt und Krankenkasse ist durch eine Dienstamweisung zu regeln.

Die Krankenkasse hat dem Vertrauensarzt die notwendigen Unterlagen zugängig zu machen, die für ihn erforderlich sind, um die ihm obliegenden Aufgaben durchzuführen.

2. Der Vertrauensarzt ist berechtigt, die Versicherten zur vertrauensärztlichen Nachuntersuchung zu laden oder durch die Krankenkasse laden zu lassen. Wird den Anordnungen nicht Folge geleistet, so hat die Krankenkasse die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

3. Der Vertrauensarzt ist, soweit dies für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die Unterlagen für sein Gutachten sich auch in Krankenhäusern, Kuranstalten und Genesungsheimen zu verschaffen. Er kann zu diesem Zweck schriftliche oder mündliche Auskünfte der behandelnden Ärzte anfordern und eine Untersuchung des Kranken in der Anstalt im Beisein des behandelnden Arztes vornehmen. Die Untersuchung ist jedoch so durchzuführen, daß die Autorität des behandelnden Arztes darunter nicht leidet und daß der Dienstbetrieb der Anstalt nicht mehr beeinträchtigt wird, als es der Zweck der Untersuchung unbedingt erfordert. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Untersuchung nicht in Anwesenheit anderer Insassen stattfindet. Das Ergebnis der Untersuchungen darf nicht in Gegenwart des Kranken mit dem behandelnden Arzt erörtert werden.

4. Die Kosten des vertrauensärztlichen Dienstes trägt die Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung. Sie legt diese Kosten auf die einzelnen Krankenkassen nach deren Mitgliederzahl oder nach Untersuchungsfällen um; eine Verbindung beider Umlagearten ist zulässig. Die Landesversicherungsanstalt ist zur Behebung von Kostenvor-

schüssen berechtigt.

5. Das Reichsversicherungsamt erläßt im Benehmen nit dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands Vorschriften über Anstellung, Besoldung und Dienstverhältnisse der Vertrauensärzte.

6. Die Auswahl aller Vertrauensärzte erfolgt im Benehmen mit dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands. Vor der Auswahl des Leiters des vertrauensärztlichen Dienstes ist die Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten zu hören; vor der Auswahl des einzelnen Vertrauensarztes sind die Kassen zu hören, für die der Vertrauensarzt tätig werden soll.

IV. Mitwirkung der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten.

- 1. Die Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten berät den Reichs- und Preußischen Arbeitsminister, das Reichsversicherungsamt sowie die Landesversicherungsanstalten in den den vertrauensärztlichen Dienst betreffenden Fragen, insbesondere bei der Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Vertrauensärzte und die Ausrüstung der vertrauensärztlichen Dienststellen.
- 2. Die Gemeinschaftsstelle unterstützt die Landesversicherungsanstalten durch Beratung und Vermittlung beim Austausch von Ver-

trauensärzten und Einrichtungsgegenständen für vertrauensärztliche Dienststellen.

3. Der Gemeinschaftsstelle obliegt die Schulung und Fortbildung der Vertrauensärzte.

4. Die Gemeinschaftsstelle übernimmt die Gesamtauswertung der Ergebnisse des vertrauensärztlichen Dienstes. Der Reichsarbeitsminister behält sich vor, Richtlinien hierfür aufzustellen oder die Aufstellung von Richtlinien dem Reichsversicherungsamt zu übertragen.

v.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1936 in Xraft.

Unterstützung von Kriegerwaisen.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 1. April 1936 — Ic 2902/36 — (Reichsversorgungsblatt S. V 25):

Die Versicherungsämter werden ermächtigt, begabten und fleißigen Kriegerwaisen, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und dem Wegfall der Waisenrente im Sommersemester 1936 eine Hochschule oder hochschulähnliche Fachschule besuchen oder nach Abschluß dieser Ausbildung sich im Examen befinden, im Falle des Bedürfnisses eine einmalige Unterstützung in Höhe von 125 RM zu gewähren. Auch Waisen, die am 1. April 1936 das 24. Lebensjahr bereits vollendet hatten, können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Falls diese Ausgaben aus den beim Einzelplan XII, 3. Tit. 8 Abschnitt A für das 1. Vierteljahr 1936 bereitgestellten Mitteln nicht bestritten werden können, ist der benötigte Mehrbetrag zum 15. Mai 1936 anzu-

melden.

Kosten für Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 24. 4. 1936 — IV A 5293/1079 f — (RMBliV. S. 576):

- (1) Auf Grund der Ermächtigung im Art. 3 Satz 2 der 5. VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 25. 2. 1936 (RGBl. I S. 122) setze ich hiermit als Gebühr für die Unfruchtbarmachung der auf Grund eines Beschlusses eines Erbgesundheitgerichts unfruchtbar zu machenden Frauen fest:
- a) Für die Unfruchtbarmachung durch Bestrahlung mit Röntgenstrahlen einschl. des Honorars für die ärztl. Verrichtungen und Ausfüllung des Versichtungen

(2) Die Begleichung der hierneben sonst noch entstehenden Gebühren (wie z. B. Reisekosten,

Verpflegungskosten in der Anstalt usw.) regelt sich nach den hierfür erlassenen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 2 der 1.1), Art. 9 Abs. 1 und 2 der 3.2) und Art. 4 der 5. VO.3) zur Ausführung des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

c) Für jede Nachuntersuchung gem. Art. 2 der 5. VO. zur Ausführung des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. 1936 I S. 122) 3 RM.

Kosten der im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Desinfektionen.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 20. 4. 1936 IV C 5630/36 — (RMBliV. S. 573):

(1) Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose erforderlichen Desinfektionen gehören gemäß § 61 der Dritten Durchf.-VO. zum Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (RMBl. 1935 S. 327) zu den Aufgaben der Gesundheitsämter im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1f des Ges. v. 3. 7. 19344). Die Gesundheitsämter können daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der für sie geltenden Gebührenordnung für diese Verrichtungen Gebühren nicht erheben.

(2) Durch die Vornahme der Desinfektionen entstehen bare Auslagen, und zwar sind als

solche anzusehen:

a) in den Fällen, in denen das Gesundheitsamt die Desinfektion durch einen bei ihm selbst angestellten Gesundheitsaufseher vornehmen läßt, die Beschaffungs- bzw. eigenen Herstellungskosten des Desinfektionsmittels.

b) in Fällen, in denen das Gesundheitsamt einen eigenen Gesundheitsaufseher nicht eingestellt hat, die Kosten der Heranziehung eines fremden Desinfektors einschließlich der Reisekosten und der Kosten für die Beschaffung bzw. die Herstellung des Desinfektionsmittels.

(3) Es erscheint billig, daß diese baren Auslagen von den Personen erstattet werden, in deren Interesse die Desinfektion vorgenommen ist. Auf Antrag oder im Falle der Bedürftigkeit sind die baren Auslagen jedoch von den Gesundheitsämtern endgültig zu tragen.

Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts.

Vom 23. April 1936 (RGBl, I S. 397):

Zur Bearbeitung aller Sportfragen wird im Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern ein Reichssportamt errichtet. Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung Reichssportführer.

Mit der Durchführung des Erlasses, besonders der Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichssportamts, beauftrage ich den Reichs-

minister des Innern.

Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare.

Vom 15. April 1936 (RGBl. I S. 368):

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

(1) Nimmt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, ein Geschäft vor, das bei gerichtlicher Vornahme im Bezirk des Notars unter eine sachliche Gebührenbefreiungsvorschrift fallen würde, so ist er berechtigt, an Stelle der ihm nach der Kostenordnung zustehenden Gebühr eine um 80 vom Hundert ermäßigte Gebühr zu erheben. Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das gleiche gegenüber dem befreiten Kostenschuldner; auf andere Beteiligte, die mit dem Befreiten als Gesamtschuldner haften, erstreckt sich die Ermäßigung insoweit, als sie von dem Befreiten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Ermäßigung tritt ohne weiteres ein, wenn das Geschäft in einem Bezirk vorgenommen wird, wo die Notare für Beurkundungen ausschließlich zu-

ständig sind.

(3) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3 der Kostenordnung vom 25. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1371) bleiben unberührt.

(4) Wird nur die nach Absatz 1 ermäßigte Gebühr erhoben, so sind bei der Beurkundung in Abweichung von § 138 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenordnung Schreibgebühren für alle Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlung zu entrichten. Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das nicht, wenn einer der Beteiligten die vollen Gebühren zu entrichten hat.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1936 in Kraft.

Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer zugunsten der Wohnungsinhaber im Falle der Gewährung von Familienunterstützung.

Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 30. 4. 1936 - K V 2 gen 76/36 - (RMBliV. S. 633):

Nach Maßgabe des Reichsges. v. 30. 3. 1936 1) (RGBl. I S. 327) wird den Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung gewährt (Familienunterstützung). Diese Unterstützungen sind jedoch keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge, so daß die Voraussetzungen des Art. I § 9 Abs. 2 der

Vgl. RGBl. 1933 I S. 1021.
 Vgl. RGBl. 1935 I S. 289.
 Vgl. RGBl. 1936 I S. 122.

⁴⁾ Vgl. RGBl. 1934 I S. 531.

¹⁾ Vgl. DZW. XII S. 28.

Hauszinssteuer-VO. i. d. Fass. der VO. v. 29. 8. 1932 (GS. S. 281) für die Stundung und Niederschlagung der auf die Wohnungen der unterstützten Familien entfallenden Hauszinssteuer an sich nicht gegeben sind. Ich will jedoch im Einvernehmen mit dem RuPrMdI. genehmigen, daß Hauszinssteuerstundungen, die dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten (§ 2 des Familienunterstützungsgesetzes) nach Art. I § 9 Abs. 2 Nr. la oder b oder Nr. 2 der Hauszinssteuer-VO. bewilligt waren, bis zur Beendigung dieser Familienunterstützung weitergewährt werden. In allen anderen Fällen der Familienunterstützung, insbesondere in den Fällen, in denen bei Beginn der Familienunterstützung Hauszinssteuererleichterungen zugunsten der Wohnungsinhaber noch nicht bewilligt waren, ist Hauzinssteuerstundtung nicht zulässig. Die Regelung gilt für das Rechnungsjahr 1936. Sie gilt auch für Fälle, in denen die Familienunterstützung auf Grund der Familienunterstützungs-VO. v. 19. 12. 1935¹) (RGBl. I S. 1511) begonnen hat. Soweit im Rechnungsjahr 1935 Hauszinssteuererleichterungen, die bei Beginn einer nach der Familienunterstützungs bewilltgt waren, während des Bezugs dieser Familienunterstützung weitergewährt worden sind, verbleibt es hierbei.

1) Vgl. DZW. XI S. 709.

Umschau

Die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen.

Auf der fachwissenschaftlichen Reichstagung der Zollbeamten kündigte Staatssekretär Reinhardt bereits am 10. 2. 1936 eine neue bevölkerungspolitische Maßnahme an, die am 1.7.1936 in Kraft treten wird. Von diesem Tage ab sollen neben den bisher an Kinderreiche gewährten einmaligen Kinderbeihilfen lau-Unterstützungsbeiträge in Höhe von zehn Reichsmark im Monat für das fünfte und jedes weitere Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Volksgenossen gezahlt werden, deren Jahreseinkommen die 1800-RM-Grenze nicht übersteigt.

Inzwischen ist nun durch den Reichsminister der Finanzen die gesetzliche Regelung dieser angekündigten Maßnahme in den Dritten Durchführungsbestimmungen z. VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen vom 24.3.1936 erfolgt.2) Hiernach können laufend Kinderbeihilfen dann gewährt werden, wenn die Familie fünf oder mehr Kinder (Stief-, Adoptivund Pflegekinder) umfaßt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner muß sich der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete in einer invaliden- oder krankenversicherungspflichtigen Tätigkeit befinden oder im Zeitpunkt des Eintritts seiner Erwerbsunfähigkeit in einer solchen befunden haben. Diesen Personen gleich zu erachten sind Empfänger von Arbeitslosenunterstützung. Außerdem darf der

Die laufende Kinderbeihilfe beträgt für jedes beihilfeberechtigte Kind monatlich 10 RM und wird jeweils zu Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat gewährt. Die Gewährung erfolgt erstmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen erstmalig gegeben sind. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird die laufende Kinderbeihilfe für dieses Kind erstmalig für den Monat gewährt, in dem die Geburt erfolgt ist. Die Beihilfen werden dann letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Geburt erfolgt ist. Die Beihilfen werden dann letztmalig für den Monat gewährt, in dem eine der oben angeführten Voraussetzungen weggefallen ist.

Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist nicht wie bei den einmaligen Beihilfen bei der Gemeindebehörde (Wohlfahrtsamt), sondern beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Im übrigen gelten hier hinsichtlich der vorzulegenden Urkunden dieselben Bestimmungen wie bei der Beantragung der einmaligen Kinderbeihilfen. Wurde ein Antrag auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen jedoch bereits gestellt, so genügt bei der Antragsstellung auf laufende Kinderbeihilfen der Hinweis, daß die Urkunden schon bei der ersten Antragstellung beigebracht wurden.

XII S. 36. lung beigebracht wurder

Monatslohn der zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten 185 RM nicht übersteigen. Kranken- und Wochengeld, Invaliden, Unfall- und Knappschaftsrente sowie Vorzugsrente, Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sind zum Monatslohn zu rechnen. Die Eltern (Stiefeltern) müssen Reichsbürger sein und ein einwandfreies Vorleben sowie einen guten Leumund haben.

²⁾ Vgl. DZW. XII S. 36.

Ausnahmsweise können die Präsidenten der Landesfinanzämter laufende Kinderbeihilfen auch dann gewähren, wenn eine alleinstehende Frau für weniger als fünf Kinder unter 16 Lebensjahren zu sorgen hat. Ausgeschlossen von der Gewährung laufender Kinderbeihilfen sind dagegen Beamte, Soldaten der Wehrmacht und andere Personen, die bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigt sind und Kinderzulage oder Kinderzuschläge beziehen.

Die laufenden Kinderbeihilfen werden durch die Kasse des zuständigen Finanzamtes ausgezahlt. Die Auszahlung kann davon abhängig gemacht werden, daß der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete die Höhe seines Monatslohnes nachweist.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem Finanzamt jede Änderung hinsichtlich des Wohnsitzes, der Wohnung, des krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, des Einkommens und der Kinderzahl sofort anzuzeigen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat dann der Beihilfeempfänger dem zuständigen Finanzamt eine polizeiliche Lebensbescheinigung über die in seinem Familienverband lebenden Kinder unter 16 Lebensjahren zu übersenden und seine Einkommensverhältnisse darzulegen.

Der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen ist nicht übertragbar und nicht pfändbar. Ebenso ist eine Anrechnung der Beihilfen auf Arbeitslosenunterstützung, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung u. dgl. nicht zulässig.

So bildet diese Anordnung eine weitere Maßnahme zur Einleitung eines großen Ausgleichs der Familienlasten in Deutschland.

Erhebungen über das Ableben der Kriegsbeschädigten.

Das Bedürfnis nach näheren Angaben über das Ableben der Kb. — insbesondere über die Zahl der Todesfälle im Zeitablauf, die Todesursachen, das Sterbealter — tritt bei der Durchführung der Versorgungsgesetzgebung und insbesondere auch bei ihrem weiteren Ausbau immer stärker hervor.

Diesem Bedürfnis soll eine entsprechende laufende Erhebung der Todesfälle der Kb. Rechnung tragen. Die Art der Erhebung ist den besonderen Aufgaben der Reichsversorgung und den zu klärenden Fragen über das Schicksal der Kb. angepaßt. Sie erfaßt von den im Versorgungswesen betreuten Renten-, Ruhegehalt- usw. Empfängern nur die dienstbeschädigten Teilnehmer am Weltkriege, also den nach dem RVG. im engeren Sinne versorgten Personenkreis sowie die dienstbeschädigten ehemaligen aktiven Offiziere aller Arten und die nach dem OPG. versorgten Beamten.

Die Zählung beginnt mit den am 1. Juli 1935 Verstorbenen.

Die Erhebung wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern unter Beteiligung des Reichsgesundheitsamts durchgeführt, das bei der Vorbereitung der Erhebung maßgebend beteiligt war und das auch ihre statistische Auswertung übernimmt.

Nachprüfung rechtskräftiger Bescheide in Versorgungssachen.

Eine nicht unerhebliche Zahl von ehemaligen Heeresangehörigen und Hinterbliebenen bezieht Versorgungsgebührnisse, die entweder überhaupt nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe zuständig sind. Bei der bestehenden Rechtslage war es nicht möglich, die rechtskräftige Entscheidung zu ändern und das Reich von einer in Wahrheit nicht begründeten Leistung zu befreien. Da dieser Zustand aus ethischen und finanziellen Gründen nicht aufrecht erhalten werden konnte, ist durch das Gesetz vom 3. 7. 34 Artikel II bestimmt worden, daß die Verwaltungsbehörden solche rechtskräftigen Entscheidungen, auch wenn sie von den Spruchbehörden erlassen sind, ändern können, wie dies auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, bereits in die Wege geleitet ist. Laut Anordnung des Reichsarbeitsministers sind die Versorgungsbehörden gehalten, nunmehr in Ausführung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in eine Nachprüfung der in Frage kommenden Fälle einzutreten. Es ist nun nicht Sinn und Zweck des Gesetzes, Renten zu entziehen oder herabzusetzen, wenn die medizinische Grundlage nach Ansicht des amtsärztlichen Gutachtens umstritten ist. Wohl aber kann die Gesetzesvorschrift Anwendung finden, wenn die frühere Beurteilung (Diagnose) mit der fortgeschrittenen ärztlichen Wissenschaft im Widerspruch steht. Da die Herabsetzung und Entziehung der Rente in der Regel für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers eine schwere Einbuße bedeutet, müssen die in Betracht kommenden Fälle besonders eingehend geprüft werden. Nur mit vorheriger Genehmigung des Reichsarbeitsministers ist daher eine solche Entscheidung zulässig. Für die Nachprüfung kommen sowohl Beschädigte, Offiziere, Kapitulanten als auch Hinterbliebene in Betracht. Auch Fälle, in denen gar keine Rente, aber Heilbehandlung oder orthopädische Versorgung gewährt wird, können einer Nachprüfung unterzogen werden. Der Artikel II kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn die frühere Entscheidung der Sach- oder Rechtslage nicht entspricht, ohne daß eine Änderung der Verhältnisse ihre Unrichtigkeit bewirkt hat. Ist eine solche Änderung eingetreten und trifft nur deshalb die frühere Entscheidung nicht mehr zu, so ist eine Neufestsetzung der Rente auf Grund des § 57 RVG. wegen veränderter Verhältnisse zulässig. Die Nachprüfung auf Grund des Artikels II wird vor allem folgende Fälle umfassen:

1. Die Richtigstellung früherer, auf unzutreffender Bezeichnung des Versorgungsleidens beruhender Entscheidungen, z. B. bei zu allgemeiner Fassung bei Benennung des Grundleidens statt einzelner abgrenzbarer Erscheinungen, bei Ausführung eines ganzen Krankheitszustandes, während Dienstbeschädigung tatsächlich nur für den einzelnen Krank-

heitszustand in Frage kommt.

2. Besondere Beachtung verdienen die Fälle, in denen die Anerkennung der Dienstbeschädigung von vornherein auf die abgrenzbare Verschlimmerung eines vor dem Dienstantritt entstandenen Leidens hätte beschränkt werden müssen oder bei denen die auf eine Verschlimmerung beschränkte Anerkennung im Laufe der Jahre wie die Anerkennung im Sinne der Entstehung bewertet wurde.

3. Bei den anlagemäßig verbreiteten Krankheiten (Erbkrankheiten), in erster Linie bei Geisteskrankheiten, wird die Anerkennung von Dienstbeschädigung im Sinne der Entstehung nur als Verschlimmerung aufrechterhalten werden

können.

4. Die Stufen der Pflegezulage werden nach der Richtung des noch vorhandenen erhöhten Pflegebedürfnisses nachzuprüfen sein.

5. Die Rentenberechtigung der Kriegsneurotiker bedarf einer Nachprüfung. Hier ist vor allem zu prüfen, ob bei den jetzt geltend gemachten Beschwerden noch eine Dienstbeschädigung fortwirkt. Die Erörterung der Dienstbeschädigungsfrage hat jedoch alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen; die Diagnose allein darf nicht zur Ablehnung des Versorgungsanspruches führen.

6. Auch die sogenannten Schonungsrenten sind nach der Richtung zu prüfen, ob überhaupt noch eine zum Rentenbezug berechtigte Erwerbsminderung vor-

Gegen die Entscheidung ist, gleichgültig um welchen Gegenstand es sich handelt, mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Maßnahmen und den Umstand, daß es sich zum Teil um die Änderung gerichtlicher Entscheidungen handelt, die Berufung zum Reichsversorgungsgericht zulässig. Es ist selbstverständlich, daß die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts nicht mehr von der Verwaltungsbehörde geändert werden kann.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des Artikels II nicht als eine dauernd bestehende Bestimmung gedacht ist. Sie soll vielmehr vom Reichsarbeitsminister wieder außer Kraft gesetzt werden, wenn der Zweck der Vorschrift als erreicht anzusehen ist.

Wenngleich die Durchführung in manchen Fällen schwere Eingriffe in die Verhältnisse der Empfänger bringt, können Bedenken doch nicht erhoben werden, da es nicht vertretbar ist. unberechtigte Renten auszuzahlen, für welche die Allgemeinheit durch Steuern die notwendigen Mittel aufzubringen hat. Insofern ist das Gesetz ein Ausfluß des nationalsozialistischen Gedankenguts.

Köster, RegRat, Berlin.

Krankenhilfe für Landjahrpflichtige.

Nach einem Erlaß des Reichs- und Preu-Bischen Arbeitsministers vom 16. 4. 1936 (RABl. S. IV 107) können die Krankenkassen die Krankenpflege oder die gesamte Krankenhilfe für die am Landjahr teilnehmenden Jugendlichen (Landjahrpflichtigen) gemäß § 363 a RVO. durch Satzungsbestimmung übernehmen.

Reichsarbeitsdienstversorgung.

Die Versorgung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und des Freiwilligen Arbeitsdienstes für die männliche Jugend und ihrer Hinterbliebenen wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung ist durch Gesetz vom 23. 4. 1936 (RGBl. I S. 385) vorläufig geregelt worden. Die Versorgung erfolgt in Anlehnung an das Reichsversorgungsgesetz.

Feststellung der Abstammung.

Feststellung der Abstammung kommt im nationalsozialistischen Staat erhöhte Bedeutung zu. Die erh- und rassenkundliche Untersuchung der Beteiligten kann in vielen Fällen, die sich auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend klären lassen, wertvolle Erkenntnisse vermitteln. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten, die durch eine erb- und rassenkundliche Untersuchung den Beteiligten oder dem Reich entstehen, hat der Reichsjustizminister angeordnet, daß in der Regel eine solche Untersuchung nur dann erfolgen soll, wenn die bestehenden Zweifel durch andere Beweismittel, insbesondere auch durch Vornahme einer Blutgruppenbestimmung, nicht haben behoben werden können.

Zur Vornahme von erb- und rassenkundlichen Untersuchungen werden das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, Berlin-Dahlem, das Anthropologische Institut der Universität Breslau, das Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene, Frankfurt a. Main, das Rassenbiologische Institut der Universität Hamburg, das Institut für Rassenund Völkerkunde an der Universität Leipzig, das Rassenbiologische Institut der Universität Königsberg, das Anthropologische Institut der Universität München, das Thüringische Landesamt für Rassewesen, Weimar, und das Institut Erbgesundheit und Rassenpflege, Giessen, als besonders geeignet erklärt.

Blinden- und Krüppelfürsorge.

Bereits durch Erlaß vom 6.4, 1926 (MBliV. S. 360) hatte der Preußische Minister des Innern genehmigt, daß die ihm unterstellten staatlichen Polizeibehörden mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Blinde keine andere Arbeit als die Anfertigung von Bürsten, Besen und Korbwaren erlernen können und ohne Betätigung in diesen Arbeiten der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fallen, die entsprechenden Waren von gemeinnützigen Blindenanstalten, Blindenvereinigungen, Blindenheimen und blinden Einzelhand-

werkern bezogen unter der Bedingung, daß die Waren tatsächlich von Blinden angefertigt seien. Durch Erlaß vom 24. 4. 1936 (RMBliV. S. 572) hat der RuPrMdI. diese Genehmigung auch auf die Waren ausgedehnt, die in den Lehrwerkstätten der Krüppelanstalten angefertigt worden sind. Der Grund, der zu den Anordnungen des RuPrMdI. geführt hat, dürfte auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände Veranlassung sein, bei dem Bezug von Bürsten, Besen und Korbwaren die von Blinden und Krüppeln hergestellten Waren zu bevorzugen. Der Deutsche Gemeindetag benutzt daher diese Gelegenheit, erneut auf diese Form der Fürsorge für die Blinden und Krüppel hinzuweisen.

Innungskrankenkassen.

Auf einer Tagung der Landesstellen Rheinland und Westfalen des Reichsverbandes der Innungskrankenkassen in Bad Ems nahm der Reichshandwerksmeister das Wort. Wenn auch diese oder jene Einzelheit der künftigen Ausgestaltung der Innungskrankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Neuordnung der Sozialversicherung noch umstritten sei, so erklärte er, sicher sei jedenfalls, daß die Leistung entscheide und daß sich die Innungskrankenkassen durch ihre Leistung den Platz im Handwerk sichern. Dem Reichsarbeitsministerium gebühre der besondere Dank, daß es mit vielem Verständnis für die Stellung des Handwerks die Entscheidung in dieser Streitfrage zugunsten der Innungskrankenkassen gesichert habe. Das Handwerk wolle keine Sonderstellung, sondern die Innungskrankenkassen stellten das ernste Wollen des Handwerks dar, auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu dienen und dabei dem Dreiklang "Meister, Geselle und Lehrling" sichtbaren Ausdruck zu verleihen.

Neuregelung des Mieterschutzes.

Durch ein Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 371), das am 20. 4. 1936 in Kraft getreten ist, werden neue Maßnahmen zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen getroffen. Zugleich werden damit die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften auf neuer vereinfachter Grundlage der reichsrechtlichen Regelung anzupassen sein.

Die zurzeit maßgebenden landesrechtlichen Mindestsätze der Friedensmiete sollen in Kraft bleiben, soweit nicht die besonderen Verhältnisse in einer Gemeinde eine Änderung erfordern. Die Mieterschutzgrenze ist also nicht heraufgesetzt und nicht an die Sätze der Reichsverordnung von 1931 angepaßt, vielmehr kann nur von Fall zu Fall eine Ermächtigung für die einzelne Gemeinde ausgesprochen werden, wenn sich eine Heraufsetzung der Schutzgrenze als notwendig erweist. Wichtig ist die Bestimmung, daß für frei gewordene oder frei werdende Räume, die nach den bisherigen Vorschriften im Falle einer Neuvermietung den Schutz des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes verlieren würden, dieser Schutz erhalten bleibt. Haben die Räume inzwischen infolge Neuvermietung den Schutz bereits verloren, so treten die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes sogleich, die des Reichsmietengesetzes bei der nächsten Neuvermietung wieder in Kraft. Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist künftig nur ausgeschlossen, wenn seit Beginn der Mietzeit ein Jahr verstrichen ist.

Die Festsetzung der gesetzlichen Miete regelt der Reichsarbeitsminister. Sie ist so festzusetzen, daß sie zur Festsetzung der Betriebskosten und der Kosten für notwendige Instandsetzungsarbeiten, aber auch für eine angemessene Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals ausreicht. Die obersten Landesbehörden haben die auf Grund des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften mit den reichsrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen und bis zum 30.4. 1936 neu bekanntzumachen. Landesrechtliche Vorschriften, die nicht neu bekanntgemacht sind, treten am 1.5.1936 außer Kraft. Zu den landesrechtlichen Vorschriften, die neu bekanntzumachen sind, rechnen u. a. die Verordnungen über die Regelung der gesetzlichen Miete und über die Betriebskosten in der gesetzlichen Miete. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1.6.1926 und die darauf beruhenden landesrechtlichen Anordnungen gelten vom 15. 5. 1936 ab insoweit nicht mehr, als sie die Bildung des Mietzinses betreffen. Ebenso treten die auf Grund der Bestimmungen über Preisüberwachung erlassenen Anordnungen über die Regelung der Mietzinsbildung außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß in einer Gemeinde die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. in Fabrikräume, Lagerräume, Diensträume oder Geschäftsräume, der Genehmigung der Gemeinde bedarf. Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen wird. Über die Voraussetzung der Genehmigung kann der Reichsarbeitsminister Näheres bestimmen.

Das Reichsmietengesetz ist in der neuen Fassung vom 20. 4. 1936 im RGBl. I S. 380 ff. veröffentlicht. Ferner ist in einer Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom gleichen Tage festgelegt, daß der Mindestsatz der gesetzlichen Miete 110 v. H. der Friedensmiete beträgt. Im übrigen setzen die obersten Landesbehörden die Höhe der gesetzlichen Miete fest. Für einzelne Gemeinden kann angeordnet werden, daß Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses der Gemeinde anzuzeigen sind. Wird nach § 6 des Reichsmietengesetzes auf Anordnung der Landesbehörde ein Teil des Mietzinses für notwendige Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen, so darf dieser Betrag 18 v. H. der Friedensmiete nicht übersteigen. Schließlich kann für bestimmte Gemeinden oder bestimmte Arten von Mieträumen eine Ausnahme von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes angeordnet werden, insbesondere dahin, daß eine höhere als die gesetzliche Miete nicht neu vereinbart werden darf.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit.

Steuerbefreiung von Unternehmungen, Anstalten usw. wegen Gevon der meinnützigkeit schaft- und Vermögensteuer tritt nach Steuergesetzen neuen schaftsteuergesetz § 4 Z. 6, Verm.St.G. § 3 Z. 6) insoweit nicht ein, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, der den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschreitet. Da auch die gemeinnützigen Unternehmungen regelmäßig bis zu einem gewissen Grade auf eigene Einnahmen angewiesen sind, ist es von größter praktischer Bedeutung, inwieweit diese Beschränkung der Steuerbefreiung in der Praxis Anwendung zu finden hat.

Als reine Vermögensverwaltung, die also jedenfalls nicht die Steuerpflicht herbeiführt, gilt die Anlage von Kapitalvermögen und die Verwaltung von Grundbesitz. Dagegen geht jeder andere Geschäftsbetrieb, wie Unterhaltung von Wirtschaften irgendwelcher Art, von Verkaufsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Verpachtung von Betrieben, Unterhaltung von Schulen, Krankenhäusern usw. als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb grundsätzlich über eine bloße Verwaltung des Vermögens hinaus. Nach den Durchführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz (1. D.Vo. vom 6.2.35 § 11) bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb jede planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht erforderlich. In jedem Falle liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit vor. Für diese Kassen gelten besondere Befreiungsvorschriften (wie vor §§ 13 ff.), zu denen noch nähere Verwaltungsanordnungen zu erwarten sind.

Bei der Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe in dem angegebenen Sinne, die über eine reine Vermögensverwaltung hinausgehen, ist zu unterscheiden, ob der Geschäftsbetrieb unmittelbar der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dient oder ob sich das Unternehmen durch den Geschäftsbetrieb lediglich die Mittel zur Ermöglichung der Durchführung ihrer gemeinnützigen Zwecke erwirbt. Offenbar wird der Zweck der Befreiungsvorschrift, die Ausübung der gemein-nützigen Tätigkeit nicht durch steuerliche Belastungen zu behindern, vereitelt, wenn schon diese Tätigkeit selbst mit Steuer belegt wird, weil sie sich in der Form eines Geschäftsbetriebes abwickeln muß. Der Reichsfinanzhof hat denn auch in dem grundsätzlichen Urteil vom 25. 7. 35 (III A 378/34 St. u. W. Nr. 571), das für die Vermögensteuer ergangen ist, im Sinne der vertretenen Auffassung entschieden.

Das Bestehen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes hebt die Steuerbefreiung hiernach nur in den Fällen auf, in denen ein gemeinnütziges Unternehmen sich die Mittel zur Ermöglichung seiner Gemeinnützigkeit durch Maßnahmen erwirbt, die an sich außerhalb der unmittelbar gemeinnützigen Betätigung liegen. Nur in den letzteren Fällen soll hiernach die Beteiligung des gemeinnützigen Unternehmens am wirtschaftlichen Leben und der Wettbewerb mit anderen Unternehmungen gleicher Geschäftsrichtungen, wie der Reichsfinanzhof sagt, zur Versagung der Steuervergünstigungen führen.

Mit dieser grundsätzlichen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs wird den besonderen Verhältnissen der gemeinnützigen Unternehmungen Rechnung getragen. Es ist zu wünschen, daß sich auch der Körperschaftsteuersenat des Reichsfinanzhofs diese Auffassung zu eigen macht. Die bisher zur Körperschaftsteuer ergangenen ungünstigen Entscheidungen werden einer Überprüfung bedürfen. Den Unternehmungen ist zu empfehlen, erforderlichenfalls von der Einlegung von Rechts-

mitteln Gebrauch zu machen.

Bemerkenswert ist u.a. ein Urteil obersten Steuergerichtshofs vom 26. März 1935 (I A 28/34), das sich für die Körperschaftsteuer mit dem Betrieb einer Druckerei und dem Verlag von Zeitungen bzw. Zeitschriften durch gemeinnützige Unternehmungen befaßte. In dieser Entscheidung hat der Körperschaftsteuersenat des Reichfinanzhofs die Auffassung abgelehnt, daß ein über eine Vermögensverwaltung hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dann gegeben sei, wenn ein besonderer Geschäftsbetrieb angegliedert würde; ein solcher sei schon gegeben, wenn ein Vermögen selbst gemeinnützige Arbeit leiste und zu diesem Zweck Einnahmen erziele. Die Steuerfreiheit ist nach diesem Urteil auch dann zu versagen, wenn das den begünstigten Zwecken dienende Vermögen — wie die der Druckerei bzw. dem Verlage dienenden Gegenstände - als Ganzes in der Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs den satzungsmäßigen Zwecken dienstbar gemacht wird. Der Begriff der - steuerfreien — Vermögensverwaltung sei eng auszulegen. Die Unterhaltung eines ge-werblichen Betriebs werde als bloße

verwaltende Tätigkeit nicht anerkan.t. Auch der Hinweis, daß wegen der gemeinnützigen Arbeit - in dem entschiedenen Falle handelte es sich um Einrichtungen zu Zwecken der inneren Mission - der Betrieb keine Gefahrenquelle für den freien Markt bilde, sei ohne Einfluß. Auch wurde das Vorbringen des Unternehmens zurückgewiesen, daß es tatsächlich anderen Unternehmungen keine Konkurrenz gemacht habe, da es genau so wie alle übrigen Druckereien kalkuliere. In dieser Hinsicht ist beachtlich, daß das Unternehmen in dem entschiedenen Falle über den Druck eigener Zeitschriften hinaus auch Druckaufträge rein gewerblicher und privater Natur ausführte; lediglich wurden etwaige Überschüsse Vereinen zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen. Wie erwähnt, wird die grundsätzliche Auffassung des Körperschaftsteuersenats entsprechend der Entscheidung des Vermögensteuersenats vom 25. 7. 1935 der Überprüfung bedürfen.

25. 7. 1935 den Entscheidungsgründen der zur Körperschaftsteuer ergangenen Entscheidung ist die Behandlung der nationalsozialistischen Gesichtspunkte bemerkenswert. Es liegt nicht, wie der Reichsfinanzhof sagt, im Zuge nationalsozialistischer Rechtsentwicklung, durch eine weitherzige Gesetzesauslegung den Steuerpflichtigen die gemeinnützige Betätigung zu Lasten der Allgemeinheit zu erleichtern; vielmehr sollen an den Opfersinn der Steuerpflichtigen stärkere Anforderungen gestellt werden. Infolgedessen sind auch Zuwendun-

gen zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken in dem neuen Körperschaftsteuergesetz nicht mehr für abzugsfähig erklärt. Weiterhin spielt nach Auffassung des Reichsfinanzhofs der Gesichtspunkt des Schutzes der gewerblichen Betriebe vor übermäßiger Konkurrenz infolge steuerlicher Bevorzugung der gemeinnützigen Unternehmungen eine Rolle.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung steuerlicher Erleichterungen an gemeinnützige Unternehmungen nicht gleichzeitig eine Steuervergünstigung für die ein-zelnen Steuerpflichtigen bedeutet, die ihren Opfersinn in gemeinnütziger Weise betätigen wollen. Werden an den Opfersinn stärkere Anforderungen gestellt, so entspricht es zwar dieser Auffassung, wenn Żuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken von den einzelnen Steuerpflichtigen nicht mehr vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Nach wie vor liegt aber die Betätigung gemeinnütziger Unternehmungen, bei denen es sich um selbständige Einrichtungen handelt, die mit der Besteuerung der einzelnen Steuerpflichtigen nichts zu tun haben, im Interesse des Volksganzen und bedarf der Förderung seitens des Staates auch in steuerlicher Hinsicht. Der Gesichtspunkt des Schutzes der gewerblichen Betriebe wird jedenfalls insoweit nicht entscheidend sein können, als die Arbeit, die von den gemeinnützigen Unternehmungen leistet wird, andernfalls überhaupt nicht ausgeführt würde. Dr. K. Wuth.

Aus Zeitschriften und Büchern

Fürsorgeordnung.

Auf S. 494, XI. Jahrgang der DZW. war der Entwurf einer Fürsorgeordnung veröffentlicht, der der Wohlfahrtswoche Hannover entnommen war. In der Nr. 4 der Zeitschrift "Der Körperbehinderte" vom April 1936 nimmt dazu der Reichsbund der Körperbehinderten wie folgt Stellung:

Als ganz grundlegend wird in diesem Entwurf zunächst einmal der Gedanke der vorbeugenden Fürsorge herausgearbeitet, der leider bisher durch die Belastung der öffentlichen Fürsorge mit sogenannten Sekundäraufgaben nur allzusehr in das Hintertreffen gelangte. Sie ist angewendet im Hinblick auf die
Volksgemeinschaft sicherlich die beste
Fürsorge. In diesen Bereich fällt z. B. auch die Krüppelfürsorge, da sie besonders in der rechtzeitigen Erfassung
eine Vorheugung gegen gesundheitliche
und auch wirtschaftliche Schäden des
Volkskörpers darstellt. Wenn es daher
im § 5 der Entwurfsordnung heißt: "Der
Oherbürgermeister beruft für derartige
Gutachten (gemeint sind Bestellung von
Beiräten, die gutachtliche Äußerungen zu

erstatten haben) von Fall zu Fall zwei Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen oder aus ihren Vereinigungen zur vorübergehenden oder¹) ehrenamtlichen Mitarbeit im Sinne der I. Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung (§ 22 Ziff. 1 Abs. 2)", so scheint uns der Hinweis angebracht, daß z. B. in Fragen der Fürsorge für Körperbehinderte in engstem Zusammenwirken mit einem Fachreferenten für Krüppelfürsorge die Personenvereinigung der Körperbehinderten bzw. diejenige Stelle oder Person, denen diese Personenvereinigung unter Aufsicht gestellt ist, zu diesen Gutachten herangezogen wird. Gedanke entspricht logischerweise den Erwägungen, daß auch die Körperbehinderten selbst unter Zurverfügungstellung ihrer persönlichen und sachlichen Erfahrung im Zusammenwirken mit dem Fachreferenten für Fragen der Körperbehinderten die Gestaltung der Krüppelfürsorge abrunden können.

Eine Erweiterung des Absatzes 1 im § 1 der Entwurfsverordnung scheint uns insofern angezeigt, als z.B. bei eingetretener gesundheitlicher Schädigung der Begriff der "Linderung" gegenüber dem Gedanken der Vorbeugung zu eng gewählt ist. Vielleicht bezeichnet man den Satz etwa so: "Wo diese Schäden dennoch eintreten, soll sie die städtische Fürsorge wenigstens lindern und so auszugleichen versuchen, daß diese Fälle möglichst keine Dauerbelastung der öffent-

lichen Fürsorge werden."

Es gibt z. B. Schäden der Gesundheit durch eingetretenes Krüppeltum, die auch vorbeugend nicht ausgeglichen werden können und deren Linderung auch nicht dem eigentlichen Zweck dient, denn Linderung heißt: "etwas mit allereinfachsten Mitteln vor dem völligen Absturz zu bewahren". Viele Fälle eingetretenen Krüppeltums können aber — und hierfür sind leider nicht unerhebliche Mittel aufzuwenden — so ausgeglichen werden, daß sie später möglichst keine Belastung der öffentlichen Fürsorge, sondern durch Erwerbsfähigkeit eine Entlastung darstellen.

Wichtig ist, daß in einer beizugebenden Erklärung zu § 2 klar herausgearbeitet wird, daß alle Stellen so Hand in Hand arbeiten, daß Zuständigkeitsfragen überhaupt keine Rolle spielen. In der engen Arbeitsgemeinschaft aller Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege endlich, die unter Führung der NSV. steht, sehen wir die so lange ersehnte organische Zusammenarbeit der gesamten Fürsorge Deutschlands erfüllt.

Kosten des Arbeitsdienstes.

In einer Betrachtung über die Kosten des Reichsarbeitsdienstes wird im nationalsozialistischen Wirtschaftsdienst darauf hingewiesen, daß der Reichsarbeitsdienst dem Reiche heute jährlich etwa 200 Millionen Reichsmark kostet.

Ende Dezember 1935 betrug die Gesamtzahl der Beschäftigten mit dem Stammpersonal 182 370 Mann. Bei einem Satz von 82 Rpf. täglich für Verpflegung entfallen darauf etwas über 50 Millionen RM, auf die Löhnung (25 Rpf. täglich) und die Bekleidung abermals 50 Millionen. Der Rest von 100 Millionen RM. verteile sich auf Unterkunft, Arbeitsgeräte, Einrichtungen, Lehrmittel, Fahrzeuge, Verwaltung, Führerschulen und Stammpersonalgehälter. Für 15 Millionen RM wurden für diese verschiedenen Zwecke Aufträge an die Metall- und Holzindustrie im vergangenen Jahre vergeben.

Die örtliche Gliederung der häufigeren anzeigepflichtigen Krankheiten im Deutschen Reich im Jahre 1935.

Einem Bericht von Dr. Kurt Pohlen in der Nr. 15 des Reichsgesundheitsblatts vom 8. 4. 1936 sind folgende Angaben zu entnehmen.

I. Diphtherie.

Von allen Gebietsteilen des Deutschen Reichs hatte im Jahre 1935 die Provinz Ostpreußen die weitaus höchsten Erkrankungszahlen. Im Regierungsbezirk Königsberg wurden 52,9 Diphtheriefälle je 10 000 Einwohner gezählt, nahezu dreimal soviel als im übrigen Teil Deutschlands.

Abgesehen von der Provinz Ostpreußen, die vom übrigen Deutschland losgelöst eine isolierte Diphtheriebewegung hat, kann man im Deutschen Reich zwei größere zusammenhängende Gebiete herausheben, die größtenteils Ende 1935 einen niedrigen Stand der Morbidität und im Jahre 1935 eine günstige Diphtherieentwicklung aufweisen. Das eine Gebiet umfaßt die nordwestdeutschen Teile des Deutschen Reichs, und zwar

¹⁾ Das "oder" fehlt in dem Entwurf.

die Länder Oldenburg, Braunschweig und Bremen, die Provinzen Hannover und Westfalen sowie die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln. Das andere Gebiet dehnt sich vom Südwesten des Reichs (Baden, Württemberg und Hessen) über Bayern, Thüringen und Sachsen bis nach den nordöstlichen Regierungsbezirken Frankfurt, Köslin und Schneidemühl aus. Zwischen diesen beiden Gebieten liegt eine Barriere höherer Diphtheriemorbidität: Saarland, Trier, Koblenz, Provinz Hessen, Regierungsbezirke Erfurt, Magdeburg, Potsdam, Stettin, Mecklenburg, Hamburg und Schleswig. In dem nordwestlichen Gebiet zufriedenstellender Diphtherieverhältnisse war fast überall auch ein absoluter Rückgang der Erkrankungszahlen festzustellen.

II. Scharlach.

Die örtliche Verteilung der Scharlacherkrankungen weist im allgemeinen zwar nicht so auffallende Unterschiede in der Eigenbewegung größerer Gebietsteile auf, wie sie bei der Diphtheriemorbidität beobachtet werden können. Dennoch heben sich im Deutschen Reiche eine Reihe von Landesteilen mit erhöhter Erkrankungshäufigkeit bzw. mit entgegengesetzter Entwicklungstendenz heraus.

Während nun im Jahre 1935 im Reichsdurchschnitt die Scharlacherkrankungen nur geringfügig von $16,8^{\circ}/_{000}$ auf $17,1^{\circ}/_{000}$ zugenommen hatten, weist der ganze Nordosten des Deutschen Reichs, Ostpreußen und Regierungsbezirk Köslin, eine ve hältnismäßig sehr starke Zu-nahme auf, die im Regierungsbezirk Allenstein sogar mehr als eine Verdreifachung der Erkrankungszahl brachte. Ebenso sind alle drei schlesischen Regierungsbezirke von einer stärkeren Zunahme bei einem an sich schon höheren Stand der Scharlachmorbidität betroffen. Dagegen haben die Provinzen Hannover und Westfalen in allen Regierungsbezirken einen sehr günstigen Stand zu verzeichnen, der um so bemerkenswerter ist, als im Jahre 1934 die Bezirke Aurich, Münster und Arnsberg eine erhöhte Scharlachbedrohung hatten. Von den Bezirken der Rheinprovinz haben nur Koblenz und Aachen eine Zunahme erfahren, wodurch der Regierungsbezirk Aachen mit 28,60/000 Erkrankungsfällen sich an die Spitze aller deutschen Landesteile gestellt hat, während die übrigen Bezirke ungefähr den gleichen Stand des Vorjahres behalten haben. Bemerkenswert ist schließlich noch die weitere Zunahme der Scharlachmorbidität in Baden, die mit 26,00/000 an die zweite Stelle gerückt ist.

III. Übertragbare Kinderlähmung.

Während des Jahres 1935 wurden vor allem die süddeutschen Gebietsteile, an der Spitze Württemberg mit 1,22 Erkrankungsfällen je 10 000 Einwohner (Baden $0.46^{\circ}/_{000}$ und Bayern $0.26^{\circ}/_{000}$), betroffen. Eine größere Zahl von Er-krankungen wurde wie im Vorjahre wieder aus den norddeutschen Provinzen und Ländern berichtet, so in Schleswig $0,65^0/_{000},$ Mecklenburg $0,63^0/_{000}$ und Oldenburg $0,84^0/_{000}.$ Daneben zeigten auch die niederschlesischen Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz mit 0,760/000 und 0,410/000 Erkrankungsfällen gleichfalls eine deutliche Erhöhung. Im Gegensatz hierzu hat sich der rheinisch-westfälische Gebietskreis verhältnismäßig gut halten.

Für das Jahr 1935 ist aber nicht so sehr die Gesamtzahl der Erkrankungen bemerkenswert als vielmehr die Erfolge in der Bekämpfung der Poliomyelitis in Württemberg zum Schutze des Reichsparteitages, die in der Abhandlung über den jahreszeitlich-epidemiologischen Stand der übertragbaren Krankheiten am Ende des Jahres 1935 geschildert sind und über die im Zusammenhang mit einem Bericht über die Erfahrungen in der Bereitstellung von Poliomyelitis-Rekonvaleszentenserum ausführlich eingegangen werden wird.

IV. Übertragbare Genickstarre.

Die übertragbare Genickstarre hatte sich in den letzten Jahren vorzugsweise in den westlichen und nordwestlichen Teilen des Deutschen Reichs abgespielt, während sie in Süd- und Ostdeutschland verhältnismäßig weniger häufig aufgetreten ist.

Auch im Jahre 1935 hatten die westlichen und nordwestlichen Landesteile wieder die höchsten Erkrankungsziffern des deutschen Reichsgebietes. Allerdings liegen — aus zufälligen Ursachen — inmitten der Gebietsteile mit hoher Morbidität auch solche Bezirke, die nur sehr niedrige Erkrankungsziffern haben. Teilweise liegt in diesen niedrigen Ziffern

auch ein Ausdruck für wirklich günstige Erkrankungsverhältnisse. Bemerkenswert ist es jedenfalls, daß aus dem Regierungsbezirk Münster, in dem im Jahre 1934 noch 0,630/000 Genickstarrefälle vorkamen, für das Jahr 1935 nur 0,08 Erkrankungsfälle je 10 000 Einwohner gemeldet wurden.

Im Jahre 1935 ist aber die Provinz Ostpreußen, deren Erkrankungsziffer sich, abgesehen vom Bezirk Allenstein in den Jahren 1933/1934, in den Grenzen von 0,04 und 0,13 je 10 000 Einwohner hielt, von einer stärkeren Genickstarrehäufigkeit heimgesucht worden; die Erkrankungszahlen haben sich rund verdoppelt.

V. Unterleibstyphus.

Der Unterleibstyphus ist im Deutschen Reich in der Hauptsache auf einige ziemlich scharf umgrenzte endemische Herde beschränkt, die Jahr für Jahr gegenüber anderen Gebieten eine starke Überhöhung der Erkrankungszahl aufweisen. Das sind in erster Linie die vier ostpreußischen Regierungsbezirke, unter denen im Jahre 1934 Königsberg mit 3,9 Erkrankungsfällen auf 10 000 Einwohner weitaus an der Spitze aller deutschen Gebietsteile stand.

Ein zweites Gebiet mit endemischer Verseuchung an Unterleibstyphus bilden die Provinzen Pommern und Grenzmark sowie das Land Mecklenburg, von denen im Jahre 1935 Mecklenburg eine geringe Zunahme und Pommern und die Grenzmark eine geringe Abnahme zeigten. Höher als der Reichsdurchschnitt sind auch die schlesischen Regierungsbezirke, von denen insbesondere Oppeln dadurch auffällt, daß es in den letzten 6 Jahren, 1929 bis 1935, mit jährlich 1,30/000 Erkrankungen eine vollkommen gleichmäßige Morbidität an Unterleibstyphus aufweist.

Auffallend niedrig sind die Erkrankungsziffern an Unterleibstyphus bis 1935 in ganz Süddeutschland, Westdeutschland und den Ländern Thüringen und Sachsen, zu denen sowohl Gebiete mit rein industriellem Charakter (Düsseldorf, Münster, Arnsberg und das Land Sachsen) als auch rein landwirtschaftliche Bezirke (Bayern, Westhannover und Oldenburg) zählen. In den Provinzen Westfalen, Hannover und in Oldenburg haben die Unterleibstyphuserkrankungen im Jahre 1935 auf ein Minimum abgenommen, so weit, daß in den Regierungsbezirken Stade, Osnabrück und Aurich im ganzen Jahre 1935 nur noch je ein einziger Fall vorgekommen ist.

VI. Übertragbare Ruhr.

Eine dem Unterleibstyphus im großen und ganzen nahezu entgegengesetzte territoriale Gliederung weist die andere der beiden häufigsten anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten des Verdauungskanals, die übertragbare Ruhr, auf. Mit unwesentlichen Ausnahmen ist die Ruhr in den Gebieten überdurchschnittlich häufig, wo es der Unterleibstyphus unterdurchschnittlich ist, und ist sie unterdurchschnittlich, wo der Unterleibstyphus eine höhere Häufung von Erkrankungsfällen zeigt. Dieses gegenseitige Sichausschließen zeigt sich am deutlichsten in Ostpreußen, dem Gebiet mit der höchsten endemischen Typhusmorbidität. Hier fehlt die Ruhr fast vollkommen; die Erkrankungsziffern von den Regierungsbezirken Königsberg und Westpreußen waren im Jahre 1934 die niedrigsten aller deutschen Gebietsteile, und die von Gumbinnen und Allenstein wurden nur noch von denen der Bezirke Schneidemühl, Merseburg, Kassel, Trier, Württemberg, Lippe und dem Saarland unterboten. Ebenso ist die Erkrankung an übertragbarer Ruhr in Schlesien und in Anhalt, Braunschweig, Provinz Sachsen verhältnismäßig selten. Allerdings treten in Mecklenburg sowie in Pommern und der Grenzmark, aus denen zahlreichere Typhusfälle gemeldet werden, auch die Ruhrerkrankungen im überdurchschnittlichen Maße auf. Die Bestätigung der Gegensätzlichkeit bei der Typhus- und Ruhrbewegung ergibt sich auch aus den Morbiditätsziffern der westlichen und nordwestlichen Gebietsteile, die eine ausgesprochen geringe Typhushäufigkeit, aber größtenteils eine hohe Ruhrhäufigkeit ausdrücken. Daß der Südwesten (Baden, Württemberg, Hessen und Pfalz) bezüglich beider Krankheiten sehr niedrige Morbiditätsziffern hat, ist im Grunde ebenso unerheblich wie die gleichgerichtete relative Erkrankungshäufigkeit in Mecklenburg, Pommern und der Grenzmark. Bemer-kenswert sind noch die hohen Erkrankungsziffern in Berlin, die im Jahre 1934 mit 1,6 Fällen je 10 000 Einwohner, das ist die gleiche Ziffer wie die von Hamburg, zusammen mit Hamburg an der Spitze aller deutschen Bezirke standen, gefolgt von Schleswig $(1,3^0/_{000})$, Ober- und Mittelfranken $(1,0^0/_{000})$ und Mecklenburg (ebenfalls $1,0^0/_{000}$).

VII. Tuberkulose der Atmungsorgane.

Die Tuberkulose der Atmungsorgane, die häufigste aller anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, die in Bayern, Württemberg, Hessen, Hamburg, Braunschweig und Bremen bis 1934 nicht anzeigepflichtig war oder erst im Jahre 1934 erstmalig gemeldet wurde, weist nur geringe örtliche Verschiedenheiten auf und auch nur sehr geringe Schwankungen innerhalb der einzelnen Bezirke und Jahre. Im Jahre 1934 standen an der Spitze aller örtlichen Morbiditätsziffern die von Trier $(25,6^{9})_{000}$), Berlin $(20,0^{9})_{000}$), Lübeck $(16,7^{9})_{000}$, Westpreußen $(14,1^{9})_{000}$), Oppeln $(11,7^{9})_{000}$ und Stettin $(11,1^{9})_{000}$). An der untersten Stelle standen Oldenburg $(4,4^{9})_{000}$), Schaumburg-Lippe (5,20/000) und Baden (5,60/000) sowie Anhalt und Lippe (je $6,4^{\circ}/_{000}$). Die Bewegung bis Ende 1935 zeigt kaum Besonderheiten.

Berufliche Umschulung der Arbeitslosen in Frankreich.¹)

Eine der Notverordnungen der französischen Regierung vom 31. Oktober 1935 sieht die Gewährung von staatlichen Zuschüssen an Schulungslager für Erwerbslose vor. Nach einer anderen Bestimmung wurde im Staatshaushalte für den gleichen Zweck ein Kredit von 600 000 Franken vorgesehen. Nach der ersten Verordnung kann der Arbeitsminister unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 1936 den Schulungslagern für Erwerbslose Zuschüsse gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse ist die vorherige, widerruflich zu erteilende Zustimmung des Arbeitsministers nach Begutachtung durch den Ausschuß für gewerbliche Aussiedlung. Dem Gesuche der Lager müssen die folgenden Mitteilungen beiliegen:

1. Angabe des Ortes, an dem das Lager rerichtet werden soll (der Ort muß in einem der Bezirke liegen, die auf einer von dem Arbeitsminister aufgestellten Liste vermerkt sind);

2. Angabe der

Berufe für die berufliche Schulung der Erwerbslosen und Angabe der vermutlichen Dauer der Ausbildungszeit für jeden dieser Berufe; 3. Angaben über das Personal und die Einrichtungen, über welche das Lager verfügen wird; 4. genaue Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben des Lagers, einschließlich etwaiger Befreiungen von der Lehrlingssteuer, die dem Lager bewilligt sind oder bewilligt werden könnten; 5. Lehrpläne, Stundenpläne und Pläne der für die Arbeiter veranstalteten Fachkurse; 6. alle sonstigen etwa vom Arbeitsminister angeforderten Angaben.

Zuschüsse können bewilligt werden für die den folgenden Zwecken dienenden Ausgaben: Miete der für das Lager erforderlichen Werkstätten; Abschreibung der Motoren und Maschinen in dem Maße, in dem sie für die berufliche Ausbildung verwendet werden; Entlohnung der Lehrer und ihrer Hilfskräfte, Gewährung von Prämien an die Kursteilnehmer: Versicherungsbeiträge für Personal, Schüler und Einrichtungen; Ausgaben für Rohstoffe, Handwerkszeug und Heizstoffe, elektrische Kraft, Beleuchtung und Heizung; Ausgaben für die Einrichtung von Räumen für Arbeiter, deren Wohnung zu weit vom Lager entfernt liegt. Diese Zuschüsse dürfen keinesfalls die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreiten. Jedes Lager, das die Anerkennung beantragt, hat sich der Aufsicht der verschiedenen einschlägigen Ministerien zu unterwerfen, welche die Bedingungen für ihre Tätigkeit, ihre Rechnungsführung usw. nachzuprüfen haben.

Solche Schulungslager, die geeignet sind, unter den in der Notverordnung aufgeführten Bedingungen anerkannt zu werden und Zuschüsse zu erhalten, können nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von Unternehmern in ihren eigenen Betrieben, von örtlichen oder staatlichen Behörden, Anstalten und Arbeitslosenkassen sowie von Anstalten für technische Ausbildung errichtet werden sowie ferner von den Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder auch von besonderen Verbänden für berufliche Umschulung.

Durch eine andere Verordnung sollen die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen die zu diesen Lagern zugelassenen Arbeiter weiterhin Arbeitslosenunterstützung beziehen können, so

¹) Internationale Rundschau der Arbeit vom März 1936.

wie die Bedingungen, unter denen diese Leistungen bei der Gewährung der Regierungszuschüsse verrechnet werden können.

Verschiedene mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängende Fragen werden von dem Ausschuß für gewerbliche Aussiedlung begutachtet, der über sie berichtet. Dieser Ausschuß ist ein zwischenministerielles Organ unter dem Vorsitz des Arbeitsministers, dem außer den Direktoren der Ministerien auch Personen angehören, die der Arbeitsminister nach Befürwortung durch den Minister für das Unterrichtswesen als Sachverständige zuzieht.

Arbeitslosigkeit in Großbritannien 1).

Das Arbeitsministerium bat vor kurzem durch eine Sondererhebung an einem Stichtage das Alter und die Berufszugehörigkeit der unterstützten Arbeitslosen der beiden Geschlechter nach Wirtschaftszweigen festgestellt. Die Umfrage ergab, daß am 22. Juli 1935 25,3% der arbeitslosen Männer zwischen 18 und 64 Jahren seit mindestens einem Jahre arbeitslos waren; für Frauen zwischen 18 und 64 Jahren belief sich die entsprechende Zahl auf 8,1%.

Die folgende Übersicht enthält die Gesamtzahl der Frauen und Männer, die am 29. Juli 1935 seit mindestens einem Jahr als arbeitslos gemeldet waren.

Gemeldet seit	zwischen 18 u. 64	Frauen zwischen 18 u. 64 Jahren	
1 bis 2 Jahren	134 035	10 370	144 405
2 bis 3 Jahren	78 808	3 922	82 730
3 bis 4 Jahren	63 664	1 930	65 594
4 bis 5 Jahren	52 570	1 530	54 100
5 Jahren und darüber	32 500	1 598	34 098
Gesamtzahl d. s. mindest. einem Jahre arbeits-			
losen Personen	361 577	19 350	380 927

Gliederung nach Wirtschaftszweigen. Der höchste Hundertsatz der seit mindestens einem Jahre arbeitslosen männlichen Arbeiter findet sich mit 24,5 im Bergbau. In dieser Industrie waren 26 627 Arbeiter seit einem Jahre, aber weniger als 2 Jahre arbeitslos; 19 815 seit 2 aber weniger als 3 Jahren; 17 679

seit 3 aber weniger als 4 Jahren; 14 395 seit 4 aber weniger als 5 Jahren; 9 970 seit mindestens 5 Jahren. An zweiter Stelle kommen die Betriebe für öffentliche Arbeiten mit 12,7% Arbeitslosen mit mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit, darauf folgen der Handel mit 7,6% und das Baugewerbe mit 5,7%.

Von den insgesamt 19 350 Frauen, die seit mindestens einem Jahr arbeitslos waren, entfielen 7 689 auf die Baumwollindustrie, 2 291 auf den Einzelhandel, 1 541 auf die Juteindustrie und 7 829 auf die übrigen Gewerbe und Dienstleistungen.

Gliederung der Arbeitslosen nach Altersgruppen. Der Einfluß des zunehmenden Alters auf die Dauer der Arbeitslosigkeit geht aus den Angaben über jeden Wirtschaftszweig und jeden Zeitraum hervor. So stehen beispielsweise in der Bergbauindustrie 48,9% der seit mindestens einem Jahr arbeitslosen Personen im Alter von 45 bis 64 Jahren, und 47,6% der Gesamtzahl der männlichen Arbeiter, die in allen Wirtschaftszweigen seit mindestens einem Jahr arbeitslos waren, gehören den erwähnten Altersgruppen an. Das Verhältnis der Arbeitslosen in dieser Altersgruppe nimmt mit der Dauer der Arbeitslosigkeit zu, und es ergibt sich, daß 63,9% der seit mehr als 5 Jahren arbeitslosen Personen im Alter zwischen 45 und 64 Jahren stehen. Eine Ausnahme bildet der Einzelhandel, in dem das Verhältnis der Arbeitslosen dieser Altersgruppe bedeutend geringer ist als in anderen Wirtschaftszweigen.

Die gleichen Feststellungen gelten für Frauen; das Verhältnis der seit mindestens einem Jahr arbeitslosen weiblichen Personen im Alter zwischen 45 und 64 Jahren beträgt 46,2%; eine wesentliche Ausnahme macht auch hier nur der Einzelhandel.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Bearbeitet und herausgegeben von Geheimem Regierungsrat P. A. Baath. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.

Heft 3 und 4 (Schluß des Bandes 7) enthält neben einem Inhaltsverzeichnis zum vollständigen Bande und einem die Bände 77—87 umfassenden alphabetischen Sachregister die Entscheidungen Nr. 39—65.

Heft 1 und 2 des Bandes 88 bringt die Entscheidungen Nr. 1—33, in denen

¹) Internationale Rundschau der Arbeit vom März 1936.

die Verteilung der Fürsorgelast, die Haftung aus Abschiebung, die Beschäftigung im städtischen Steuerbüro, die im Sinne des § 19 FV. keine Fürsorgearbeit ist, und andere interessante Streitfragen behandelt werden.

Seele und Gefühl des Arbeiters. Psychologie der Menschenführung. Von Prof. Dr. Rexford B. Hersey, Pennsylvania-Universität, Philadelphia. Mit einem Geleitwort von Reichsorganisationsleiter Dr. Robert Ley. Konkordia-Verlag, Leipzig 1935. 184 Seiten mit 17 Kartentafeln. Geb. RM 6.

Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß dem Seelenleben des Arbeiters größere Beachtung geschenkt werden muß, weil es ja auch für das Gedeihen des Betriebes von Bedeutung ist.

In jahrelangen und eingehenden Untersuchungen hat Hersey das Seelen- und Gefühlsleben des amerikanischen und deutschen Arbeiters in den Betrieben erforscht und beobachtet.

Das Arbeitsbuch. Kommentar von Dr. Friedrich Syrup und Dr. Alexander Wende. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin 1935. 92 Seiten. Preis RM 1,30.

In übersichtlicher Form bringen Syrup-Wende das Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuches mit Durchführungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen u. Vordrucken. Dabei finden sich auch noch Erläuterungen und Kommentierungen zu den einzelnen Paragraphen, so daß jeder daran Interessierte einen genauen Einblick gewinnt.

Grundriß der Reichsversicherung. Von Universitätsprofessor Lutz Richter. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1935. 100 Seiten. Kart. RM 3.

Als Mitarbeiter im Ausschuß zur Vorbereitung der Sozialversicherungsreform ist der Verfasser besonders mit den Fragen der Sozialversicherung vertt. 4.

So gibt er in dem Grundriß einen klaren Überblick über Wesen, Aufgaben, Geschichte und heutige nationalsozialistische Reform der Reichsversicherung.

Die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in der deutschen Sozialversicherung. Von Oberregierungsrat Dr. J. Kreil. W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart und Berlin 1935. 308 Seiten. Gebunden RM 10,50 Infolge des umfangreichen Stoffes ist die Arbeit auf das Gebiet der Sozialversicherung beschränkt; dabei ist aber Wert darauf gelegt worden, neben den wesentlichen Merkmalen der Begriffe auch die in der Sozialversicherung vorkommenden verschiedenen Formen in ihren wesentlichen Zügen zu behandeln, insbesondere auch auf die verschiedenen Ursachen einzugehen, die von Bedeutung sind. Das Buch enthält eine vollständige Darstellung der Entstehungsgeschichte und berücksichtigt die gesamte Rechtsprechung sowie das einschlägige Schrifttum.

Den Behörden der Reichsversicherung, Krankenkassen, Personalbüros großer Unternehmungen, ärztlichen Gutachtern und vielen anderen Stellen wird dies Buch ein

willkommener Ratgeber sein.

Die Krankenhilfe der Krankenkassen (Heft 4 "Wege zur Kassenpraxis", Schulungsschriften der "Arbeiter-Versorgung"). Von Dr. jur. Max Richter. 2. erweiterte Auflage. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde 1935. 82 Seit. Kart. RM 2,25.

Diese Schrift ist als Schulungsschrift gedacht. Den Prüfling wie auch den Laien macht sie mit allen Fragen des Krankenkassenwesens vertraut, wie Krankenhilfe, Hausgeld, Berechnung der Unterstützungsdauer u. a.

In demselben Verlag erschien auch Heft 19:

Deutsche Staatsverträge über Sozialversicherung. Von Knappschaftsdirektor Dr. Wolff. 1936. 47 Seiten. RM 1,50.

Am deutsch-polnischen Vertrag über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 zeigt der Verfasser ausführlich die zwischenstaatliche Regelung über die Fragen der Sozialversicherung und behandelt anschließend den deutsch-jugoslawischen, den deutsch-österreichischen und den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag.

Die Prüfung des Sozialversicherungsbeamten und ihre Vorbereitung. 1200 Antworten auf 1200 Fragen. Von Eduard Trode. Erster Teil: Die mündliche Prüfung. 8. Auflage. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart. 322 Seiten. Geb. 5.40 RM.

Diese neue Auflage beweist die Beliebtheit, die das Buch seit seinem Erscheinen erfahren hat. Die achte Auflage berücksichtigt die Rechtslage bis einschließlich November 1935 und bringt in übersichtlicher Aufteilung den gesamten Fragenkomplex der Sozialversicherung, wobei aber auch die Grenzgebiete, wie BGB., Hypotheken- und Grundbuchwesen, mitbehandelt werden. Die beiden letzten Kapitel befassen sich mit Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Rassenkunde, Rassenund Erbgesundheitspflege.

Die Sozialversicherung im Jahre 1934. Internationales Arbeitsamt. Auszug aus dem "Internationalen Jahrbuch der Sozialpolitik 1934—35" (Kapitel III). Genf 1935. 79 Seiten.

Das vorliegende Kapitel des Internationalen Jahrbuches der Sozialpolitik bringt einen Überblick über die getroffenen und geplanten Gesetzesmaßnahmen in den verschiedenen Staaten.

Raum und Rasse in Staat und Wirtschaft. Von Dr. Arthur Dix. Edwin Runge Verlag, Berlin 1934. 157 Seiten. Kartoniert RM 2,30.

Dix, der sich schon lange Zeit vor dem Kriege mit geopolitischen Fragen beschäftigt hat, weist nach längeren grundsätzlichen und geschichtlichen Ausführungen die heutigen Gegenwartsfragen der Raumpolitik und Raumwirtschaft auf, die durch übersichtliche Karten noch mehr veranschaulicht werden.

Das deutsche Siedlungswerk. Von Dr. J. W. Lu lowici, Siedlungsbeauftragter im Stabe des Stellvertreters des Führers und Leiter des Reichsheimstättenamtes der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront. Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1935. 39 S.

Der Leiter des Reichsheimstättenamtes der NSDAP, zeigt in klarer Gliederung die Grundzüge des deutschen Siedlungswerkes auf, das zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftskrise dienen soll, den Arbeiterstand wirtschaftlich heben und den Aufbau der neuen Volksgemeinschaft und einer neuen deutschen Heimat fördern soll.

Von der Reichsplanung geht er über Siedlungsp ung zur Städteplanung, wobei er sämt! "he infolge der Siedlung entstandenen Probleme wirtschaftlicher sowie bevölkerungspolitischer und verkehrstechnischer Art darstellt. Beigefügte Skizzen tragen zu größerem Verständnis bei

Es wäre zu wünschen, wenn dieses Buch in allen Volkskreisen Eingang fände, um jedem einzelnem den Siedlungs- und Planungsgedanken der Regierung nahezubringen.

Kampf um Sozialismus und Nation. Vom Ringen um Boden für jeden Volksgenossen. Von Adolf Damaschke. Carl Reißner Verlag, Dresden 1935. 245 Seiten. Geh. RM 4,30, geb. RM 5,80.

Der bekannte, aber früher stark umstrittene, inzwischen leider verstorbene
Bodenreformer Damaschke, dessen Ideen
teilweise ihrer Verwirklichung nahe sind,
erzählt von seinem Leben. Ein Stück wilhelminischer Epoche rollt vor unserem geistigen Auge ab und die Novemberrevolte
mit ihren traurigen Folgen. Ein Buch, das
der wirtschaftlich Interessierte mit Befriedigung lesen wird.

Studenten auf einer Siedlung in Masuren. Herausgegeben von Willy Schulz und Walter Willinzig. Verlag von Julius Beltz in Langensalza, Berlin, Leipzig, 1934. 63 Seiten.

Im August 1932 waren mehrere Göttinger Studenten auf Anregung des Göttinger Professors Nohl zur Erntearbeit in Jablonken, wo ihnen die Wichtigkeit der Besiedlung des Ostens deutlich vor Augen geführt wurde. Das Hauptinteresse galt der Siedlerfamilie und den jugenderzieherischen und volkserzieherischen Fragen der Siedlung. Die einzelnen Berichte der Studenten zeigen die Vielfältigkeit der Problemstellungen, die zu untersuchen sie sich vorgenommen hatten. Daß die wenn auch nur dreiwöchentliche Erntearbeit nicht vergeblich gewesen ist, beweist des Dankschreiben der Gemeinde.

In den "Arbeiten zur deutschen Rechtsund Verfassungsgeschichte", herausgegeben von Johannes Haller, Philipp Heck und Arthur B. Schmidt, verlegt bei W. Kohlhammer, Stuttgart, erschien:

Die Rechtsstellung der Frau in der deutschen Wirtschaft. Heft X. Von Amtsund Landgerichtsrat, Privatdozent Dr. jur. G. K. Schmelzeisen. 1935. 136 Seiten.

Schmelzeisen will die Rechtsstellung der Frau in der städtischen Wirtschaft (13. bis 17. Jahrhundert) im Zusammenhang darstellen, indem er von den für die wirtschaftsrechtliche Stellung der Frau maßgebenden Rechtskreisen ausgeht, dem Stadtkreis als Grundlage des innerhalb seiner Mauern sich entfaltenden Wirtschaftslebens. Der Verfassung dienen die kleineren Kreise der Berufsgenossenschaften: die Gilden und Zünfte. Den Schluß bildet der Familienkreis.

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung, insbesondere über die ständische Bedeutung des Handgemals. Heft XI, 1936. Von Philipp Heck. 194 Seiten. RM 9,30.

Diese Johannes Haller gewidmete Schrift bringt in drei Untersuchungen Auseinandersetzungen mit den Schriften von Martin Lintzel und Herbert Meyer.

Die erste Untersuchung bezieht sich auf die altsächsische Standesgliederung, während die zweite zum Titel hat: "Die altsächsische Bußordnung und das c. 3 des Capitulare Saxonicum." Die dritte Untersuchung behandelt die vielumstrittene Bedeutung von Handgemal und der verwandten Wortformen, in dem der Verfasser ein Zahlwort sieht, eine Nebenform für das germanische hund (hundert).

Ständerecht. Reichs- und landesrechtliche Vorschriften zum ständischen Aufbau (Anhang Danzig). Zusammengestellt v. Prof. Dr. Hermann Mirbt und Dr. Karl Küster. Sammlung deutscher Gesetze 174. Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., Mannheim, Berlin, Leipzig 1935. Geb. RM 6,80.

Die Sammlung will ein Versuch sein, das wichtigste Material über die rechtliche Seite des ständischen Aufbaus des deutschen Volkes zusammenzustellen. So finden wir das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums, den ständischen Aufbau der Landwirtschaft mit den Ausführungsverordnungen, desgleichen auch die betreffenden Gesetze im Handwerk, Kultur- und Rechtspflege. Der letzte Teil bringt die vom Danziger Senat erlassenen Bestimmungen.

Der öffentliche Gesundheitsdienst. Textausgabe des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 5. Juli 1934 nebst Durchführungsverordnungen, Reichsgebührenordnung u. Erläuterungserlassen. Mit einer Einführung von Ministerialdirektor Dr. med. Arthur Gütt. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935, 167 Seiten. Brosch. RM 3.60.

Diese Zusammenstellung der einschlägigen Erlasse und Verordnungen dürfte jedem willkommen sein, der sie im Beruf braucht.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst. Halbmonatsschrift des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst e. V., der Staatsmedizinischen Akademie und der Wissenschaftlichen Gesellschaft der deutschen Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Verlag Georg Thieme, Leipzig. Bezugspreis vierteljährlich RM 6,50, Einzelheft RM 1,30.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst bringt als 17. Heft des 1. Jahrgangs eine Sondernummer über den Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft.

Das Sonderheft faßt das Gesamtergebnis des Kongresses zusammen, der nicht nur von der internationalen Fachwelt die Stellung des neuen Deutschland zu dem Problem der Bevölkerungs- und Rassenpolitik kiargestellt, sondern auch einer stattlichen Anzahl von ausländischen Forschern und Gelehrten Gelegenheit geboten hat, ihre Stellungnahme zu den Fragen bekanntzugeben, die fast in der ganzen Welt noch Theorie geblieben, in Deutschland aber Wirklichkeit geworden sind.

Technik und Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für die gerichtliche Medizin. Vortrag, gehalten an der Staatsmedizinischen Akademie München von Prof. Dr. B. Müller. (Staatsmedizinische Abhandlungen, Heft 4) 13 Seiten. Verlag J. H. Barth, Leipzig 1935. Kart. RM 1.

Die Abhandlung bringt in der Hauptsache eine praktische Anwendung erbbiologischer Erkenntnisse, wie sie sich aus der Blutgruppenforschung für den Ausschluß der Vaterschaft im Alimentationsprozeß ergibt, abgestellt auf die praktischen Bedürfnisse des Medizinalbeamten.

Klinische Rassenhygiene und Eugenik. Von Privatdozent Dr. W. Jaensch, Leiter des Ambulatoriums für Konstitutionsmedizin an der Charité, Berlin, und Kreisarzt Med.-Rat Dr. O. Gundermann. Veröffentlich. aus dem Gebiete der Medizinalverwalt. XLIII. Bd., 1. Heft (der ganzen Samml. 378. Heft). Verlagsbuchhandl. v. Richard Schoetz, Berlin 1934. 214 Seiten.

Zur Frage der Grenzen zwischen klinischer Rassenhygiene und Eugenik liefern die Verfasser einen Beitrag auf Grundlage konstitutionsbiologischer Untersuchungen mittels Kapillarmikroskopie am Lebenden.

Die Persönlichkeit im Lichte der Erblehre. Herausgegeben von Dr. med. Johannes Schottky, Abteilungsleiter im Stabsamt des Reichsbauernführers, in Verbindung mit H. Bürger-Prinz, O. Graf, E. Hefter, G. Kloos, F. Panse, F. Stumpfl. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, 1936. 146 Seiten. Kart. RM 4,20, geb. RM 5,60.

Das Buch enthält Aufsätze über die erblichen Grundlagen von Begabung und Charakter und sucht damit die erblichen Wurzeln der menschlichen Persönlichkeit aufzuzeigen, deren Erforschung Naturund Geisteswissenschait gleich angeht.

Rassenmischung und Krankheit. Ein Versuch von Prof. Dr. Wilhelm Hildebrandt. Verarbeitung des hinterlassenen Manuskripts von Dr. med. H. Herling. Geleitwort von Dr. med. Kurt Klare. Mit 54 Abbildungen und 1 farbigen Tafel. Hippokrates-Verlag G. m. b. H., Stuttgart, Leipzig 1935. 122 Seit. Brosch. RM 6,25, geb. RM 7,50.

Der Verfasser geht in seiner Rasseforschung völlig neue Bahnen, indem er versucht, die innere Struktur eines Menschen aus seiner Rasse bzw. seinem Rassengemisch heraus zu erfassen und aus diesen inneren Bedingungen die Entstehung krankhafter Vorgänge abzuleiten. Wenn auch manche seiner Behauptungen noch nicht bewiesen sind, so sieht er den Hauptzweck seiner Arbeit in einer neuen Forschungsrichtung, der weite Perspektiven offenstehen.

Erbpathologie. Ein Lehrbuch für Ärzte von Dr. O. Freiherr von Verschuer, außerordentlicher Professor der Universität Berlin und Abteilungsleiter am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, Berlin-Dahlem. Mit 32 Abbildungen. Medizinische Praxis, Band XVIII. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig 1934, 188 Seiten. Geh. RM 8, geb. RM 9,20.

Den Ärzten will das Buch ein Ratgeber sein in den Erbdingen, die in den ärztlichen Bereich eingedrungen sind, weiter aber auch eine Brücke schlagen zwischen ärztlicher Praxis und theoretisch-wissenschaftlicher Forschung. Rasse und Erbe. Ein Wegweiser auf dem Gebiete der Rassenkunde, Vererbungslehre und Erbgesundheitspflege für den Gebrauch an Volks- und Mittelschulen. Von Dr. Hans Heinze. Pädagogischer Verlag von Hermann Schroedel, Halle (Saale), 1934. 58 Seiten.

An die Schuljugend wendet sich dies Büchlein, um ihr einen Einblick in die tiefen, blutgebundenen Zusammenhänge von Rasse und Erbe zu geben und ihr die hohen Aufgaben zu zeigen, die aus der Kenntnis der Rassefragen entstehen. — Zahlreiche Abbildungen und Skizzen tragen sehr zum Verständnis bei.

Grundzüge der Vererbungslehre. Von Prof. Dr. Friedrich Alverdes. Mit 45 Textabbildungen. Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1935. 136 Seiten.

Eine Einführung will dies Buch sein und einen Überblick über das Gesamtgebiet der Vererbungslehre verschaffen, ohne irgendwelche fachliche Voraussetzungen zu verlangen. Daher hat Alverdes größtenteils die Fachausdrücke verdeutscht und den Fachausdruck selbst in Klammer gesetzt.

Frauenüberschuß und Geburtenrückgang. Eine Untersuchung über die Ursache des Geburtenrückgangs und theoretische Grundlagen zu seiner Bekämpfung. Von Dr. med. Ida Hiwerth und Paul Franken. Paul Hartung Verlag, Hamburg 1934. 108 Seiten. Brosch. RM 3,60.

Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Ursachen der Entstehung des Frauenüberschusses zu suchen und den Folgen des Frauenüberschusses auf das Verhältnis der Geschlechter untereinander, auf Ehe und Familie nachzugehen und zu untersuchen, ob ein großer Frauenüberschuß geburtenvermindernden Einfluß hat.

Deutsches Volksgut. Ein volkskundliches Lese- und Arbeitsbuch. Von Fritz Brather. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1934. 271 Seiten. Geb. RM 3.

Brather will die Liebe zu deutschem Volksgut und Brauchtum wiedererwecken, aber nicht durch wissenschaftliche Abhandlungen, sondern durch Auszüge aus deutschem Schrifttum, wodurch die Anschaulichkeit noch mehr vertieft wird. Über Stammesart, Haus und Hof, Tracht und Speise, Volksglaube, Sitte und Brauch, Volksrecht und Volkskunst wird von einzelnen Dichtern, wie Rilke, Rosegger, Thoma und vielen anderen, geschrieben.

Im zweiten Teil finden wir einen Wegweiser zu volkskundlicher Forschung, in dem der Laie mit der Methodik des sachgemäßen Forschens unter Bezugnahme auf den ersten Teil vertraut gemacht wird.

Volkslied, Tracht und Rasse. Bilder und alte Lieder deutscher Bauern. Von Prof. Dr. Richard N. Wegner. Mit 33 Abbildungen und einer Schallplatte. Verlag Knorr & Hirth G. m.b. H., München. 51 Seiten. Leinen RM 8.70.

Rasseforschung heißt nicht nur nach medizinischen Gesichtspunkten eine Rasse zu untersuchen, sondern auch die seelischen Momente einer Rasse zu erforschen, um dann hieraus das Arteigene herauszuarbeiten.

Der Verfasser, der an der Frankfurter Universität über Rassenkunde liest, hat in seinem Buche die Rasse in Beziehung zu Tracht und Volkslied gebracht. Völlig neue Gesichtspunkte werden beleuchtet. Volkslied und Tracht sind auch Ausdruck der Seelenstimmungen einer Rasse. Durch aufklärenden Text, der durch gute Bilder unterstützt wird, zumal dieselben als Rassentypen in erster Linie betrachtet sein wollen, wird das Verständnis des Lesers geweckt. Besonders aber durch Beifügung einer Schallplatte, auf der die Volkslieder der einzelnen Rassen festgehalten sind und die im Text näher erläutert sind, wird das Werk völlig abgerundet und dürfte überall Eingang finden.

Jahrbuch für Alkoholgegner 1936. Herausgeber F. Goesch. Neuland-Verlag G.m. b. H., Berlin N 24, Linienstr. 21. RM 1,50.

Neben umfangreichem Anschriftenmaterial der Fürsorgestellen, der Vereine gegen Alkoholismus, der Heilstätten und der Presse bringt das Jahrbuch statistisches Material über Alkoholverbrauch, Herstellung usw. Den Schluß bildet ein Schreibkalender für den praktischen Gebrauch.

Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft. Von Dr. jur. Alexander Elster. In 4. Auflage völlig neu bearbeitet von Dr. phil. Theo Gläß. (Schriftenreihe: Die Alkoholfrage im neuen Deutschland, Heft 4.) Neuland Verlag G. m. b. H., Berlin 1935. 87 Seiten, Kart. RM 1,80. In dieser Arbeit soll versucht werden, die Alkoholfrage "auf einen nüchternen, volkswirtschaftlichen Nenner" zu bringen. Nachdem der Umfang der Alkoholerzeugung und des Verbrauchs und dessen volkswirtschaftliche Bedeutung erörtert wurde, wird die Rolle des Alkohols im Volkshaushalt und in den Staatseinnahmen eingehend behandelt.

Grundriß der Erziehungswissenschaft. Von Ernst Krieck. 6. bis 10. Tausend. 81 S. Verlag Quelle und Meyer, Leipzig 1933. Geb. RM 1,80.

Diese Schrift enthält in programmatischer Kürze die Grundsätze der deutschen Erziehungswissenschaft, die sich scharf von der "Pädagogik" als für Erzieher und Lehrer geschaffene Technologie abhebt. Die von Krieck mit seiner "Philosophie der Erziehung" — 1922 — begründete Erziehungswissenschaft zertrümmert das ethisch-psychologische Grundschema der einen unbegründeten Anspruch auf Allgemeingültigkeit für alles Menschentum im Sinne der reinen Humanität erhebenden "Pädagogik" und tritt mit Fragestellung und Forschung unmittelbar heran an die unumstößlichen Gegebenheiten von Volk und Geschichte und sichert somit die völkische Einheit aller Erziehung.

Jahrbuch 1936/37 des NS.-Lehrerbundes Gau Schlesien. Herausgeber: NS.-Lehrerbund, Schlesien; Gauamtsleiter Martin Däunert. Verlag Priebatsch's Buchhandlung, Breslau, Ring 58.

Für den Lehrer bringt das Jahrbuch viel Wissenswertes über die politischen Jugendorganisationen, Postgebühren u. a. Daneben findet sich reichhaltiges Vordruckmaterial über Klassenbestand, ausgelichene Bücher und andere im praktischen Leben vorkommenden Fragen.

Entwurf eines Erziehungs- und Bildungsplanes der völkischen Landschule. Von Hermann Bühne mann. 55 Seiten. Verlag von Julius Beltz, Langensalza, Berlin, Leipzig, 1935. 3. Auflage. RM 2,25.

Der vorliegende Erziehungsplan ist das Arbeitsergebnis der "Arbeitsgemeinschaft für Landschulreform" im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. Vorläufig liegt nur der erste Teil vor, der die Planrichtlinien bringt, und der zweite Teil, der ein Arbeitsmuster enthält, während der dritte Teil in Vorbereitung ist. Der Plan will ein Anfang sein auf dem Wege zur landgebundenen

Schule des Dritten Reiches mit der Beschränkung, die Aufgaben für die bisher bestehende Volksschulpflichtzeit zu bringen.

Jahrbuch des Jugendrechts, Bd. VII, für das Jahr 1934. Herausgegeben von Dr. Heinrich Webler, Geschäftsührendem Direktor des Deutschen Jugendarchivs, Berlin, in Verbindung mit Amts- und Landgerichtsrat Dr. Karl Hagemann und o. ö. Professor der Rechte Dr. Arthur Wegner. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935.

Wieder bringt das Jahrbuch in seiner bekannten ausführlichen und übersichtlichen Art nach den einzelnen Rechtsdisziplinen geordnet das auf dem Gebiet des Jugendrechts erschienene Schrifttum, Rechtsprechungen und Gesetzgebung, so daß es der Wissenschaft und Praxis ein willkommenes Hilfsmittel ist.

Die rechtliche Stellung des unchelichen Kindes und seiner Eltern. Von Rechtsanwalt Erich Siegel. Ludendorffs Verlag G. m. b. H., München 2 NW. 7. u. 8. Heft der 2. Schriftenreihe. 40 Seiten. RM 0,50.

Siegel nimmt zu den einzelnen Gesetzentwürfen, Regierungsentwurf von 1925 und der Gegenentwurf der Deutschen Berufsvormünder, Gesetzesentwurf Bechert-Cornelius, über das uncheliche Kind Stellung und legt das Unchelichenrecht auf der Grundlage deutscher Gotterkenntnis dar.

Deutsches und ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht mit Anhang "Reichsbürgergesetz". Ein Handbuch für den standesamtlichen Gebrauch. Von Oberregierungsrat Matthias Lichter und Regierungsrat Dr. jur. Friedrich A. Knost. Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin 1935. 353 Seiten. Geb. RM 6,80.

Besonders der Standesbeamte muß mit den Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts vertraut sein. Um ihn nun mit allen Fragen des in- und ausländischen Rechts vertraut zu machen, ist dies Handbuch geschaffen worden. Es behandelt die allgemeinen Lehren (Grundbegriffe) des Staatsangehörigkeitsrechts, das deutsche und das frühere innerstaatliche Recht des Deutscher Reiches und der Länder, dem sich das Staatsangehörigkeitsrecht ausländischer Staaten anschließt. Im Anhang findet sich das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen und ergänzenden Rechts- und Verwaltungsverordnungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1935. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Schäfer. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. 423 Seiten.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schäfer stellt die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit seinen Nebengesetzen nach dem Stande vom 1. Oktober 1935 übersichtlich zusammen, dem eine ausführliche Einleitung über die einzelnen Fragen vorangeht.

Vom gleichen Verfasser wurde auch das Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen nach dem Stande vom 1. September 1935 (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. 274 Seiten. Preis RM 2,30),

ebenfalls mit einer entsprechenden Einleitung, herausgegeben.

Gläubigerrecht und Schuldnerschutz. Systematische Abhandlungen aus einschlägigen Rechtsgebieten nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung vornehmlich in Berücksichtigung der Praxis der Jugendfürsorge und Wohlfahrtspfiege. Von berufsm. Stadtrat i. R. Heinrich Burghart. Otto Berger, Verlag, G. m. b. H., Staßfurt 1935. 217 Seiten. RM 8,80.

Von einem alten Praktiker ist dies Buch für die Praxis geschrieben. Es ist ein Ratgeber für die Entwirrung komplizierter Tathestände und soll auch für die Entscheidung einzelner Streitfragen mit Nutzen verwandt werden. Da es infolge der zahlreichen gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Entscheidungen nicht leicht ist, sich bei der Verfolgung fürsorgerischer oder anderer Ansprüche hindunchzuarbeiten, so dürfte diese Arbeit allen in der Fürsorge- und Erziehungsarbeit Tätigen willkommen sein.

Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Von Prof. Dr. Karl Siegert. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1934. 132 Seiten. Preis: RM 3,60 broschiert, RM 5,20 gebunden, RM 6,20 gebunden und durchschossen.

Das neue Strafrechtsdenken wird vom Verfasser in einer systematischen Grundlegung zusammengefaßt und gegliedert.

Taschenbuch der Finanzstatistik in Preußen. 1935 (7. Heft, Rechnungsjahr 1933) 1934). Kommissionsverlag der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin 1935. 136 Seiten. RM 2.

Das Taschenbuch bringt die wichtigsten Zahlen aus dem Haushalts-, Schuldenund Steuerwesen von Staat, Gemeinden und Gemeinders die Einzelergebnisse für sämtliche Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind auf dem Gebiet der Schulden- und Steuerstatistik erweitert worden. Durch die Übersicht über die Entwicklung der Vorjahre (1929—1932) ist die Verbindung zwischen Vergangenheit und Gegenwart hergestellt.

Massen und Führer in der faschistischen Lehre. Von Professor Guido Bortolotto. Übersetzt von Paula und Albert Mirgeler. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1934. 122 Seiten. Kartoniert RM 2.40.

Bortolottos Werk untersucht die Fragen, wie sich die arbeitenden Massen und die regierenden Klassen im Faschismus bilden und welches ihre besonderen Aufgaben sind.

Der faschistische Staat in Italien. Von Dr. Ernst Wilhelm Eschmann. Jedermanns Bücherei, Verlag Ferdinand Hirt, Breslau 1933. 2., durchgesehene Auflage. Mit 16 Bildern. 144 Seiten. Geb. RM. 2,85.

Mit der ersten Auflage hat der Verfasser Anerkennung gefunden. Die zweite Auflage umfaßt die Zeit zusätzlich von 1930 bis 1933 und bietet dadurch weiteres Material.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Mai 1936 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe Seite 514.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Arbeitspflicht weibl. Hilfsbedürft., Wohlf.-Bl. d. freien Hansestadt Bremen, 3.

D. Unterstütz. d. Angehör. d. Wehr- u. Arbeitsdienstpflichtigen auf Grund d. Familienunterstützungsgesetzes v. 30. 3. 36 (RGBl. I, S. 327), Kraegeloin, ZfH., 13.

Gemeinde u. Familienunterstütz., Zengerling, LandGem., 9.

RFV

Abrechn. d. Fürsorgekosten m. d. kreisangeh. Gemeinden, Karnop, ZfH., 14.

Armenrecht — Gleiches Recht! Staud, DJust., 20.

D. Gesetz üb. d. Entlastung d. Fürsorgeverb. an d. Grenze, Ruppert, ZfH., 15.

D. Neuregelung d. Familienunterstütz., Richter, DThürGemT., 5.

D. Verminder. d. öff. Fürsorgelast., Friedmann, BlÖffl'ürs., 9.

Fürsorgeunterstütz. — Darlehn — Leibrente, Schwarzhaupt, ZfH., 14.

Verjähr. d. Ersatzanspr. geg. d. Erben, Hann. WohlfW., 21.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Mitarb. d. Gemeinden b. Befreiung v. Rundfunkgebühr, Wasmuth, NSGem., 10.

Z. Fürsorgepflicht d. Gemeinden u. öffentl. Körpersch. f. ihre Beamten, Koenig, Berl. KommMitt., 10.

Studenten

D. Bedeut. d. röm. Rechtes i. neuen dt. Hochschulunterricht, Kreller, Zeitschrd Akadf Dt. Recht. 8.

D. Studentenspeisungen d. Reichsstudentenwerkes, Zeitschrf Volksernähr., 10.

Finanzfragen

D. Lastenvert. innerh. d. preuß. Landkr. als Bezirksfürsorgeverb., Thiel, RVBl., 18. D. Schulden d. Gemeinden am 30. September 1935, WirtschuStat., 9.

Organisationsfragen

D. Einheits-Familienfürs., HannWohlfW., 21.

Freie Wohlfahrtspflege

D. neue dt. Staatsauffass. u. d. Aufg. d. ev. Kirche, Friedrich, Evangel Sozial, 2.

D. Verpflicht. d. Inn. Miss. z. off. Jugendfürs., Ohl, InnMiss., 5.

Ausland

L'action sociale de l'Armée du Salut, Jeanrenaud, Le Service Social, 3/4.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

D. groß. europ. Problem: Wachstum od. Abnahme d. Bevölk.? Francke, ZStandAmtsween 9

Verstädterung d. Dt. Volkes, Groß, Volk u. Rasse, 5.

Verstädterung i. Lichte d. Bevölkerungsstatist. u. Bevölkerungspolitik, Burgdörfer, Volk u. Rasse, 5.

D. Verstädterung i. biolog. Betracht., Schwanitz, VolkuRasse, 5.

Volk u. Rasse, besonders i. Ostmitteleuropa, Dr. W. E., DtVolkserzieh., 3.

Französ. Geschichte, rassisch gesehen, Ost, Dt. Volkserzieh., 3.

Quellen u. Method. d. Sippenforsch., Strutz, ZStandAmtsw., 10.

D. Wirk. d. städt. Arbeitsteilung auf Auslese, Gattenwahl u. Familie, Wülker, Volk u. Rasse, 5.

Einiges üb. Mehrlinge, Ottow, ZRFachdHeb., 10.

Junges, wachsendes Volk! SchleswHolstBlf. Volkswohlf., 5.

Bevölkerungsaufbau und -stand

Deutschland i. d. Bevölkerungsstat. Europas, DÄrztBl., 20.

D. Bevölkerungsbeweg. i. d. dt. Großstädten
 i. J. 1935, Meier u. Baland, RGesundBl., 19.
 D. Bevölkerungsbeweg. i. d. dt. Großstädt. i. J.
 1935, Francke, ZStandAmtsw., 10.

Natürl. Bevölkerungsbeweg. i. Reich u. i. Österreich, Harmsen, DtArbeit, 5.

Uns. Leben i. d. Altersstufen, v. Tiling, Bl. a. d. Ev. Diakonieverein.

Eheschließ., Geburt. u. Sterbefälle i. Dt. Reich i. J. 1935, Wirtschu Stat., 9.

Eugenik, allg.

Rassenpolit. als revolut. Tat d. Dritt. Reiches, Groß, ZStandAmtsw., 9/10.

D. Beurteil. d. Fortpflanzungsfähigk. erbkrank. Frauen, Ottow, OffGesD., 3.

Eheverbot u. Eheberat. b. körperl. Mißbild., Eckhardt, ÖffGesD., 4.

D. kulturbiolog. Gesichtspunkt i. d. Rassenhygiene, Nöll, MedWelt. 18.

Einführ. z. Blutschutz- u. Ehegesundheitsdienst, Gütt, ÖffGesD., 4.

Rassenhygiene u. Alkoholfrage, Skalweit, Öff. GesD., 3.

D. Bedeut. d. Ehegesundheitsgesetz. f. d. Kampf geg. d. Geschlechtskrankh. u. Geschlechtsleiden, Werr, ÖffGesD., 4.

Ehekonsens u. Geschlechtskrankh. i. Hinblick auf d. Ges. z. Schutze d. Erbgesundh. d. dt. Volkes, Schmidt, La Baume, MedWelt, 21. D. Organ, u. d. prokt. Arb. d. Bergtungsstell.

D. Organ. u. d. prakt. Arb. d. Beratungsstell. f. Erb- u. Rassenpfl., Neumann, ÖffGesD., 4.

Sterilisierung

D. Stell. d. Arztes i. Verf. v. d. Erbgesundheitsgerichten, Spohr, DÄrztin, 5.

Erfahr. m. d. operativ. Sterilis. b. d. Frau, Stickel, ZeitschrfdgesKrankenhWesen, 11. F.-Fürs. als Kostenträg. b. Unfruchtbarmach.,

Budzinski, ZfH., 15. Sterilisat. u. Kastration i. d. ausländ. Rechten.

Positive eugenische Maßnahmen

Schönke, D.Just., 18.

D. Familienlastenausgleichskasse, Reichert, DÄrztBl., 21.

Ausgleichskassen, HannWohlfW., 18. Eheverbot u. Eheberat. b. Tuberkul., Seiffert, ÖffGesD., 4.

Soziale Frauenfragen

Z. Geschichte d. Frau, Prilipp, DDtKämp., 2. Wehrhaftes Frauentum als Aufg. d. NS.-Mädchenerzieh., Reyer, NSMädErz., 5.

D. Frau i. Rechtsprech. u. Gesetzgeb. d. Jahr. 1935/36, v. Einem, DFrau, 8.

Z. Reform d. ehel. Güterrechts, Kittler, DDt. Kämpferin, 2.

D. Eheschließ, i. Schutz d. nationalsoz. Strafrechts, Becker, DJust., 21.

Neugestalt. d. dt. Ehescheidungsrechtes, Martens, Edelmann, DFrau, 8.

Auf d. Wege z. neuen Ehescheidungsrecht, DDtKämpferin, 2.

D. Ehescheid. i. J. 1934, WirtschuStat., 8.D. Austritt Dtschl. aus d. Haager Ehescheidungsabkommen u. d. Anerkenn. alter Urteile, Maßfeller, ZStandAmtsw., 8.

Ausland

D. Stell. d. Frau i. d. österr. Rechtsentwickl. d. letzt. Jahre, List-Ganser, DFrau, 8. Femmes turques, Edib, Le Service Social, 3/4.

Jugendwohlfahrt

Nation. Sozialism. u. Schwedens Jugend, v. Poll, Wille u. Macht, 9.

Kampf d. Kindermißhandl., Hetzer, ZRFachd. Hebammen, 10.

Pädagogische Fragen

D. nationalpolit. Erziehung a. d. berufsbildend. Schulen, Vogel, Berufsbildende Schule, 5. Nationalpolit. Erziehung als Unterrichtsgrund-

satz, Winkelmann, Berufsbildende Schule, 5. D. nationalpolit. Erziehung d. Volksschuljug., Vogel, Berufsbildende Schule, 5.

D. Landjahr u. d. Freiluftbewegung, Schmidt, Bodenstedt, DWiss., 9.

Bodenstedt, DWiss., 9. Leistungsbeurt. u. Leistungserzieh. kränkl. Kinder, Behm, GesundhFürs., 5.

D. Erziehungsheime d. Inn. Miss. i. nationalsoz. Staat, Fritz, InnMiss., 5.

Volkstumspflege i. Familie u. Kindergarten, Hoffmann, Kindergarten, 5.

D. Dienst d. ev. Kinderpfl. als bleib. Aufg. f. Volksgemeinsch. u. Kirche, Wicht, Inn. Miss., 5.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Grundgedank. z. Erneuerung d. Unehelichenrechts, Eben-Servaes, ZeitschrdAkadfDt. Recht, 8.

D. Problem d. unehel. Kinder, Schmidt, Kle-

venow, VolkuRasse, 5.

Vollstreckbare Jugendamtsurkunden, Frenzel, MittBl. d. StadtwohlfAmts Dresden, 2.

Adoption u. Muttergefühl, Harmsen, Dienst a. Leben, 5.

D. Amtsvormundsch., WohlfBl. d. freien Hansestadt Bremen, 3.

D. Rechnungswesen d. Amtsvormundschaft, Peters, DGemHaushalt, 4.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

Um d. Primat d. Erzieh. i. Jugendstrafrecht, Mann, Jugendwohl, 5.

Ausland

Les asiles d'Etat pour enfants en Hongrie dans l'année 1935, Mozolovszky, Revue Hongroise de Statistique, 4.

Gefährdetenfürsorge

Ein neuer Entw. z. ein. Bewahrungsgesetz Spelmeyer, Wand., 4.

Wer ist zu bewahren? Mailänder, Bl. d. Zentr.-Leit. f. Wohltät. i. Württ., 4.

Lebenshaltung

NS.-Haushaltsführ., NSErziehung, 21.

Volksernährung

Gebißverfall u. Ernähr., Wadewitz, Dienst a. Leben, 5.

D. Eiweiß i. d. Ernährung, Hanns, La Vie Sociale, 19/20.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Wohnungspolitik d. Reiches 1935/36, Wagenbach, SozPrax., 21.

Reichswohnungspolitik, Knoll, DWohnung, 5. Bedeut. d. Bauwirtsch. i. d. dt. Volkswirtsch., Kämper, DWohnung, 4.

D. Wandl. d. dt. Wohnhauses durch d. Verstädterung, Schultze-Naumburg, Volk u.

Rasse, 5.

Mieterschutz, HannWohlfW., 19.

D. neueste Entw. d. Mieterschutzes, Ebel, Soz. Prax., 18.

Siedlungswesen

Aufg. d. Reichsplanung, DWohnung, 5. Städtebau u. Siedl. i. Ruhrgeb., Dillgardt, BraunWirtschPost, 45.

Siedl.- u. Wohnungsbau, Kruschwitz, D.

Wohnung, 4.

D. Bauernsiedl. i. J. 1935, WirtschuStat., 9. Siedl. u. Forstwirtsch., Mussehl, DdtVolkswirtschaft, 14.

Ausland

Wohnungsbeschaff. u. Sozialfürs. f. asoziale Familien i. Holland, Bläuer, Schweiz. Ges. u. Wohlf., 5.

Wandererfürsorge

Neuordn. d. Wanderwesens i. Bayern, SozPrax., 21.

Bemerk. d. Gesamtverb. Dt. Verpflegungsstat., Wand., 4.

D. Stand d. Wandererverk. i. Württ., Mailänder, Wand., 4.

D. Bedeut, d. Wanderarbeitsstätte f. d. Aufb. d. Volksgemeinsch., Meyer, Dt. Freie Berufe Mai.

D. Frage d. ausländ. Wanderarbeiter, SozPrax., 21.

Wanderungswesen

Handwerk a. d. Walze, Petersen, Wand., 4. Abwander. d. Begabung v. Lande u. d. Kleinstadt i. d. Großstadt, Hartnacke, Volk u. Rasse, 5.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Ergebn. d. Kriminalstatist. d. Dt. Reiches f. d. J. 1933, RGesundBl., 20.

D. Gesetz üb. d. Gewähr. v. Straffreiheit v. 23. April 1936, Schäfer, DJust., 19.

D. Gesetz üb. d. Gewähr. v. Straffreih. v. 23. April 1936, Schäfer, DJust., 18.

Strafarten u. Strafverschärf., Schmidt, Zeitschrift d. Akad. f. Dt. Recht, 7.

Strafende u. Entlassungszeit, Weißenrieder, BlfGefängniskunde, 1.

"Berufskunde" — ein Weg d. Unterrichts a. Gefangenenanstalten, Löwe, BlfGefängniskunde, 1.

Alte Hausordn., Weißenrieder, BlfGefängniskunde, 1.

Tattypus u. Tätertypus, Wolf, ZeitschrdAkad. fDtRecht, 7.

Verschwundene Unterwelt, Wille u. Macht, 9.

Rechtsfragen

Römisches u. dt. Recht i. Lichte nationalsoz. Rechtserneuerung, NSErziehung, 19.

Gedank. z. Reform d. Strafverfahr., Niederreuther, DJust., 20.

Auflocker. d. jur. Denkens durch rechtsgeschichtliche Betracht., Schnorr v. Carolsfeld, ZeitschrdAkadfDtRecht, 8.

Volksrecht u. Fremdrecht i. Mittelalter, Leistritz, DSchulungsbrief, 5.

Strafrechtsref. u. unechte Unterlassungsdelikte, Schaffstein, DJust., 20.

D. Laienrichter b. Reichsstrafgericht, Thierack, Zeitschrd Akadf Dt Recht, 7.

D. Lehren d. Seefeld-Proz., Zürcher, Jugendwohl, 5.

Sozialpolitik

Allgemeines

 Sozialismus u. Unternehmer, SozZukunft, 4.
 D. soz. Gewissen als Staatsgrunds., Schlesw.-Holst. Bl. f. Volkswohlf., 5.

Volk u. Staat, Bormann, Hochschule u. Ausland, 5.

D. dt. Wirtsch. i. Frühjahr 1936, Wirtsch. u. Stat., 8.

D. Berücks. d. Menschen i. d. Konjunkturforschung, D. neue Wirtsch., 6.

Nationalsoz. Rationalisierung, Köhler, Zeitschrift f. Organisat., 5. Rationalisierung v. Menschen aus? Arnhold,

Zeitschr. f. Organisat., 5. Handwerk. u. Arbeiter i. lebensgesetzl. Bedeut.,

Müller, VolkuRasse, 5.

Beschäft. u. Arbeitslosigk. i. Winter 1935/36. SozPrax., 21.

Sozialpolitische Jahresbil. d. dt. Banken, Soz. Prax., 21.

D. Einbürgerungsbestimm. d. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes i. d. gegenw. anzuwendenden Fassung, Julier, RVBl., 20.

Arbeitseinsatz

Bereitstell. landwirtsch. Arbeitskräfte f. d. J. 1936, SozPrax., 19.

D. Recht d. Arbeitseinsatzes, Jache, DThür.

D. Arbeitseinsatz d. Jungmädchen, Siemering, NSMädErz., 5.

Ausland

Klassenkampf od. konstrukt. Lös. d. Arbeitsfrage in USA.? Lufft, DtWirtschZeit., 18. Les travailleurs étrangers en France, Mauco,

Revue d'Hygiène et de Médecine Sociales, März 1936.

Zehn Jahre Korporationswesen i. Ital., Klein, DtWirtschZeit., 21. Klassenkampf od. konstrukt. Lösung d. Ar-

beitsfrage i. USA.? Lufft, DtWirtschZeit.,

Le chomage des intellectuels, Gerard, Service Social, 3/4.

Betriebswohlfahrtspflege

D. drei Grunds. d. betriebl. Sozialpolit. d. Textilindustrie, SozPrax., 18.

Neue Formen u. Inh. d. Nachwuchserzieh. i. Betriebe, Feld, ZeitschrfOrgan., 4.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

D. Verdienstbeschein. als Mittel z. Bekämpf. d. Schwarzarb., Tormin, DArbeitslHilfe, 9. D. Berufe i. dt. Wirtschaftsleben, Wirtsch. u.

Stat., 8. D. Schicksal d. Berufe, Bachmann, DVolks-Wirtschaft, 15.

Voraussetz. u. Grenzen planmäß. Berufsnachwuchspolitik, Molle, SozPrax., 19.

Schönheit d. Arbeit, Olivet, NSMädErz., 5. D. weitere Kampf geg. d. Arbeitslosigkeit, Stothfang, SchleswHolst. Bl. f. Volkswohl-

fahrt, 5.

D. Arbeitsverhältn. i. d. Ordn. d. nat. Arbeit,

SozPrax., 18.

Arbeitsvertrag, Mansfeld, DArbR., 5. Und doch Arbeitsvertrag?! Rhode, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 7.

Aus d. Praxis d. Vertrauensrats, Schneider, DArbR., 5.

Gesetz üb. d. Verläng. d. Amtsdauer d. Vertrauensräte v. 31. 3. 1936 (RGBl. I S. 335), Schelp, DArbR., 5.

D. Haft. d. Betriebsführ. f. d. Erfüll. sein. Pflicht, aus d. Sozialvers. u. d. Arbeitsordnungsgesetz, Häußner, DArbVersorg., 14. Soz. Ehrengerichtsbark. 1935, SozPrax., 19.

Soz. Ehrengerichtsbark., Wirtsch.-Nachrichten d. Bund. f. Nationalwirtsch. u. Werksgemeinschaft, 10.

Lohnfragen

D. Arbeitseink. i. J. 1935, WirtschuStat., 8. Hauptergebn. d. amtl. Lohnerheb. f. Dez. 1935, WirtschuStat., 9.

Hauptergebn. d. amtl. Lohnerheb. f. Dez. 1935. WirtschuStat., 8.

Lohnausgleichskassen, Goerrig, Oberschles. Wirtsch., 5.

Kapitalzins u. Arbeitslohn i. Steinkohlenbergbau, SozZukunft, 4.

Arbeitsschutz

D. Arten d. Urlaubs, Molitor, DArbR., 5.

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Aus d. Abiturientenberatung, Uhlenküken, DArbeitslosenhilfe, 9.

Ub. d. berufspsychol. Eignungsuntersuchung, Krause, Dt. Freie Berufe, Mai.

Eine Lanze f. d. Ungelernten! Gaebel, Soz. Prax., 21.

Arbeitslosenversicherung

Ausland

Arbeitslosenvers. in England, Fischer, Arbeiterschutz, 5.

La Protection de l'habitation contre les poussières, fumées, gaz nocifs, mouches et moustiques, Barot, Le Musée Social, 4.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

D. Jahr 1935 v. gesundheitl. Gesichtspunkte Klima, DZÖffVersuVolksWohlf., 4.

V. Gesundheitsstammbuch, HannWohlfW., 19. Welche Mindestford, müss, a. d. Schulgesundheitspflege ein. Landkr. gestellt werden? Seeger, ÖffGesD., 3.

Ergänz. Gesundheitsfürs. i. Saarland, Obé u Hauck, RGesundBl.,21.

D. Landarzt u. d. Neue Dt. Heilkunde, Heisler DÄrztBl., 18.

D. Naturheilkunde i. Rahmen d. Gesamtmedizin, Brauchle, ZieluWeg, 9. Neue Dt. Heilkunde, Arzt u. Fortbild., Blome,

ZieluWeg, 9. Vorsorge u. Fürs. i. Rahmen ein. Neuen Dt.

Heilkunde, Kötschau, ZieluWeg, 9. D. Weg z. einer neuen dt. Heilkunde, Englert,

DĂrztBl., 18. D. Weg z. einer neuen dt. Heilkunde, Böker,

DÄrztBl., 19.

Wie steht d. Volksheilbeweg. z. Neuen Dt. Heilkunde? Wegener, DÄrztBl., 19.

Wesen u. Bedeut. d. Klima-Therapie, Bieling,

DÄrztin. 5.

Wert u. Wirk. naturgemäß. Verfahr. f. Höchstleistungen i. Heere, Dengler, Naturärztl. Rundschau, 5.

Ausland

D. ital. Sanitätswesen, Vierthaler, MedWelt, 20.

Hygiène Rurale et Services Médicaux en Afrique, Bulletin Trimestriel de L'Organisation d'Hygiene, 1.

La statistique au service de la santé publique, Moine, Revue d'Hygiène et de Médecine

Sociales, April 1936.

Geschichte

D. Entwickl. d. Geburtshilfe i. d. menschl. Kulturgeschichte, Hints, Mutter- u. Säugl.-Fürsorge, 5.

Zahnheilkunde i. Altertum, Graf, ZahnÄrzt.

Mitt., 18.

Organisation u. Verwaltung

Organisat. d. Gesundheitsdienstes i. Dritten Reich, v. Ronai-Horvath, Mutter- u. Säugl.-Fürsorge, 5.

Üb. Erfahr. u. Schwierigk. bei d. Erricht. d. Gesundheitsämter, Quadflieg, ÖffGesD., 3. Zusammenarbeit zw. Gesundheitsamt u. Stan-

desamt, Gütt, ZStandAmtsw., 8.

Einzelne Krankheiten u. ihre Behandlung

D. Kreislaufkrankh. i. ihr. soz. u. arbeitshyg. Bedeut., Hebestreit, DÄrztBl., 18.

Rasse — Schulzahnpflege — Kieferorthopädie,

Kientopf, ZahnÄrztMitt., 21.

D. Ursachen d. Zahnkaries u. ihre Bezieh. z. Verbrauchszucker, Gordon, Zeitschrift für Volksernährung, 10.

Ausland

Les vaccinations antidiphtériques collectives et controlées, Parisot u. Melnotte, Revue d'Hygiène et de Médecine Sociales, März 1936.

Peste, Bulletin Trimestriel de L'Organisation d'Hygiene, 1.

Typhus (Rickettsioses), Bulletin Trimestriel de L'Organisation d'Hygiene, 1.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Planmäß. Schwangerenfürs. auf d. Lande, Tolksdorf, ÖffGesD., 3.

Jugendgesundheit

D. Ernährungszustand d. Schulkinder, Pohlen, GesuErz., 5.

Von ein. sinnvollen Kindererholungsfürsorge, Paul, BlDRotK., 5.

Körperschul. i. d. Heimen, Gröpke, Dienst a. Leben, 5.

D. Jugendarzt, seine Aufg. u. Methoden, Zeller, GesuErz., 5.

Tbc.-Fürsorge

D. chirurg. Behandl. d. Lungentuberkulose, MedWelt, 19.

Krebskrankenfürsorge

Üb. d. Ursache d. Krebs. u. seine Behandl. m. magnet. Kraftlinien, Spude, Naturärztl. Rundschau, 5.

Krebs u. Nahrung, Schiffner, D. Heilpraktiker,

Z. heut. Stand d. Stat. d. Krebsprobl., Hecht, MedWelt, 21.

D. Rückg. d. Krebssterblichk., SchleswHolst. Bl. f. Volkswohlf., 5.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkoholkriminalität ein. bayer. Großstadt, Bandel, ÖffGesD., 3.

Alkoholmißbrauch u. Nachkommensch., Flaig,

BlDRotK., 5.

Mit neuen Waffen geg. d. schlimmsten Volks-

feind, Klein, DDtKämpferin, 2.

Unterschiede i. d. hess. u. preuß. Ausführungsbestimmungen z. Gaststättenges., Landgemeinde, 9.

Sozialversicherung

Allgemeines

Z. geschichtl. Entwickl. d. dt. Sozialversich., Kaufmann, VolksZgesSozVers., 9.

D. Volkstümlichk. d. Sozialvers., Steinbach Arbeiterschutz, 5.

14. Verordn. z. Aufbau d. Sozialvers., Leiter, DBerufsgenossensch., 10.

D. 14. Verordn. z. Aufbau d. Sozialvers., Leiter, RVers., 4.

Anwartsch. u. Mitgliedsch. i. d. Sozialversich., Perlin, OKrankK., 12.

Anwartsch. u. Mitgliedsch. i. d. Sozialversich., Perlin, OKrankK., 15.

Arbeitsdienst, Krankenversorg. u. Sozialvers., SozPrax., 18.

Berufswechsel u. Sozialvers., Schneider, Ar beiterschutz, 5.

D. Leist, d. Sozialvers., Klimmer, MittBl. d StadtwohlfAmts Dresden, 2.

D. wirtschaftl. u. gesundheitl. Auswirk. d. Sozialvers., Quednow, BerlKommMitt., 10. Führ. u. Selbstverw. i. d. Sozialvers., SozPrax., 19.

Wege ein. Rationalis. i. d. Sozialvers., Siegel, LKrankK., 9.

Streitverfahr. v. d. Versicherungsbehörden, Knoll, ErsK., 7.

D. Wert d. Versicherungsgrunds. i. d. Reichsversicherung, Riebesell, DVolksWirtsch., 15.

Vereinfach. u. Beschleunig. d. Verfahr. d. Sozialversicherung, Wischer, ErsK., 6. D. Vertr. d. Gebietskörpersch. i. Beirat d.

Versicherungsträgers, Eckert, RVers., 4. Noch einmal d. Bezahl. d. ambulanten Sachleistung, Langer, Zeitschr. f. d. ges. Krankenhauswesen.

Z. Frage d. ärztl. Urteils üb. d. Aussicht. v. Heilverf., Hollmann, VertArztuKrankK., 5.

Ausland

D. Neuordn. d. Sozialvers. i. Dänem., Daniel. DZÖffVersuVolksWohlf., 5.

Les assurances sociales en France, La Vie Sociale, 19/20.

Krankenversicherung

Fünfzig Jahre reichsgesetzl. Krankenversich., WirtschuStat., 9.

Ein Gang durch d. Krankenvers. v. 1928-1933, IKrankK., 10. Worauf es i. d. Krankenvers. ankommt, Reer-

mann, DArbeiterVersorg., 15.

D. Krankenvers. i. Europa u. ihre Leist., Claußen, OKrankK., 15.

D. Beitragseinzug, seine Schwierigk. u. ihre Beheb., Feld, IKrankK., 9.

Besonderh. b. d. Berechn. u. Einzieh. d. Beiträge, Siebeck, OKrankK., 15.

D. Beginn d. Pflichtmitgliedsch. i. d. Krankenversicherung, Müller, DArbeiterVersorg., 15. D. Beginn d. Krankh. i. Sinne d. Krankenvers.,

Kadgiehn, ErsK., 6. Grundsätzl. z. § 358 RVO., Schumann, Orts-

krankenkasse, 13. Beginn d. Krankh. i. Sinne der §§ 182 u. 183

RVO., Lange, OKrankK., 12. Krankenhilfe, Thonke, DKOV., 9.

D. Verjähr. i. d. Krankenvers., Schnitzer, BlÖffFürs., 9.

RVO., Krankenk. u. Reichsknappschaft, Thielmann, DÄrztBl., 20.

Vermögensanl. d. Krankenk. i. Grundbesitz u, Gebäud. i. J. 1935, Strebel, OKrankK., 15. Welche Vorschr. d. Aufsichtsges, gelt. noch f. d. Ersatzkassen d. Krankenvers.? Grüne-

wald, ErsK., 6. D. Bedeut. d. Seelischen f. d. vertrauensärztl. Gutachtertätigk., Klingmüller, VerArzt u.

KrankK., 5. Beitrag z. Ausb. d. vertrauensärztl. Dienstes, Holzapfel, VertArztuKrankK., 5.

D. Bestimm, üb. d. vertrauensärztl. Dienst i. d. Krankenvers., Kadgiehn, VolksZgesSozial-Versicherung, 9.

D. vertrauensärztl. Dienst, Reichert, IKrankK.,

D. vertrauensärztl. Dienst als Gemeinschaftsaufgabe, SozPrax., 20.

D. Neuregel. d. vertrauensärztl. Dienstes, Falk, IKrankK., 9.

D. Neuregel. d. vertrauensärztl. Dienstes i. d. Krankenvers., Grünewald, OKrankK., 12. D. Neuregel. d. vertrauensärztl. Dienstes i. d. Krankenvers., Sauerborn, Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 4.

Reichsärztekammer u. Kassenärztl. Verein. Dtschl. als Körpersch. d. öff. Rechts, Viehweg, DÄrztBl., 21.

Reichsärzteordn. u. Berufsgeheimnis, Schmitz, MedWelt, 21.

D. neue Zahnärztevertrag, Möller, ErsK., 6. Was sagt d. Kassenzahnarzt? ZahnÄrztMitt.,

D. neue Wehrmachtvertrag f. zahnärztl. Behandlung, Witt, ZahnÄrztMitt., 21.

Leistungsfrist d. Krankenk. u. Fürsorgeverb., Gründer, OKrankK., 12.

Anstaltsaufenth. v. Geisteskrank. u. Ersatzanspruch geg. Krankenkass., Lenke, Ortskrankenkasse, 12.

Invalidenversicherung

D. letzt. Entwickl. i. Recht v. Wartezeit u. Anwartsch., Fix, DInvVers., 5.

D. ärztl. Begutacht. i. Rentenverfahr. d. Invalidenvers., Reinbach, DInvVers., 5.

D. Zahnheilverf. i. d. Invalidenvers., Venter, ZahnÄrztMitt., 21.

Unfallversicherung

D. Bedeut. d. 14. Aufbauverordn. f. d. Unfallversicherung, Lauterbach, D. Berufsgenossenschaft, 10.

D. Wirtschaftsaufstieg i. berufsgen. Zahlen, Wicke, DBerufsgenoss., 9.

D. Mitarb. d. Gefolgsch. a. d. Aufg. d. Unfallverhütung, Haebig, DBerufsgenoss., 9. Unfälle b. Betriebsveranstalt., Kleeis, Innungs-

krankenkasse, 10.

Arbeitswegunfälle, DZÖffVersuVolksWohlf., 5.

Angestelltenversicherung

D. Reichsversicherungsanst, f. Angest, i. Geschäftsjahr 1935, Grießmeyer, Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 4.

D. Angestelltenkrankenvers. i. J. 1935, Humitsch, Arbeiterschutz, 5.

Bis z. welch. Höhe kann d. Gehalt ein. Angest. gepfändet werden? Gilt d. Gehaltspfänd .-Schutz f. Beamte auch f. Krankenkassenangestellte? Kaprolat, IKrankK., 9.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

rinnen, Volkelt, Kindergarten, 5.

Wir zwei Fabrikpflegerinnen, Kneer, DBosch-

Zünder, 4. Kameradsch. Erzieh. i. d. Ausbild. d. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen u. Jugendleite-